IMT Nuremberg Archives

H – 404

International Court of Justice

H0404-0002

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 23. JULI 1946
SITZUNG 10.00 bis 13.00 UHR

Fortsetzung der Verteidigungsrede fuer den Angeklagten von Papen.

Dr. Kubuschok: Ich war gestern an der Stelle stehengeblieben, in der ich schilderte, was Papen im Zuge der Massnahmen des 30. Juni getan hatte. Ich hatte an seine Demission erinnert, an seine Weigerung jeder Mitwirkung. Ich lese weiter auf Seite 46 unten, letzter Absatz:

Positiv ist er bemueht, ein Einschreiten der Wehrmacht herbeizufuehren. Er wendet sich an seinen Freund Generaloberst von Fritsch. An Blomberg ist bei dessen Einstellung nicht zu denken. Fritsch will, ohne ausdrueecklichen Befel des Reichspraesidenten nicht handeln. Papen bemueht sich, nunmehr zu Hindenburg zu kommen. Die Umgebung Hindenburgs haelt ihn fern. Alle Zugaenge zu seinem Landsitz Neudeck sind durch SS-Posten abgesperrt. Papen schickt seinen Sekretaer Ketteler zu dem Gutsnachbarn und alten Frund Hindenburgs, Herrn von Oldenburg, um auf diesem Wege Zugang zu bekommen. Auch dieser Versuch scheitert. Er muss zusehen, wie offensichtlich Hindenburg derartig beeinflusst worden ist, dass er dem Verhalten Hitlers am 30. Juni in einem oeffentlichen Telegramm seine Anerkennung ausspricht.

Was sollte Papen nun wirklich tun, was auch nur einigermassen Aussicht auf Erfolg versprach ?

In Verhandlungen mit Hitler hatte er versucht, die Dinge auf eine legale Ebene zu bringen. Die Versuche, den einzigen Machtfaktor, die Wehrmacht, zu mobilisieren, waren gescheitert. Hindenburg nicht erreichbar, offensichtlich von seinen Ratgebern nach der gegnerischen Richtung hin beeinflusst.

Die Anklage meint, Papen haette jetzt offen auf die verbrecherischen Ereignisse des 30. Juni hinweisen muessen, er haette damit das ganze Nazisystem zum Einsturz bringen koennen. Diese Behauptung ist unhaltbar. Abgesehen davon, dass Papen die Moeglichkeit zu einer solchen oeffentlichen Aeusserung, wie bewiesen, ja gar nicht mehr hatte, hat auch die weiter Entwicklung in Deutschland gezeigt, dass ein solcher Einzelprotest an der Machtposition Hitlers weder dem Inland noch dem Ausland gegenueber irgendeine Wirkung haben konnte. Das Prestige Hitlers war in Deutschland schon damals und noch mehr spaeter so gross, dass ein solcher Protest, wenn er ueberhaupt an die Oeffentlichkeit haette dringen koennen, bestimmt in der Masse

H0404 - 0003

des Volkes keine Resonanz gefunden hatte. Die grosse Masse sah ha nur den wirtschaftlichen Aufstieg und die Staerkung der deutschen Position gegenueber dem Auslande, und nur eine zahlenmaessig geringere Schicht sah wirklich die Gefahren der Entwicklung. Das Ausland kannte die Vorgaenge des 30. Juni groesstenteils besser als das deutsche Volk. Ihm waeren sie auch durch eine Aeusserung Papens nicht klarer gemacht worden. Eine Konsequenz aus seiner Kenntnis hat das Ausland weder damals noch spaeter gezogen.

Die Anklage ist sogar der Ansicht, dass ein solcher Schritt zur Wiederbesetzung des Rheinlandes durch die Franzosen haette fuehren koennen. Es ist unerfindlich, woher die Anklage die Grundlage fuer diese Ansicht nimmt. Entgegen steht die Tatsache, dass spaeter bei Ereignissen, die kein innerpolitischer Vorgang waren, sondern das Ausland staerkstens beruehrten, - z.B. bei der Einfuehrung der Wehrpflicht und der Rheinlandbesetzung - keinerlei militaerische Reaktion erfolgte.

Papen hat gegenueber der Oeffentlichkeit mit seinem Ruecktritt und der ostentativen Nichtbeteiligung an der Kabinetts- und Reichstagssitzung gezeigt, dass er der Entwicklung feindlich gegenueberstand. Sein Verhalten war ein oeffentlicher Protest gegen die Massnahmen des 30. Juni und gegen die Person des Ausfuehrenden. Die Anklage kann ueber diese aeusseren Erscheinungen, die ja historische Tatsachen sind, nicht hinweg. Sie versucht daher, eine Gegensaetzlichkeit zwischen diesem seinem Verhalten und seiner inneren Einstellung zu konstruieren. Das einzige Hilfsmittel, das ihr dabei zur Verfuegung steht, sind die von Papen im Juli an Hitler gerichteten Briefe. Selbst wenn nicht, wie es tatsaechlich der Fall ist, der Kern der Briefe und ihr Zweck aus ihrem Inhalt klar erkenntlich waere, so wuerde auch dieser Versuch mit einem seiner Natur nach unzulaenglichen Mittel an den soeben festgestellten Tatsachen scheitern.

Ganz allein moechte ich zu dieser Frage hier Folgendes erklaeren:

Aus welchem Grunde soll Papen waehrend seiner Vizekanzlerschaft und waehrend der Ereignisse des 30. Juni nach aussen hin eine generische Stellung zu Hitler eingenommen haben, in Wirklichkeit aber sein treuer Gefolgsmann gewesen sein ? Aus welchem Grunde soll Hitler, der nach der Anklage mit Papen konspirierte - und dies waere ja nur eine Folge der Konspiration - diese selbst gewuenscht haben ? Konnte es in dem Wunsche Hitlers liegen, dass Papen in seiner Marburger Rede die gesamten Schwaechen und Missstaende des nazistischem Systems aufdeckte ? Aus welchem Grunde

H0404 – 0004

soll Hitler es gewuenscht haben, dass Papen sich so offensichtlich von den Unrechtsakten des 30. Juni distanzierte ? Es haette doch nur in seiner Linie liegen koennen, dass auch nach aussen hin sein Vizekanzler eine einheitliche Linie mit dem Reichskanzler vertrat.

Wenn man dies bedenkt, so kann man nur zu einem Ergebnis kommen: Das, was die Anklage als innere Haltung Papens deuten zu koennen glaubt, entbehrt jeder Logik. Diese These einer bedingungslosen Gefolgschaft gegenueber Hitler, trotz entgegenstehender, zu Tarnungszwecken bestimmter Tatsachen, wendet die Anklage dann wiederum auf die Annahme des Wiener Postens durch Papen an.

Lassen Sie mich der Eroerterung dieses Komplexes kurz folgendes vorausschicken: Nach meiner Ansicht stellt auch die letzte Entwicklung in der oesterreichischen Frage, die nach der Abberufung Papens und zweifellos ohne sein Zutun erfolgt ist, der Einmarsch am 12. Maerz 1938, nicht ein Verbrechen im Sinne der Charter dar. Die Charter setzt die Vorbereitung und Fuehrung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Vertraege unter Strafe. Sie hat in ihren drei Deliktspunkten sich lediglich darauf beschraenkt, dasjenige zur Anklage zu stellen, was als schwerstes Verbrechen mit seinen ungeheueren weiten Folgen in Erscheinung tritt . Den Angriffs- und verbotenen Krieg selbst und die Verbrechen gegen die Regeln des krieges, die Verbrechen gegen die Humanitaet in ihrer krassesten Form; die unabsehbaren Folgen dieser schwerwiegenden Taten haben dieses ungewoehnliche Verfahren gerechtfertigt. Die Charter gibt nicht dem Tribunal den Auftrag, alles das zu bestrafen, was an Unrecht im Laufe der Entwicklung des Nazismus geschehen ist. Sie gibt insbesondere nicht den Auftrag, jede politische Massnahme daraufhin zu pruefen, ob sie notwendig, ob sie erlaubt war. Eine derartige Aufgabe wäre im Rahmen dieses Gerichts schon aus zeitlichen und technischen Gruenden nicht zu erfuellen. Aufgabe des Gerichts ist es nicht, zu pruefen, ob internationale Vertraege eingehalten worden sind oder nicht. Diese Frage hat nur dann Bedeutung, wenn Kriege hervorgerufen wurden oder die naeher zu bezeichnenden Gewaltverbrechen zu verantworten sind. Der Einmarsch in Oesterreich ist, soweit man auch voelkerrechtlich diesen Begriff spannen will, kein Krieg. Hierfuer ist die Tatsache allein entscheidend, dass keine Gewalt angewendet und auch nicht der geringste Widerstand geleistet worden ist, dass die Truppen im Gegenteil jubelnd empfangen wurden. Der Einmarsch in Oesterreich ist auch nicht im Zusammenhang mit den spaeteren Aggressionshandlungen zu betrachten. Es war ein Sonderfall, be-

H0404 - 0005

gruendet auf die besondere Lage, die schon seit 1918 ihren Ausdruck darin fand, dass ein Anschluss des kaum lebensfaehigen Staates Oesterreich an Deutschland in irgendeiner staatsrechtlichen Form sowohl von oesterreichischer als auch von deutscher Seite angestrebt wurde.

Die tatsaechlichen Ereignisse sind daher losgeloest von den Kriegsplaenen Hitlers oder auch nur militaerischer Vorbereitungsplaene, worauf ich spaeter noch eingehen werde, als Loesung eines akut gewordenen staatspolitischen Problems anzusehen, deren Ergebnis unabhaengig von Hitler von beiden Seiten seit jeher gewuenscht worden war.

Die Taetigkeit Papens in Wien wurd eindeutig durch drei Momente charakterisiert: durch die Umstaende seiner Ernennung am 26. Juli 1934, seinen Brief an Hitler vom 16. Juli 1936 (Vert. Dok. Nr. 71) nach Abschluss des Juliabkommens und durch seine Abberufung am 4. Februar 1938.

Seiner Ernennung lag folgende Lage zugrunde:

Ein akutes Ereignis war eingetreten. Dollfuss ist ermordet, die Beziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich sind nicht nur gespannt, sondern auf einem aeusserst gefaehrlichen Entwicklungspunkt angekommen. Die internationale Lage ist drohend. Italien marschiert am Brenner auf. Ein endgueltiges Abweichen Oesterreichs nach einer der interessierten Maechtegruppen ist unmittelbar zu befuerchten. Damit droht eine endgueltige Situation, die eine Aufrechterhaltung auch nur tragbarer Beziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich fuer immer unmoeglich machen wuerde.

In dieser schwierigen Situation glaubt offensichtlich Hitler die Bedenken gegen die Person Papen zurueckstellen und ihm die Mission in Wien anvertrauen zu muessen. Papen war fuer die Herbeifuehrung einer Politik zur Ueberwindung des durch die Ermordung von Dollfuss geschaffenen toten Punktes besonders geeignet. Papen hatte in den Fragen bezueglich Oesterreich im Kabinett stets einer freundlichen Entwicklung der Beziehung das Wort geredet. Papen war international als ein Mann vernuenftiger Verstaendigungspolitik bekannt.

Auf Seiten Papens lagen natuerlich aeusserste Bedenken gegenueber der Uebernahme des Postens vor. Seine Erfahrungen auf dem innerpolitischen Sektor der letzten Zeit, seine persoenliche Einstellung ueber seine und seiner Mitarbeiter Behandlung am 30. Juni, seine Einstellung zur Ermordung von Dollfuss, zu dem er von seiner fruheren Taetigkeit her durchaus freundschaftlich gestanden hatte, standen

H0404 - 0006

der Uebernahme des Postens entgegen. Der Entschluss fuer Papen war daher sehr schwer. Die Ueberlegung jedoch, dass nur er all ein in der Lage war, die Aufgabe im Rahmen einer echten Befriedung zu erfuellen, musste alles ueberwiegen. Konnte er annehmen, dass irgend ein anderer den festen Willen und auch die Moeglichkeit hatte, die Einhaltung der jetzt eingeschlagenen Marschroute der Befriedung zu sichern ? Die persoenliche Unabhaengigkeit, die er selbst hatte, konnte er weder bei einer Persoenlichkeit des Auswaertigen Amtes noch viel weniger bei einem Manne der Partei voraussetzen. Papen brachte aus seiner Taetigkeit als Vizekanzler seine Erfahrungen mit. Er kannte die Schwierigkeiten, mit sachlichen Gruenden nur in entsprechender Form bei Hitler durchzudringen. Er allein konnte hoffen, durch seine Beeinflussungen die Friedenspolitik entgegen radikalisierenden Ratgebern Hitlers auch wirklich in Zukunft konsequent durchzufuehren. Andererseits hatten ihn seine Erfahrungen vorsichtig gemacht. Er stellt Bedingungen und verlangt Festlegung einer klaren Linie, untermauert durch Tatsachen. Er fordert die Aufgabe einer Beeinflussung der oesterreichischen Nazibewegung, die von vornherein durch die Entlassung desjenigen Mannes gesichert werden musste, der sich direkt oder indirekt an der Verbrechenstat beteiligt hatte, des Landesinspekters Habicht. Er verlangt seine eigene persoenliche Unterstellung unter Hitler, um eine Einhaltung der von ihm vorgeschlagenen Bedingungen zu ermoeglichen und deren Verwaesserung im Instanzenwege verhindern zu koennen. Er erzwingt etwas sonst Unmoegliches im Verkehr zum Staatsoberhaupt: er laesst die Bedingungen, unter denen der Gesandte sein Amt antritt, schriftlich festlegen. Sie werden von Hitler unterzeichnet. Er will immer in der Lage sein, Hitler bei dem schriftlich gegebenen Wort zu packen.

Wir haben ein klares Bild ueber diese Vorgaenge durch die Zeugenaussagen, insbesondere durch die Bekundung des Zeugen v. Tschirschky, erhalten, eines Mannes, der nach den Ausfuehrungen der Staatsanwaltschaft wirklich nicht in dem Verdacht steht, die Dinge subjektiv guenstig fuer den Angeklagten zu sehen.

Die Anklage behauptet, Papen habe sich aus reinstem Opportunismus als treuer Gefolgsmann der bereits bekannten Aggressionsplaene Hitlers gern und willig zur Uebernahme des Amtes bereit erklaert.

Kann demgegenueber diese Form der Beauftragung, diese bis zum Aeussersten gehende Vorsicht des Angeklagten nun wirklich in Zusammenhang mit einer derartigen Einstellung gebracht werden ? Diese internen Verhandlungen, diese nicht veroeffentlichte, in den Haenden Papens zurueckgebliebene von Hitler unterschriebene Urkunde

H0404 - 0007

kann doch wirklich nicht - und das waere die Konsequenz der Ansicht der Anklage - als Scheingefecht angesehen werden, um irgend eine Taeuschung hervorzurufen. Diese Dinge waren ja nicht fuer die Oeffentlichkeit bestimmt und sind auch nie an die Oeffentlichkeit gebracht worden.

Diese Umstaende bei Uebernahme des Wiener Postens koennen nur den Schluss ergeben, dass es Papen wirklich ernst mit der Innehaltung der festgelegten Befriedungspolitik gewesen ist. Es ist auch ein Unding, hier von Opportunismus zu sprechen. Den Botschafterposten am Vatikan hatte Papen abgelehnt. Die Stellung eines Gewandten in Wien war wohl fuer einen frucheren Reichskanzler und eben gewesenen Vizekanzler kein verlockender Ehrenposten. Die solide eigene wirtschaftliche Lage Papens schloss von vornherein irgendwelche materielle Motive aus.

Der Brief Papens an Hitler vom 16. Juli 1936 ist die Erfolgsmeldung seiner langjaehrigen Bemuehungen zur Herbeifuehrung ausgeglichener friedlicher Beziehungen zwischen den beiden Laendern. Der Vertrag vom 11. Juli 1936 hatte dies besiegelt.

Dieses Dokument, ueber dessen Beweiswert auch nicht der geringste Zweifel bestehen kann, gibt einen klaren Aufschluss ueber die Papen gestellte Aufgabe und ihre Durchfuehrung. Papen weist darauf hin, dass nunmehr das Ziel erreicht waere, zu dessen Durchfuehrung er am 26. Juli 1934 nach Wien berufen worden sei. Er sehe mit dem Abschluss des Vertrages seine Aufgabe als erfuellt an.

Klarer kann wohl nicht der Beweis fuer die Richtigkeit der Darstellung Papens ueber seine Aufgabe und deren Durchfuehrung erbracht werden als durch diesen Brief. Was hat man dagegen geglaubt, in muehsam zweifelhaften Ausdeutungen seiner Mission unterstellen zu muessen ? Er habe als willfaehriges Werkzeug der Aggressionsplaene Hitlers die Aufgabe uebernommen, eine gewaltsame Angliederung Oesterreichs vorzubereiten und durchzufuehren. Er sei beauftragt worden, die Regierung Schuschnigg zu unterminieren und mit der illegalen Nazibewegung Oesterreichs zu diesem Ziele zusammen zu arbeiten. Alles, was er zur Befriedung des beiderseitigen Verhaeltnisses getan haette, sei Tarnung gewesen, damit er seine unterirdischen Plaene durchfuehren konnte.

Und hier der unverdaechtige Rechenschaftsbericht an seinen Auftraggeber.

Soll auch dieser eine Tarnung sein und eine Darstellung geben, die im absoluten Gegensatz zu den Tatsachen steht ? Dieser Brief, der von den alliierten Truppen im Geheimarchiv der Reichskanzlei gefunden und dankenswerterweise von der Staatsanwal

H0404-0008

schaft jetzt der Verteidigung zur Verfuegung gestellt worden ist ?

Das dritte Moment, das die Taetigkeit Papens in Wien klar charakterisiert, ist s: ne Abberufung am 4. Februar 1938. Die zahlreichen Abberufungen und Ernennungen an diesem Tage zeigten deutlich eine Umgestaltung der wichtigsten militaerischen und politischen Posten. Die Persoenlichkeit der abberufenen Militaers und Diplomaten sprechen eine klare Sprache dafuer, welches der alleinige Grund fuer das damalige ungewoehnliche und umfangreiche Revirement gewesen ist, Wenn Hitler damals auch Papen, ohne dass sonst ein aktueller Grund hierfuer vorgelegen haette, voellig u.- vermutet und ohne Nennung eines Grundes von seinem Posten abberuft, so ist damit klar erwiesen, dass Hitler bei Beginn eines radikalen aussenpolitischen Kurses in Papen fuer Wien nicht mehr den geeigneten Mann sah.

Diese drei Momente sind an sich geeignet, uns die friedliche Taetigkeit Papens w rend der gesamten Zeit seiner oesterreichischen Mission eindeutig und ausreichend zu bestaetigen. Da die Anklage sich jedoch auch hier bemueht, einzelne Ereignisse zu Ungunsten von Papen zu deuten, will ich diese Zeit auch noch insoweit einer k: sen Betrachtung unterziehen.

Wir sehen Papen in staendigem Kampfe mit der illegalen Bewegung. Der Vorwurf, da: er mit ihr konspiriert haette, wird am besten dadurch ad absurdum gefuehrt, dass nach den von Aussenminister Schmidt bestaetigten Plaenen der illegalen Bewegung Papen als Opfer eines Attentates dieser selben Illegalen ausersehen war. Ebenso eindeutig ist der dokumentarische Beweis aus den vorhandenen Berichten, die Pape: an Hitler gesandt hat. Auch hier ein voellig klares Beweismittel, da die regelma sig im Geschaeftsgang erfolgten Berichte an Hitler ja wirklich eine Taeuschungsa sicht fuer die Oeffentlichkeit ausschliessen. Es ist bedauerlich, dass nicht die gesamten Berichte gefunden werden konnten, um in ihrer Vollstaendigkeit ein klare: geschlossenes historisches Bild von der Taetigkeit Papens geben zu koennen. Nur ein Bruchteil der Berichte liegt uns vor. Wenn aber Papen, wie die Beweisaufnahm: ergeben hat, am Ende der Taetigkeit die Durchschlaege seiner gesamten Berichte im Ausland hat verbringen lassen, so kann er dies doch nur deswegen getan haben, um eine historische Rechtfertigung fuer seine Friedenspolitik zu haben. Es wird hier durch mit voller Klarheit bewiesen, dass seine Politik, wiedergegeben in den luck konlosen Berichten, eine Politik gewesen sein muss, die im Gegensatz zu der Entwi lung gestanden hat, die im Maerz 1938 von anderer Seite herbeigefuehrt wurde.

H0404-0009

Saemtliche Zeugen, die vor Gericht erschienen sind und ueber die oesterreichische Verhaeltnisse Bekundungen machen konnten, haben unter Eid ausgesagt, dass Papen eine Politik der Befriedung gefuehrt und jede Einmischung der illegalen Bewegung in das politische Geschehen bekaempft hat.

Was kann demgegenueber aus dem Vorbringen der Anklage hergeleitet werden ?

Dass Papen entsprechend seiner Stellung als deutscher Gesandter und entsprechend dem mit Oesterreich eingegangenen Staatsvertrage einen gewissen aeusseren Konnex mit Mitgliedern der oesterreichischen Nazubewegung halten musste ?

Einen Konnex, der in keiner Weise geheimgehalten wurde, der lediglich beobachtend Natur war und der notwendig war, um der Verpflichtung nachzukommen, ueber die tatsaechlichen Verhaeltnisse in Oesterreich nach Berlin zu berichten. Hatte er wirklich in der von der Anklage behaupteten Weise mit der illegalen Bewegung zusammengearbeitet, so waere dies mit aller Sicherheit in seinen Berichten nach Berlin zum Ausdruck gekommen. Er schmiedet mit den Illegalen keine geheimen Plaene, wir sehen ihn vielmehr in offenen Verhandlungen mit der oesterreichischen Regierung ueber die im Juli-Vertrag vereinbarte Beteiligung der nationalen Opposition an der Regierungsarbeit. Und wenn wir schliesslich im Rainer-Bericht die Niederlegung der Geschichte der illegalen Bewegung vor uns haben, so sehen wir deren Taetigkeit in den damaligen Jahren ohne die geringste Mitarbeit oder Unterstuetzung Papens ablaufen.

Was kann zu Ungunsten des Angeklagten aus der Tatsache geschlossen werden, dass er an der Taetigkeit des Oesterreichischen Freiheitsbundes interessiert war ? Wenn gelegt ist, dass dieser Freiheitsbund sich als eine nazistische gewerkschaftliche oesterreichische Vereinigung darstellt, die man bereit hielt, fuer Schuschnigg zu gehen, und deren Kabinett zu stuetzen ?

Was kann zu Ungunsten des Angeklagten aus der Tatsache geschlossen werden, dass er auch die Regierungsverhaeltnisse in Oesterreich beobachtete und hieruber nach Berlin berichtete ? Und wenn hierbei der Wunsch zum Ausdruck kommt, dass diese oder jene Konstellation fuer die Entwicklung eines freundschaftlichen Verhaeltnisses zu Oesterreich guenstig sei ?

Die Anklage hat im Kreuzverhoer Berichte auswaertiger Stellen vorgelegt, die Papen nach Berlin weitergeleitet hat. Sie glaubt, dass Papen den Inhalt dieser Berichte sich zu eigen gemacht hätte. Diese Annahme muss unrichtig sein. Der Informationszweck der Uebersendung von Berichten des auslaendischen Geheimdienstes liegt klar

H0404 – 0010

zutage. Darueber hinaus ist hierbei auch noch folgendes festzustellen. Papen hat ganz besonders auch diejenigen der in seine Haende gelangten Berichte nach Berlin weitergereicht, die eine Kritik der deutschen Verhaeltnisse enthielten. Die Zeug Gisevius und Lahousen haben darauf hingewiesen, dass Hitler durch seine engsten Mitarbeiter falsch oder unzureichend informiert worden sei. Die kritischen Berich des Auslandes, die Papen auf direktem Wege Hitler zugehen liess, konnten und soll ten auch den Zweck erfuellen, Hitler auf Misstaende aufmerksam zu machen und zu ren Abstellung zu bewegen. Besonders oft ist dies der Fall bei Aeusserungen ueb die kirchenfeindlichen Zustaende in Deutschland. Auf derselben Linie liegt die V lage der im Kreuzverhoer besonders erwaehnten Berichte im Falle Tschirschky ueber die Taetigkeit der Gestapo. Die regelmaessigen Berichte Papens an Hitler befasse sich auch teilweise mit den Zustaenden in den Nachbarstaaten. Die Nachpruefung de Inhalts der Berichte ergibt, dass es sich hierbei lediglich um Probleme handelte, die unmittelbar im Zusammenhang mit der aussenpolitischen Lage Oesterreichs im B kan stehen und somit in den Aufgabenkreis des in Wien akkreditierten Gesandten fallen.

Letztlich ist noch auf die Affidavits Messersmith einzugehen. Er schildert die E eignisse n ach einem Zeitablauf von 10 Jahren, im Falle Papen anscheinend in fr er Erinnerung. Zeit und spaeter erworbene Kenntnisse haben offensichtlich das Er- innerungsbild so restlos getruebt, dass wir z.B. die Erklaerungen Papens ueber sei ne Aufgaben im Suedostraum in den beiden Affidavits mit einen grundlegend voneinander abweichenden Inhalt wiedergegeben sehen.

Meine Kritik kann sich im uebrigen mit der Festlegung begnuegen, dass der Inhalt der Affidavits im Widerspruch zu jeder Regel der Erfahrung und Logik steht. Ein Diplomat kann nicht dem ihm mit betonter Reserviertheit entgegentretenden Vertret eines anderen Staates die geheimen Ziele seiner Politik offenbart haben. Es ist u moeglich, dass Papen, wie Messersmith an einer anderen Stelle sagt, nicht nur ihm. sondern sogar oeffentlich seinen angeblichen Plan verkuendet hat, Schuschnigg zu stuerzen, bei dessen Regierung Papen selbst akkreditiert war. Es ist eine Unmoeg- lichkeit, dass derartige Enthuellungen keinerlei Konsequenzen gehabt und erstmalig im Jahre 1945 ihren Niederschlag im Affidavit gefunden haben sollen.

Die beiden Affidavits koennen mithin keine Grundlage fuer eine Urteilsfindung sei abgesehen davon, dass ihr Inhalt widerlegt ist durch die uebrige Beweisaufnahme, die sowohl die Plaene als auch die Handlungen Papens umfasst hat.

H0404 - 0011

Ich komme jetzt noch einmal auf die gestrige Beantwortung des Fragebogens von Gabronski zurueck. Es ist dies Dokument 106. Eine vollstaendige Widerlegung des Messersmith-Affidavits bringt auch die Beantwortung des polnischen Gesandten Gabronski. Diese Zeugenaussage des Diplomaten eines Landes, mit dem Deutschland seit September 1939 im Kriege stand, scheint besonders bemerkenswert . Gabronski hatte Gelegenheit, waehrend der gesamten Wiener Taetigkeit 1934 - 1938 Papen zu beobachten. Bei der Beantwortung des Fragebogens ist irrtuemlich das Jahr 1937, nicht, wie es richtig heissen muss, das Jahr 1934 als Beginn der Taetigkeit Gabronskis in Wien angegeben. Alle von Messersmith erhobenen Vorwuerfe, Zusammenarbeit Papens mit der illegalen Nazibewegung, Intriguen und beabsichtigter Sturz des Regimes Schuschnigg, Aggressionspolitik im Suedostraum, Aufteilung der Tschechoslowakei an Polen oder Ungarn , alles das wird durch die Zeugenaussage Gabronskis widerlegt.

Ich verweise weiterhin auf das gestern im Auszug verlesene Affidavit Rademachers in Unna. Wenn hier Papen sich bekennt, eine geheime Verbindung mit einem oesterreichischen Minister einzugehen, so zeigt er damit wohl klar, dass er keinerlei subversive Taetigkeit ausgeuebt hat, wenn wer diese guenstige und bequeme Moeglichkeit fuer eine derartige Taetigkeit nicht in Anspruch nimmt.

Ich glaube, damit die Zeit genuegend erortert zu haben, in der Papen seine Taetigkeit als Ausserordentlicher Gesandter in Wien ausuebte.

Die Anklage hat darueber hinaus die Mitwirkung Papens an der Berchtesgadener Besprechung am 12. Februar in ihre Betrachtung gezogen.

Das Zustandekommen der Berchtesgadener Konferenz ist nicht das Anfangsstadium eines neuen Kurses, sondern das Ergebnis der vorherigen Entwicklung gewesen. Bereits Monate vorher hatten Papen und Schuschnigg in Besprechungen eine Zusammenkunft in naherer Zukunft zwischen den beiden Staatsmaennern fuer wuenschenswert angesehen. Der Juli-Vertrag hatte naturgemaess viele Differenzpunkte offen gelassen. Die Aussage des Zeugen Guido Schmidt hat uns die Lage klar vor Augen gefuehrt. Eine zahlenmaessig sehr maechtige, offiziell nicht erlaubte, aus den tatsaechlichen Verhaeltnissen heraus jedoch stillschweigend geduldete oppositionelle Partei sah te weltanschaulich in vollem Umfange auf ihren zumindest ideellen Fuehrer in Deutschland. Dort war der Fuehrer dieser Partei in beiden Laendern erforderlich. Die innere ideologische Verbundenheit musste aber immer wieder zwangslaeufig zu

H0404 - 0012

Differenzen fuehren. Wir sehen daher bei der oesterreichischen Regierung eine v
staendliche Reserve und einstaendiges Bemuehen, ein Anwachsen des Einflusses di
ser Bewegung in Verwaltung und Regierung zu verhindern. Dieser Interessenlage en
sprch auch in der Praxis die Behandlung der sich aus dem Juli-Vertrage ergebende
Fragen. Es war selbstverstaendlich, dass sich die oesterreichische Seite bemueht
die Bestimmungen des Vertrages restriktiv zu behandeln. Es war nur natuerlich,
dass auf deutscher Seite der Wunsch bestand, die Moeglichkeiten aus dem Vertrage
in vollem Umfange zu erschoepfen. Daher konnte eine direkte Fuehlungnahme der v
antwortlichen Spitzen der beiden Laender, die auf deutscher Seite gleichzeitig
die Spitze der Partei war, nur als ein vernuenftiges Erfordernis angesehen werde
Die Abberufung Papens am 4. Februar droht diese Entwicklung zu unterbrechen. Vie
leicht wuerde bei Aufkommen des erwarteten verschaerften Kurses eine derartige
Zusammenkunft mit dem Zwecke der Ausraeumung bestehender Schwierigkeiten fuer i
mer vertagt worden. Zumindest haette sie spaeter in einer gespannteren Atmosphe
unter Mitwirkung eines radikalen Nachfolgers sicherlich ein anderes Ergebnis er
warten lassen als von Schuschnigg und Papen erhofft.

Es ist daher durchaus verstaendlich, dass Papen bei seinem Abschiedsbesuch bei
Hitler am 5. Februar, als man auf die Dinge zu sprechen kam, auch nach seiner A
berufung noch den Auftrag annahm, die beabsichtigte Besprechung festzulegen und
die oesterreichische Delegation zu diesem Zweck nach Berchtesgadenzu begleiten.
Die Anklage wirft Papen vor, dass damals bereits das spaetere Gespraechsprogramm
festgelegt worden waere. Papen hat dagegen in seiner Vernehmung bekundet, dass e
lediglich den Auftrag erhalten haette, die Besprechung zum Zwecke der Bereinigu
saemtlicher Differenzpunkte auf der Basis des Juli-Vertrages zu vereinbaren. Fue
ihre gegenteilige Behauptung ist die Anklage den Beweis schuldig geblieben. Aus
demjenigen, was am 12. 2. geschehen ist, laesst sich bei der Persoenlichkeit Hit
lers noch keinesfalls rueckschliessen, was er selbst bei der ersten Erwaehnung
einer derartigen Besprechung am 5. Februar gedacht, noch viel weniger, was er v
seinen Plaenen Papen mitgeteilt hat. Die Beweisaufnahme hat festgestellt, dass
von Hitleram 12. Februar erorterten Punkte identisch sind mit denjenigen Ford
rungen, die die oesterreichischen Nationalsozialisten unmittelbar vor der Bespre
chung aufgestellt und in ihrem eigenen Kanal Hitler uebermittelt hatten. Hieraus
ergibt sich, dass das von Hitler in der Besprechung vom 12. Februar gewaehlte Ge
spraechsthema zumindest substantiiert noch nicht am 5. Februar vorgelegen haben

H0404 - 0013

kann. Wenn die oesterreichischen Nazis mit ihren Forderungen Papen nach Berchtesgaden vorauseilten, so wird damit die Ansicht der Anklage widerlegt, dass Papen mit Hitler und der oesterreichischen Partei konspiriert habe. In diesem Falle wäre er dann wohl selbst der beste Verbindungsmann zwischen den Wuenschen der Partei und Hitler gewesen. Unterstrichen wird dies auch durch die Bekundung der Zeugen Seyss-Inquart und Rainer, die klargelegt haben, dass sie mit Papen waehrend dieser Zeit keine Fuehlung gehabt haben. Rainer weist auch in seinem Bericht darauf hin, dass Papen der Ansicht gewesen sei, die Tatsache der verabredeten Besprechung sei vor der oesterreichischen Partei geheim geblieben.

Die Anklage hat zu Lasten Papens die Behauptung ferner gewertet, er habe beim Empfang der oesterreichischen Delegation an der deutsch-oesterreichischen Grenze Schischnigg auf die Anwesenheit von Generalen aufmerksam gemacht. Ob dies wirklich den Tatsachen entspricht, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben. Das alleinig hierfuer verwendbare Beweismittel ist die Aussage Schmidt. Dieser konnte nicht mehr genau bekunden, ob Papen von einem General, naemlich Keitel, der sich ja erfahrungsgemaess nach Uebernahme seines neuen Amtes in staendiger Umgebung Hitler aufhielt, oder von mehreren Generalen gesprochen habe. Papen selbst weiss heute nicht mehr, ob und in welcher Form er damals zu Schuschnigg eine derartige Aeusserung gemacht hat. Er weiss auch nicht, ob er damals ueberhaupt von der Anwesenheit von Generalen Kenntnis gehabt hat. Es ist durchaus moeglich, dass er sie bei der Uebernachtung in Salzburg, wo er sich in einem anderen Hotel als die oesterreichische Delegation aufgehalten hatte, erfahren hat. Injedem Falle kann man aber nicht die Tatsache ueberschen, dass, selbst wenn papen die von der Anklage behauptete Aeusserung getan hat, diese Mitteilung vor dem Besuche erfolgte. Dass er also nicht an einem auf das Ueberraschungsmoment eingestellten Einschuechterungsversuch gegenueber der oesterreichischen Delegation teilgenommen hat.

Seine Mitwirkung bei der Besprechung ist durch die Beweisaufnahme geklaert. Fuehrend war allein Hitler, der in einer auch seine Kenner ueberraschenden brutalen Weise Schuschnigg zu beeindrucken versuchte. Ueber die technischen Einzelheiten wurde mit Ribbentrop verhandelt. Papen hat mehr oder weniger als Zuschauer mitgewirkt, was ja auch der Tatsache entsprach, dass er eine amtliche Stellung nicht mehr bekleidete. Er hat nach den einheitlichen Bekundungen der Beteiligten seine durch die Gegebenheiten gestellte Aufgabe nur darin gesehen, beruhigend mitzuwirken.

H0404-0014

Man muss sich seine Lage vorstellen: Er sieht sein Vorhaben durch das von keinem vernuenftigen Menschen erwartete Verhalten Hitlers gescheitert. Er sieht, wie ein von Wut jaehzorniger Mensch in seiner Erregung alles das vermissen laesst, was zu einer vernuenftigen Eroerterung im Rahmen einer Staatsmaenner-Konferenz erforderlich ist. Er hoert die Drohungen Hitlers und muss ihn fuer entschlossen halten, bei abruptem Scheitern der Verhandlungen die Dinge einen irreparabeln Weg gehen zu lassen.

Im Rahmen dieser Situation war daher das Erreichen gewisser Konzessionen - auf dem Gebiete des Heeresministeriums und der wirtschaftlichen Forderungen gab Hitler nach - und die nach langem Kampfe erreichte Verschiebung des endgueltigen Abschlusses auf die Genehmigung durch die oesterreichische Regierung und den Bundespraesidenten die optimale Loesung der gefaehrlichen Situation.

Wenn Papen in diesem Punkte mit den oesterreichischen Staatsmaennern uebereinstimmte, die zweifellos auch nur bei vernuenftiger Wahrung der Belange ihres Staates aus diesen gegebenen Verhaeltnissen sich zur provisorischen Unterschrift bereit fanden, so kann man gegen Papen nicht den Vorwurf erheben, dass er das Ergebnis von vornherein gebilligt und beabsichtigt haette.

Wie die vorherige Taetigkeit Papens in Oesterreich und seine Teilnahme an der Berchtesgadener Konferenz von Hitler gewertet worden ist, ergibt am besten die Tatsache, dass er nachher in keiner Weise mehr irgendeine amtliche Taetigkeit in Wien uebertragen erhalten hat. Den innerlich und tatsaechlich an dem Ergebnis von Berchtesgaden Beteiligten haette Hitler in der nun kommenden entscheidenden Entwicklung wohl nicht ohne Aufgabe gelassen. Man haette seine Person nicht durch neue Leute aus Berlin ersetzt und haette in der jetzt ja noch schwierigergewordenen diplomatischen Situation auf die Arbeit desjenigen Mannes nicht verzichtet, der ja mit den gesamten Verhaeltnissen aus seiner jahrelangen Taetigkeit aufs engste vertraut war. Man haette zweifellos auf seine persoenlichen Beziehungen zu den oesterreichischen Staatsmaennern zurueckgegriffen, die ihn bevorzugt befaehigt haetten, die Plaene Hitlers weiter zu spinnen. Wenn man im Sinne der Anklage die Ausgleichsbemuehungen Papens bei der Besprechung in Berchtesgaden als Taeuschungsmanoever ansieht, so haette man doch zweifellos Papen in diesem Sinne weiterwirken lassen und haette nicht nach Ersatz seiner Person neue Leute radikaleren Kurses die Dinge weiter behandeln lassen.

H0404 – 0015

23 Juli - M - US - 14 Woelfel

Aufschlussreich ist die Notiz Papens ueber seinen Abschiedsbesuch beim Bundeskanzler. Ein Mann, der die Auffassung Schuschniggs, dass er in Berchtesgaden unter gewissem Zwang gehandelt haette, in seinem eigenen Kommentar als "beachtlich" nach Berlin weitergibt, wird nicht ein Beteiligter an den Zwangshandlungen gewesen sein Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass Papen in der naechsten Zeit keinerlei amtliche Taetigkeit mehr ausgeuebt hat.

Die Fuehrung der Gesandtschaft uebernahm der neue Geschaeftstraeger Freiherr von Stein, ein prononzierter Nationalsozialist. Er wurde unterstuetzt durch Keppler, einen engen Vertrauten Hitlers. Papen dagegen erledigt seine Abschiedsbesuche und nimmt seinen Wintersportaufenthalt in Kitzbuehel.

H0404 – 0016

Inzwischen spitzen sich die Verhältnisse immer mehr zu. Der von Schuschnigg angekündigte Volksentscheid bringt die Dinge zu einer Entwicklung, die in diesem Ausmasse vielleicht auch nicht einmal von Hitler beabsichtigt sind. Der Besuch von Seyss-Inquart und Rainer bei Papen am 9. März war eine zufällige Begegnung, ohne dass hierbei irgend welche Beratungen gepflogen oder Beschlüsse gefasst worden wären. Wenn Papen, was Rainer bekundet, sogar die Ansicht vertreten hat, dass bei der Formulierung der Fragenstellung des Volksentscheides ein anständiger Österreicher nicht "Nein" sagen könne, der Parole Schuschnigg also folgen müsse, so ergibt sich daraus schon der Gegensatz Papens zu den Ansichten der österreichischen und den später in Erscheinung getretenen Berliner Absichten.

Wenn ich zum Schluss noch auf die Anwesenheit Papens am 11. März in Berlin eingehen darf, so kann ich eine Erklärung für den Wunsch Hitlers, Papen in Berlin zu wissen, auch bei rückschauender Betrachtung der Dinge in aller Klarheit nicht geben. Die Gründe können vielgestaltiger Natur gewesen sein. Wenn Hitler, worin immerhin Zweifel bestehen können, damals bereits entschlossen war, zu der später erfolgten Lösung zu treiben, so konnte der Grund immerhin darin liegen, dass er dem in Wien anwesenden Mann der Befriedungspolitik nicht traute, dass er vielleicht annahm, dass die österreichischen Regierungsstellen in ihrer verzweifelten Situation sich an ihn wenden könnten, und dass unter der Mitwirkung Papens vielleicht Einigungsvorschläge gemacht werden könnten.

Ich erinnere hierbei an eine ähnliche Situation vor Beginn des Polenfeldzuges, wo Hitler befürchtete, dass "in letzter Minute noch irgend ein Schweinehund einen Vermittlungsvorschlag machen würde." Andererseits ist auch durchaus denkbar, dass die Berufung Papens nach Berlin den Wünschen Hitlers entsprach, für den möglichen Fall eines Einlenkens der österreichischen Regierung den Rat Papens als eines Kenners der Verhältnisse nicht zu missen.

Es ist im Rahmen der notwendigen Betrachtung zu der Anklage jedoch überflüssig, sich die Mühe zu geben, auf den wirklichen in-

H0404 - 0017

neren Grund Hitlers zu kommen. Entscheidend ist ja schliesslich lediglich dasjenige, was Papen während seiner Anwesenheit in der Reichskanzlei getan hat.

Er hat bei seinem Eintreffen Hitler den Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass durch eine Vertagung des Volksentscheides eine Entspannung herbeigeführt werden müsse. Seine Einstellung zu den weiteren Vorgängen hat Papen durch seine Stellungnahme zu den militärischen Vorbereitungen bezw. bei Aufhebung des Einmarschbefehles dokumentiert. Eine plastische Darstellung von den Vorgängen in der Reichskanzlei haben wir durch die Stenogramme der von Göring geführten Telefongespräche erhalten. In Verbindung mit seiner Aussage ergibt sich daraus das Bild, dass er im wesentlichen die treibende Kraft gewesen, und teilweise sicherlich sogar über die Absichten Hitlers hinausgegangen ist. Er hat betont, dass er seine Lösung von jeher konsequent angestrebt habe, zu seiner Entscheidung brauchte er jetzt keine Überlegung und keine Beratung. Schliesslich gibt das Affidavit SEHERR-THOSS die Einstellung Papens am Abend des fraglichen Tages wieder. Er äusserte im vertrauten Kreise, dass er von dem Einmarsch abgeraten, Hitler jedoch entgegen seinem Rat soeben "den Wahnsinn begangen habe, den Einmarschbefehl zu erteilen."

In letzter Linie haben wir noch eine klare Stellungnahme Papens hierzu in dem Gespräch mit dem Zeugen Guido Schmidt, das Jahre später stattfand.

Damals war die Einverleibung Österreichs bereits seit langem eine historische Tatsache und von den meisten Deutschen als grosser politischer Erfolg angesehen, Papen dagegen verurteilt aufs schärfste die von Hitler angewandte Methode und bekennt sich erneut zum Grundsatz der Legalität und Vertragstreue, der hier, auf weite Sicht gesehen, zum Schaden Deutschlands verlassen worden sei.

Ich komme zu dem Ergebnis, dass -unabhängig von der Rechtsfrage, ob der Fall Österreich im Rahmen der durch die Charter gezogenen Begrenzung überhaupt erörterungsfähig ist- in Erschöpfung

H0404-0018

der Verteidigung des Angeklagten der Gegenbeweis dafür erbracht worden ist, dass Papen den Einmarsch in Österreich weder selbst mit herbeigeführt, noch durch eine dahin ausgerichtete Politik vorbereitet hat, dass seine Tätigkeit in Österreich ausschliesslich dem Ziele gegolten hat, das er mit seiner Beauftragung am 26. Juli 1934 übernahm: einer Politik, die der Wiederherstellung friedlicher Beziehungen zwischen den beiden Ländern diente, ein legales Ziel, das mit einer speziellen oder allgemeinen Agressionspolitik nicht das geringste zu tun hat.

Ausserhalb meines Manuskripts möchte ich noch auf folgendes hinweisen. Mit diesem von ihm übernommenen Ziel steht auch nicht im Widerspruch was Papen ebenso wie die überwältigende Mehrheit aller Deutschen und Österreicher sich seit 1918 als Endpunkt einer normalen Entwicklung erhoffte, das Zusammenkommen beider Völker in irgendeinem staatsrechtlichen Kontakt. Dass hierbei im Hinblick auf die bestehenden Schranken [illegible] Friedensverträge noch manche Schwierigkeit zu überwinden sein würde, war klar. Konnte nicht aber Papen nach bestem Gewissen annehmen, dass die Vertragsparteien einen Wunsch der beiden Völker ihre Anerkennung nicht versagen würden, einem Wunsch, der auch unterstrichen war durch die politische und wirtschaftliche Unmöglichkeit der Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes. Galt es nicht hier das Selbstbestimmungsrecht der Völker zu verwirklichen, das grosse Prinzip des 2o. Jahrhunderts. Die vielen Stimmen des Auslandes aus der damaligen Zeit, sein Gespräch mit Botschafter Sir Neville Henderson, das in dem Bericht Papen vom 1. Juni 1937, Verteidigungs-Dokument Nr. 74 erwähnt ist, die Stellungnahme der Nachbarländer, die sich gleichfalls aus dem Bericht ergibt und schliesslich auch die Erfüllung bei Behandlung der Reparationsfragen konnten ihn hoffen lassen, dass die Lösung einmal in einer internationalen Verständigung würde gefunden werden können. Hierfür war erste Voraussetzung die Initiative einer souveränen und unabhängigen österreichischen Regierung. Dies konnte nur als Ausgangspunkt ein wirklich freundschaftliches Verhältnis zu Deutschland haben. Papens Aufgabe konnte da-

H0404 - 0019

her eine Grundlage sein für die Erfüllung der seither in beiden Staaten öffentlich geäusserten nationalen Wünsche.

Ich fahre nun wieder in meinem Manuskript fort.

Die nun folgende Zeit wird [illegible] Anklage nicht in die Erörterung gezogen. Die Verteidigung muss jedoch zur Gegenbeweisführung auf sie eingehen. Es ist leicht, mit Feststellungen aus dieser Zeit den Beweis dafür zu führen, dass die Anklage-Behauptungen aus der früheren Zeit unrichtig sein müssen.

Die Anklage verlässt Papen mit der Beendigung seiner Wiener Tätigkeit, und sie gibt keine Erklärung dafür ab, worauf die jetzige Inaktivität Papens zurückzuführen sein kann. Kein Grund, kein Ereignis liegt vor, das den angeblichen Konspirator zu diesem Wandel veranlasst haben könnte. Wir kommen jetzt zu der Zeit der unmittelbaren Kriegsvorbereitungen und dem Ausbruch des Krieges.

Der frühere Konspirator Papen hat nach der Annahme der Anklage in dieser Zeit nunmehr trotz zweifellos vorhandener Möglichkeiten die bisherige Bahn verlassen. Diese Wandlung hätte die Anklage irgendwie klären müssen, wenn man nicht von vorneherein die Ausdeutung der Handlungen aus der früheren Zeit im Sinne der kriminellen Zielrichtung als unschlüssig betrachten muss.

Papen hat sich nach der Einverleibung Österreichs aufs Land zurückgezogen, wo er über ein Jahr lang bis April 1939 sich vom öffentlichen Leben fernhielt.

Diese Tatsache ist wichtig, wenn man die damalige Situation betrachtet. Der 4. Februar 1938 hatte zweifellos einen verschärften Kurs der deutschen Aussenpolitik gebracht. Papen soll nach Ansicht der Anklage, Hitlers williges Werkzeug zur ersten Vorbereitungshandlung für diese Politik gewesen sein. Würde dies zutreffen, so würde man bei dem erzielten Ergebnis Papen als den hundertprozentig erfolgreichen Diplomaten ansehen müssen. Dieser so erfolgreiche Diplomat und Konspirator geht nun nicht etwa an einen Platz, wo er diese Tätigkeit weiter fortsetzen kann, wo in ähnlicher Weise, z. B. im Sudetenland, Vorbereitungen zu treffen wären. Er wird nicht an einen Platz gesetzt, wo die grossen europäischen politischen Fäden

H0404-0020

zusammenlaufen, nach Paris, London oder Moskau, wo er auf Grund seines internationalen Kredits ja zweifellos als der geeignete Mann zur Unterstützung der Hitlerschen Politik erscheinen könnte. Dieser Mann zieht sich aus dem öffentlichen Leben zurück zu einer Zeit, wo die gesamte auswärtige Politik Hitlers, wo die Sudetenkrise, die Einverleibung der Tschecho-Slowakei und die Vorbereitungen des Polenkrieges eine Zeit hochgespannter politischer Atmosphäre schafften. Wenn damals Hitler seine Dienste gar nicht in Erwägung gezogen hat, so ergibt sich hieraus allein schon klar, dass Papen nicht der Konspirator, nicht einmal der Gefolgsmann Hitlers und nicht einmal der Herbeiführer des ersten Erfolges im Sinne Hitlerscher Politik, der Einverleibung Österreichs, gewesen ist.

Auch in diesem Sinne ist es bezeichnend, dass Papen erst berufen wird in einer Situation, bei der es nicht galt, ein Land zu besetzen, oder für beabsichtigte Aktionen Vorbereitungen zu treffen. Papen wird gerufen, als die Expansionspolitik des italienischen Bundesgenossen auf Albanien Schwierigkeiten hervorrief und Verwicklungen mit der Türkei befürchten liess. Hier also eine klare Aufgabe, den Friedenszustand aufrecht zu erhalten.

Wenn die Anklage die Tätigkeit in Ankara selbst zu ihrer Stützung nicht heranziehen kann, so versagt sie es sich doch nicht, die Annahme des Postens durch Papen ungünstig zu beurteilen. Es muss daher auch auf diesen Punkt eingegangen werden.

Papen war auch bei dieser neuen Berufung sehr zögernd. Zweimal, zu ruhigeren Zeiten, hatte er aus allgemeinen Erwägungen, weil er überhaupt nicht mehr in einer amtlichen Stellung tätig sein wollte, die Berufung abgelehnt. Jetzt sieht er Gründe, denen er sich nicht mehr verschliessen kann. Er sieht eine neue Aufgabe, für die er glaubt, sich einsetzen zu müssen.

Die gesamte politische Lage war seit dem März 1939 äusserst gespannt. Auch von einer Nebenseite her konnte leicht der Funke auf das Pulverfass fallen. Ein Konflikt Italiens mit der Türkei konnte in Erfüllung der bestehenden Verträge einen allgemeinen Krieg her-

H0404 - 0021

vorrufen. Wenn er durch seine Tätigkeit wenigstens insoweit eine Kriegsmöglichkeit ausschliessen konnte, musste Papen für die Übernahme des Auftrages seine innere Rechtfertigung finden. Er stand vor dem Problem, vor dem alle stehen, die zur Mitarbeit im Rahmen eines von ihnen nicht gebilligten Systems berufen sind. Ein Beiseitestehen, ein völlig passives Verhalten ist freilich der bequemere Weg, zumal wenn irgendwelche sonstigen Gründe den Betreffenden nicht zur Übernahme des Amtes treiben. Der schwierigere Weg ist, im Rahmen einer nicht gebilligten Gesamtpolitik eine Aufgabe zu übernehmen, die auf ihrem Teilgebiet ein erstrebenswertes Ziel bietet. Und wenn dieses Teilgebiet von einer solchen Wichtigkeit ist, dass hiervon die Ausschliessung eines möglichen Krieges abhängt, so kann die Entscheidung zur Übernahme eines solchen Auftrages nur erklärlich und billigenswert sein. Wenn überhaupt nur im Entferntesten die Möglichkeit besteht, ein solches Ziel zu erreichen, so müssen private Interessen zurücktreten.

Wenn man zusammenfassend dasjenige betrachtet, was Papen wirklich nach Übernahme dieses Ankaraner Auftrages getan hat, wenn man sieht, dass durch sein Eintreten im Frühjahr 1939 die Italiener von deutscher Seite her gemässigt und kriegerische Verwicklungen vermieden wurden, wenn man berücksichtigt, dass Papen es später erfolgreich verstanden hat, die Ausdehnung des Krieges auf die Türkei und die weiteren südöstlichen Gebiete zu verhindern, so kann man rückblickend nur sagen, dass die Übernahme des Auftrages entgegen der persönlichen Neigung eine richtige Entscheidung gewesen ist.

Wenn wir in der Beweisaufnahme gesehen haben, in welch umfassender Weise Papen von Beginn an schon im Jahr 1939 Bemühungen zum Herbeiführen eines Verzichtsfriedens unternommen hat, so müssen wir die Annahme des Auftrages auch aus diesem Grunde billigen, unabhängig davon, welch schliesslicher Erfolg seinen Bemühungen beschieden war, wenn auch nur mit einer ganz verschwindenden Möglichkeit zu rechnen gewesen wäre, das erstrebte Ziel zu erreichen.

Schliesslich wäre die Übernahme eines derartigen Postens mora-

H0404 - 0022

lisch auch schon dann gerchtfertigt, wenn ihm auch nur ein einziger Teilerfolg beschieden gewesen wäre, wie zum Beispiel die Errettung von 10.000 Juden vor ihrer Deportation nach Polen, die durch das Affidavit Marchionini bestätigt worden ist.

In diesem Zusammenhange möchte ich auf ein Missverständnis eingehen, das auf Grund der richterlichen Befragung über dieses Affidavit entstehen könnte.

Marchionini weist in seinem Affidavit darauf hin, dass den betreffenden Juden natürlich durch die Intervention Papens das Leben gerettet worden ist. Papen hat auf Befragen die Richtigkeit des Affidavits bestätigt. Diese Bestätigung stimmt auch mit den Tatsachen überein. Daraus ergibt sich jedoch noch nicht, dass die Bedeutung der Aktion, wie sie heute Marchionini bekannt ist, und die er deshalb in dem Affidavit erwähnt, damals bereits bekannt war. Papen wusste selbstverständlich, dass die Deportation mit einem unbekannten Zweck und unbekannten Ziel nach Polen etwas sehr Schwer wiegendes war. Deshalb auch sein Eingreifen. Erst heute weiss er, wie sicherlich es auch Marchionini erst heute in aller Deutlichkeit weiss, dass der Weg dieser Menschen nicht in eine Deportationsarbeit, sondern direkt in die Gaskammern führen sollte.

Ich möchte noch auf das Dokument Nr. 105 hinweisen, der beantwortete Fragebogen des letzten apostolischen Nunzius in Paris Roncalli, der das Eintreten Papens in kirchliche Dinge und seine Haltung insoweit aus persönlichster Kenntnis eingehend bekundet.

Die Tätigkeit in Ankara ist von den Zeugen KROLL und Freiherrn von LERSNER eingehend dargestellt worden. Sie ergibt klar eine einheitliche Friedenspolitik, eine Friedenspolitik, die unabhängig von der jeweiligen militärischen und politischen Lage, auch zur Zeit des Höhepunkts des deutschen Sieges, einen Verzichtsfrieden angestrebt hat. Papen war nach der Bekundung ROSE und KROLL von dem Ausbruch des Polenkrieges erschüttert und hat ihn von vornherein verdammt.

Wie lässt sich eine solche Einstellung und eine solche Tätigkeit mit den Behauptungen der Anklage in Übereinstimmung bringen? Papen

H0404 - 0023

soll in Konspiration mit Hitler den Krieg herbeigeführt haben. Die kriminelle Handlung glaubt die Anklage aus seinem Verhalten Jahre vor Ausbruch des Krieges deuten zu können. Es ist keine Tatsache dafür erbracht, was den Konspirator Papen zum Befürworter des Friedens gemacht haben soll. Sie hat ihre Beschuldigung auf dem schwankenden Boden von Ausdeutungen aufgebaut und es unterlassen, die Frage zu prüfen, ob die Anklagebehauptungen auch nur irgendwie mit der Gesamtpersönlichkeit des Angeklagten in Übereinstimmung zu bringen sind. Bei der Natur der Anklage kann man sich nicht damit begnügen, das Problem damit zu lösen, dass man eine Zwiespältigkeit des Charakters und eine opportunistische Einstellung behauptet. Die Anklage umfasst Verbrechen ungeheuerlichen Ausmasses. Eine solche Anklage muss auch in der Person des Täters fundiert sein. Die Beteiligung an einer solchen Verschwörung ist nur denkbar in einem völligen Aufgehen in den im Verfahren erörterten, mit "Nazismus" bezeichneten Doktrinen in ihrer äussersten Konsequenz. Eine Konspirator im Sinne der Anklage kann nur ein Mann sein, der sich restlos mit seiner ganzen Persönlichkeit diesem Ziele verschrieben hat. Es muss ein Mann sein, bei dem auch die letzten moralischen Bindungen in Fortfall gekommen sind. Eine solche Persönlichkeit kann nicht eine kurze Zeiterscheinung sein; die Bereitschaft zu einem solchen Verbrechen muss in der Person des Täters liegen.

Gegenüber dem charakterlichen Zerrbild, dass die Anklage von Papen gezeichnet hat, hat sich uns seine wahre Persönlichkeit mit aller Deutlichkeit in diesem Verfahren gezeigt. Wir sehen einen Mann, der nach Herkommen und Erziehung in Tradition und konservativem Denken wurzelt. Einen Mann verantwortungsbewussten Nationalgefühls, dem geradehieraus die Achtung des anderen selbstverständlich ist.

Seine persönlichen Bindungen zum westlichen Nachbarlande, seine Kenntnis der Welt schliessen es von vornherein aus, dass er die Dinge nur einseitig nach den eigenen nationalen Wünschen sieht. Er weiss, dass das Leben eine Verständigung und eine Verständi-

H0404 - 0024

gungsbereitschaft erfordert. Er weiss, dass auch das internationale Leben auf Treue und Glauben aufgebaut ist und dass man zu seinem Worte stehen muss.

Vor uns steht ein Mann, der aus seiner tiefen Religiösität heraus, die er immer zum Grundprinzip seines Handeln macht, zwangsläufig im Gegensatz zu den weltanscheulichen Doktrinen des Nationalsozialismus stehen muss. Wir haben seine politische Laufbahn verfolgt und gesehen, dass er an seiner auf diesen Elementen aufgebauten politischen Grundlinie in allen Abschnitten seiner Tätigkeit festgehalten hat.

Aus dieser Grundhaltung heraus hat er verantwortungsbewusst sich den ihm gestellten Aufgaben nicht entzogen. Wenn wir auch am Ende den Zusammenbruch seiner Hoffnungen und Bestrebungen sehen, so kann dies nicht der Prüfstein für die Lauterkeit seiner Gesinnung sein.

Einen solchen Mann überhaupt unter die Anklage eines Verbrechens im Sinne des in der Charta festgelegten Tatbestandes zu bringen, dürfte wohl auch nur möglich gewesen sein auf Grund der rechtlichen Erleichterungen, die eine Konspirationsanklage für den Ankläger mit sich bringt. Beim Tatbestand gegen Papen musste auch diese Konstruktion versagen.

Die Anklage hat nicht beweisen können, dass Papen sich irgendeinem Zeitpunkt der behaupteten Konspiration verbunden hat. Ihr gegenüber steht die Wirklichkeit. Im Gegenbeweis sind die Tatsachen festgestellt, die eine Verbindung seiner Person auch nur mit der Idee des Anklagetatbestandes unmöglich machen.

Die Schlussfolgerung ist klar gegeben:
Franz von PAPEN ist der gegen ihn erhobenen Anklage nicht schuldig

H0404 – 0025

VORSITZENDER: Darf ich Herrn Dr. Flaechsner fuer den Angeklagten Speer bitten?

DR. FLAECHSNER (Verteidiger des Angeklagten Speer):

Herr Praesident, meine Herren Richter!

Die Anklage hat dem Angeklagten Speer Verstoesse gegen alle vier Punkte der Anklage, die sich mit den Bestimmungen des Paragraphen 6 a bis c) im Wesentlichen decken, zur Last gelegt.

Die franzoesische Anklage, die die einzelnen Vorwuerfe gegen den Angeklagten Speer mehr substanziert hat, verzichtet darauf, dem Angeklagten Speer einen Verstoss gegen die Strafbestimmung des Paragraph 6 a) des Statuts zur Last zu legen, und fordert gegen Speer lediglich die Anwendung der Paragraphen 6 b und c.) Da aber in der muendlichen Verhandlung mehrfach gerade unter Verweisung auf die Person des Angeklagten Speer der Rechtsbegriff der Verschwoerung beispielsmaessig erlaeutert worden ist, und die Behauptung aufgestellt wurde, dass auch der Angeklagte Speer sich eines Verstosses im Sinne der Strafbestimmung der Ziffer 6 a) des Statut schuldig gemacht habe, muss vorsorglich darauf eingegangen werden.

Es wird ferner dem Angeklagten die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Fuehrung eines Angriffkrieges, oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Vertraege zur Last gelegt, und zwar dies, obwohl zu dem Zeitpunkt, als der Angeklagte das Amt des Ministers fuer die Heeresruestung uebernahm, das erst 1 1/2 Jahre spaeter in ein Ministerium fuer Ruestung und Kriegsproduktion erweitert wurde, das Deutsche Reich sich bereits mit allen Staaten im Kriege befand, denen gegenueber es im Mai 1945 kapitulierte. Zur Zeit der Uebernahme von Regierungsgeschaeften durch den Angeklagten waren also die unter Paragraph 6 a) des Statuts aufgefuehrten Tatbestaende bereits restlos vollzogen und die Taetigkeit des Angeklagten Speer aenderte an dem einmal tatsaechlich bestehenden Zustand nicht das Geringste.

Der Angeklagte hatte zu der Herbeifuehrung dieses Zustandes nicht das Geringste beigetragen. Seine Taetigkeit zuvor war die eines Architekten, der ausschliesslich mit Friedensbauten beschaeftigt war und durch seine Taetigkeit weder zur Vorbereitung, noch zur Ausloesung eines Krieges, welcher internationale Vertraege verletzte, beigetragen hat. Ich verweise auf mein Dokumentenbuch, Seite 29. in dem Dokument 1435-PS.

Wenn es sich bei den Tatbestaenden, die Paragraph 6a) des Statuts materiellrechtlich als strafrechtliche Handlungen kennzeichnet, um allgemein geltendes

H0404-0026

Voelkerrecht handeln wuerde, und die Einzelstrafbarkeit der diese Tatbestaende erfuellenden Personen allgemein-voelkerrechtlich anerkannt wuerde, so wuerde dennoch meines Erachtens den Angeklagten Speer eine Verantwortung fuer diese Tatbestaende nicht treffen koennen, denn die Verhandlung hat bisher nicht das Geringste dafuer ergeben, dass Speer auch nur etwas zur Erfuellung dieser Tatbestaende beigetragen haette. Es ist hierbei zu beruecksichtigen, dass zur Strafbarkeit eines Verhaltens gefordert werden muss, dass der Betreffende irgendwie an der Herbeifuehrung des fuer strafbar erklaerten Tatbestandes mitgewirkt, das heisst, eine Ursache zur Herbeifuehrung des fuer strafbar erklaerten Erfolges gesetzt haben muss. Wenn aber, wie im vorliegenden Falle, der Angeklagte Speer in die Regierung eingetreten ist, ohne dass er irgend etwas zu den sogenannten Verbrechen gegen den Frieden beigetragen hat, so kann ihm eine strafrechtliche Verantwortlichkeit hierfuer auch nicht zur Last gelegt werden, selbst wenn andere Mitglieder der Regierung eine solche Verantwortlichkeit treffen sollte.

Die Anklage hat den Ausdruck gebraucht, durch seinen Eintritt in die Regierung haette der Angeklagte die vorausgegangenen Verbrechen gegen den Frieden gebilligt, beziehungsweise genehmigt. Eine solche, der Privatrechtssphaere entnommene Begriffsform kann auf das Strafrecht keine Anwendung finden. Das Strafrecht umfasst nur Tatbestaende, welche aus Handlungen bestehen, die zur Erfuellung des fuer strafbar erklaerten Tatbestandes dienen. Daran aendert auch die Einfuehrung des Rechtsbegriffs der Verschwoerung nichts. In dieser Beziehung kann verwiesen werden darauf, was Herr Dr. Stahmer ueber die Verschwoerung im Einzelnen vorgetragen hat. Die dort geaeusserten Rechtsansichten werden auch zum Gegenstand des diesseitigen Vortrags gemacht. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird darauf, wie auch auf die Ausfuehrungen des Herrn Professor Jahrreiss Bezug genommen. Es kann also festgestellt werden, dass dem Angeklagten Speer ein sogenanntes Verbrechen gegen den Frieden nicht zur Last gelegt werden kann.

Die persoenliche Vernehmung des Angeklagten und das Kreuzverhoer ueber seine Taetigkeit in der Partei haben ergeben, dass Speer auf Grund seiner Stellung als Architekt auch im Partei-Apparat lediglich architektonisch-kuenstlerische Funktionen ausgeuebt hat. Speer war Beauftragter fuer Bauen im Stabe Hess; es handelte sich dabei um eine rein technische Aufgabe, die mit irgendeiner Kriegsvorbereitung auch nicht das Geringste zu tun hatte. Die Partei, welche die gesamten Lebensfunktionen des Volkes zu erfassen und zu beeinflussen suchte, hatte sich in dem Beauf-

H0404-0027

tragten fuer Bauen eine Stelle geschaffen, die die Bauten der Partei einheitlich ausrichten und gestalten sollte. Die Gauleiter und sonstigen Parteidienststellen sollten fuer ihre Bauvorhaben sich an diese Stelle zur Beratung wenden koennen, haben aber nur in geringstem Umfange Gebrauch davon gemacht.

VORSITZENDER: Herr Dr. Flaechsner, das Gericht glaubt, dass es doch angebracht waere, wenn Sie irgendwann, wenn es Ihnen passt, sich beschaeftigen wuerden mit der Definition des Begriffes "Angriffskrieg" im Artikel 6. Ich moechte Sie doch nicht unterbrechen. Sie brauchen es nicht jetzt zu tun, aber irgend wann, wenn es Ihnen passt, wuerde das Gericht gern hoeren, dass Sie eine Definition des Begriffes "Angriffskrieg", wie es im Artikel 6 a) gebraucht wurde, geben wuerden.

DR. FLAECHSNER: Jawohl, Herr Praesident.
Ich darf vielleicht auf diesen Punkt nachher zurueckkommen, Herr Praesident, wenn ich dieses Kapitel abgeschlossen habe.
Naturgemaess war dies eine rein kuenstlerische Aufgabe, wenn die Partei als Bauherr auftrat. Sie war bestrebt; ihren Bauten einen einheitlichen, repraesentativen Charakter zu verleihen. Bei der Besonderheit des architektionischen Gestaltungswillens ist es ja selbstverstaendlich, dass jeder Architekt bei der Loesung ihm gestellter Aufgaben eigene Absichten verfolgt. Die Taetigkeit des Angeklagten als Beauftragter fuer Bauen war daher relativ beschraenkt und von untergeordneter Bedeutung, da er hier nicht einmal eine eigene Dienststelle zur Verfuegung hatte. Aus ihr eine Mitwirkung des Angeklagten an irgend welchen Verbrechen gegen den Frieden herleiten zu wollen, waere verfehlt. Das Gleiche gilt von den uebrigen Funktionen des Angeklagten vor oder waehrend des Krieges bis zu seiner Amtsuebernahme als Minister.

Wenn der Angeklagte beauftragt wurde, das Stadtbild der Staedte Berlin und Nuernberg neu zu gestalten, so hatte diese Taetigkeit mit irgend welchen Verbrechen gegen den Frieden nicht das Geringste zu tun, im Gegenteil, sein Wirken war eher als eine Behinderung der Kriegsvorbereitungen anzusehen, da diese seine Aufgabe Rohstoffe und Materialien in grossem Umfange in Anspruch nahm, die andernfalls vielleicht mittelbar oder unmittelbar der Aufruestung haetten zugute kommen koennen.

Die Speer uebertragenen Bauvorhaben waren ueberdies auf lange Sicht berechnet und geplant; sie konnten in Speer nur den Eindruck erwecken, dass Hitler mit einer

H0404 – 0028

langen Friedensperiode rechnete. Es kann also nicht davon gesprochen werden, dass der Angeklagte vor seiner Amtsuebernahme als Reichsminister mittelbar oder unmittelbar an der Verwirklichung von Tatbestaenden mitgearbeitet haette, die nach Paragraph 6 a) des Statuts als Verbrechen gegen den Frieden gekennzeichnet werden.

Auch die Tatsache, dass seit 1941 der Angeklagte Mitglied des Reichstages war, kann zur Stuetzung der Anklage nicht herangezogen werden, weil, wie die Anklage selbst hervorgehoben hat, im autoritaeren Regime der Reichstag zur voelligen Bedeutungslosigkeit herabgesunken und lediglich zu einer Institution geworden war, die Entscheidungen des Fuehrers entgegennahm und akklamierte.

Auch in dieser Hinsicht kann eine Verantwortung fuer die Schuld am Kriege nicht in Frage kommen, denn irgend eine Taetigkeit des Reichstages bei der Ausweitung des Krieges gegenueber der Sowjet-Union und gegenueber den USA ist nicht erkennbar.

Die franzoesische spezialisierte Anklage hat somit mit Recht davon abgesehen, dem Angeklagten ein Vergehen gegen Paragraph 6 a) des Statuts vorzuwerfen.

Die Anklage legt weiterhin dem Angeklagten Speer zur Last, sich beteiligt zu haben an Kriegsverbrechen, die waehrend seiner Amtsfuehrung dadurch begangen worden sind, dass Arbeitskraefte aus den besetzten Gebieten gegen ihren Willen nach Deutschland verbracht worden sind und hier zum Zwecke der Kriegsfuehrung oder zur Herstellung von Kriegsmaterial verwendet wurden. Hierzu ist Folgendes zu sagen:

Die Anklage wirft dem Angeklagten insofern Verstoesse gegen Artikel 52 der Haager Landkriegsordnung vor, wonach Dienstleistungen von Staatsangehoerigen des besetzten Gebietes nur fuer die Beduerfnisse des Besatzungsheeres gefordert werden koennen, ausserdem im Verhaeltnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen muessen und nicht fuer die in Anspruch Genommenen die Verpflichtung enthalten duerfen, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen. Die Haager Landkriegs-Ordnung setzt in Artikel 2 fest, dass alle am betreffenden Kriege beteiligten Staaten ihr beigetreten sein muessen. (Die sogenannte Allbeteiligungsklausel.) Auf die durch den Krieg gegen die Sowjet-Union geschaffenen Verhaeltnisse koennte die Landkriegsordnung, der die Sowjet-Union nicht beigetreten ist, nur dann Anwendung finden, wenn insoweit die in ihr festgelegten Rechtsgrundsaetze als allgemein gieltiges Voelkerrecht zu betrachten waeren. Es ist also zunaechst davon aus-

H0404 – 0029

zugehen, dass eine verschiedene, rechtliche Beurteilung zur Anwendung zu kommen hat fuer die Gebiete, welche Staaten angehoeren, die Vertragspartner der Haager Landkriegsordnung waren und fuer solche Gebiete, deren Staaten nicht als Vertragspartner anzusehen sind. Bei einer Pruefung der Frage ist davon auszugehen, ob eine Deportation von Arbeitskraeften aus Gebieten, die waehrend des Kriegszustandes von einer feindlichen Macht besetzt worden sind, auf Grund des Artikels 52 der Haager Landkriegsordnung gerechtfertigt werden kann. Artikel 52 stellt eine Einschraenkung des Artikels 46 der Haager Landkriegsordnung dar, in der der Grundsatz niedergelegt ist, dass die Bevoelkerung besetzter Gebiete und ihr Eigentum grundsaetzlich vom Kriege so wenig in Mitleidenschaft gezogen werden sollen, wie die Kriegsnotwendigkeiten es gestatten. Von diesem Grundsatz ausgehend ist zu pruefen, ob dadurch eine Deportation zur Gewinnung von Arbeitskraeften fuer die zur Kriegsfuehrung notwendige Wirtschaft eines im Kriege befindlichen Landes schlechthin verboten ist. Hierbei ist zu beruecksichtigen, dass es einen Unterschied macht, ob die Deportation von dem das Land besetzenden kriegfuehrenden Staat vorgenommen wird in Uebereinstimmung mit Abmachungen der Regierung des Landes, welches der Kriegfuehrende besetzt haelt. Die Anklage hat den Standpunkt vertreten, dass derartige Abmachungen der Rechtswirksamkeit entbehren, weil sie unter dem Druck der Besetzung erfolgt seien und weil die waehrend der Besatzungszeit in Frankreich existierende Regierung nicht als Repraesentantin des franzoesischen Volkes angesehen werden koenne.

Der erste Gesichtspunkt kann den Standpunkt der Anklage nicht stuetzen. Voelkerrechtliche Vertraege werden immer ihrem Inhalt nach beeinflusst werden durch das Schwergewicht der vertragschliessenden Parteien. In jedem Friedensvertrag, der zwischen einem –

H0404 – 0030

siegreichen und einem besiegten Staat abgeschlossen wird, wird diese Gewichtsverteilung inhaltlich zum Ausdruck kommen. Trotzdem steht dies der Vertragsnatur nicht entgegen.

Der zweite Gesichtspunkt, weswegen die Anklage die Berufung auf die zwischen der deutschen und der damaligen franzoesischen Regierung abgeschlossenen Abkommen hinsichtlich der Zurverfuegungstellung von Arbeitskraeften zurueckweist, geht gleichfalls fehl. Die damals bestehende, sogenannte Vichy-Regierung war die einzige Regierung, die auf franzoesischem Staatsgebiet bestand; sie war die rechtmaessige Nachfolgerin der vor der Besetzung im Amt befindlichen Regierung und auch dadurch voelkerrechtlich anerkannt, dass damals noch nicht im Kriege befindliche Staaten diplomatische Beziehungen mit ihr unterhielten.

Es ist auch nicht anzunehmen, dass der in den Abkommen zum Ausdruck gebrachte Wille der franzoesischen Regierung, mit dem damals kriegerisch erfolgreichen deutschen Reich zusammenzuarbeiten, der wahren Volksmeinung des franzoesischen Volkes widersprochen haette. Es kann in dieser Hinsicht auf Dokument R-124, Seite 34 meines Dokumentenbuches hingewiesen werden. Besonders zu beruecksichtigen ist hierbei die wirtschaftliche Lage, in der sich das besetzte Frankreich damals befand. Nach dem Ausscheiden Frankreichs aus den Kampfhandlungen war das gesamte europaeische Frankreich in die totale Blockade einbezogen worden. Hieraus ergab sich, dass diejenigen Rohstoffe, die nicht in Frankreich selbst erzeugt wurden, nicht mehr anfielen und die Produktion zum Stillstand kam. Es waren somit wesentliche Teile der franzoesischen Produktionskapazitaet einfach durch die Tatsache der totalen Blockade ausser Funktion gesetzt, und damit viele Arbeitskraefte brotlos geworden. Weiterhin hatte sich die franzoesische Regierung ja nicht unbedingt bereit erklaert, Arbeitskraefte nach Deutschland verbringen zu lassen, sondern die Verbringung von Gegenleistungen abhaengig gemacht, zum Beispiel der Freilassung von Kriegsgefangenen und so weiter.

Ob und inwieweit die Erwartungen, von denen die franzoesische Regierung bei Abschluss der Abkommen ausging, tatsaechlich erfuellt worden sind oder nicht, ist fuer die Frage unerheblich, ob es sich bei den fraglichen vertraglichen Vereinbarungen um echte Vertragsabkommen gehandelt hat oder nicht. Der Vertragscharakter dieser Abkommen kann rechtlich nicht bezweifelt werden. Hiervon ausgehend kann der Vorwurf der Anklage, die Verbringung der Arbeiter aus dem be-

H0404 - 0031

setzten franzoesischen Gebiet sei wider ihren Willen und damit rechtswidrig erfolgt, nicht gestuetzt werden. Abkommen, wie sie zwischen den deutschen und franzoesischen Regierungsstellen getroffen worden sind, koennen fuer die Beurteilung der Rechtsverhaeltnisse, soweit sie Arbeiter aus den Laendern Belgien und Holland betreffen, nicht herangezogen werden, da in diesen Laendern die Regierung das Land verlassen hatte und infolgedessen eine politische Instanz nicht vorhanden war, insbesondere die dort verbliebenen Generalsekretaere der Regierung nicht als Regierungsvertreter angesehen werden koennen, und die Anordnungen, auf Grund deren die Verbringung der Arbeiter nach Deutschland erfolgte, auf Anweisung der Reichskommissare beziehungsweise des Militaeroberbefehlshabers ergangen sind.

Dass fuer diese Laender und die aus ihnen vorgenommenen Arbeiterverschickungen besondere Regelungen zu gelten haben, hat Herr Dr. Steinbauer in seinem Vortrag, betreffend die Tactigkeit des Angeklagten Seyss-Inquart in Holland, naeher ausgefuehrt. Um Wiederholungen zu vermeiden, nehme ich auf diese Ausfuehrungen Bezug.

Was die oestlichen Laender anbelangt, so ist hier davon auszugehen, dass die Sowjetunion nicht Vertragspartner der Haager Landkriegsordnung geworden ist. Es bleibt aber zu pruefen, ob der in Artikel 46) der Haager Landkriegsordnung niedergelegte Grundsatz betreffend die Behandlung von Zivilpersonen im Kriege und im Falle der Besetzung einer kriegfuehrenden Macht durch den Gegner nicht als allgemein gueltiges Voelkerrecht anzusehen ist, welches auch dann gilt, wenn der betreffende, kriegfuehrende Staat nicht ausdruecklich der Haager Landkriegordnung beigetreten ist. Bei einer Betrachtung dieser Frage wuerde sich ergeben, dass die Deportation von Arbeitskraeften aus besetzten Gebieten als rechtswidrig anzusehen ist, es sei denn, dass ein besonderes, die Rechtswidrigkeit ausschliessendes Moment hinzutritt.

Als ein solches Moment kann der voelkerrechtliche Notstand angesehen werden. Zwar ist in der Voelkerrechtslehre umstritten, ob und inwieweit ein solcher Notstand ueberhaupt eine an sich rechtswidrige Handlung rechtmaessig machen kann; die Zulaessigkeit eines solchen Notstandes muss aber in den Faellen bejaht werden, in denen der Staat um seine nackte Existenz kaempft.

Nachdem als Kriegsziel der Alliierten die bedingungslose Kapitulation Deutsch-

H0404 - 0032

lands aufgestellt war, war fuer den deutschen Staat ein solcher Notstand anzunehmen, da damit ueber die Absicht des Gegners, den bestehenden deutschen Staat in seiner Grundstruktur zu zerschlagen, kein Zweifel mehr bestand.

Es kann aber dieser Notstand schon zu einem fruecheren Zeitpunkt als gegeben angenommen werden, nachdem man sich klar darueber geworden war, dass der Krieg nicht mehr ein Krieg im Sinne der Haager Landskriegsordnung, das heisst, eine Auseinandersetzung zwischen zwei Staaten, sondern ein Krieg geworden war, der nicht nur die Streitkraefte der kriegsfuehrenden, sondern in erster Linie die Wirtschaftskraefte der kriegfuehrenden Voelker, und damit auch das sogenannte Kriegspotential treffen wollte. Die Haager Landkriegsordnung geht von einer Kriegsvorstellung aus, die schon im ersten Weltkrieg, und vielmehr noch im zweiten Weltkrieg ueberholt wurde. Suchten schon im ersten Weltkrieg die Kriegfuehrenden einander durch Blockade und Gegenblockade in ihrer Wirtschaft zu treffen, so vielmehr im zweiten Weltkrieg, in dem zu der mehr indirekten Wirkung der Blockade die direkte Bekaempfung des Gegners durch Vernichtung seiner Produktionsstaetten mittels des Luftkrieges trat. Gegenueber der Vorstellung vom Kriege, die der Haager Landkriegsordnung zugrunde lag, ist ein voelliger Wandel eingetreten. Ausgehend von der Erwaegung, dass ein Land nur dann in der Lage ist, einem technisch hochgeruesteten Gegner kriegerisch Widerstand zu leisten, wenn es selbst ueber eine wirtschaftlich ungebrochene Produktionskraft verfuegt, war das Ziel dieses Krieges in erster Linie, diese Produktionskraft des Gegners zu vernichten. Diesem Zweck diente die britische Blockade nicht nur Deutschlands, sondern aller Laender, die in der deutschen Einflusssphaere standen.

Ueber die damit zusammenhaengenden Fragen hat sich Herr Dr. Kranzbuehler bereits geaeussert. Auf seinen Vortrag wird insoweit Bezug genommen.

Unter diesem Gesichtspunkt wurde aber auch der Luftkrieg gefuehrt, in erster Linie nicht nur, um die zum deutschen Staatsgebiet gehoerigen Teile zu erfassen, sondern auch die in den besetzten Gebieten vorhandenen Produktionskraefte und -Moeglichkeiten zu zerstoeren. Der Luftkrieg richtete sich mit fortlaufenden Fliegerangriffen auf Wirtschaftsziele in Frankreich, Belgien, Holland, der Tschechei, Polen, Oesterreich und hatte zum Ziel fernerhin die Stillegung und Ausschaltung des gesamten Verkehrsnetzes nicht nur an und unmittelbar hinter den Fronten, sondern auch Hunderte von Kilometern dahinter, um die Lebensfunktionen

H0404 - 0033

des Gegners lahmzulegen. Die Luftoffensive der Alliierten gegenueber Japan zeigte dies besonders deutlich. Dieser Krieg ging ueber die Grenzen der Haager Landkriegsordnung hinaus. Er macht keinen Unterschied mehr zwischen dem Staatsgebiet des Gegners und den besetzten Gebieten, die von der gegnerischen Blockade in gleicher Weise erfasst wurden. In diesem Krieg, der sich zum Ziel setzte, nicht nur die staatliche Existenz, sondern die wirtschaftliche Produktionsfaehigkeit des Gegners zu zerstoeren, kann man von einem echten Staatsnotstand sprechen.

Als der Angeklagte Speer zum Minister ernannt wurde, war der Wirtschaftskrieg , wie er vorstehend geschildert wurde, von beiden Seiten her bereits in vollem Gange. Das Speer-Ministerium hatte ja gerade die Aufgabe, die daraus fuer die Produktion resultierenden Probleme zu loesen. So wurde Speer mitten in diesen Wirtschaftskrieg gestellt. Es ist nun weiterhin zu pruefen, ob und inwieweit die deutscherseits getroffenen Massnahmen geeignet waren, die Notstandslage zu beheben.

VORSITZENDER: Herr Dr. Flaechsner, ich moechte folgendes fragen: Besteht irgend eine Verbindung zwischen den Staaten innerhalb des Voelkerbundes oder sonstwo seit dem Kriege 1914/18, die vorschlaegt, dass die Regeln der Haager-Landkriegsordnung nicht mehr anwendbar waeren? Besteht irgend eine solche Feststellung? Vielleicht werden Sie diese Frage betrachten und beantworten, wenn es Ihnen passt.

DR. FLAECHSNER: Herr Praesident, diese Frage kann ich jetzt schon verneinen. Man hat in der Zwischenzeit, die zwischen den beiden Kriegen verstrichen ist, sich ueber diese Probleme nur ganz am Rand unterhalten, und zwar, soweit ich die Verhaeltnisse ueberblicke, einmal auf dem Gebiete des Seekrieges und dann auf dem Gebiete des Landkrieges, soweit es sich um die Behandlung der Kriegsgefangenen handelt. Die Haager Landkriegsordnung selbst hat, abgesehen von einzelnen Abkommen, die besondere Arten der Kriegfuehrung betreffen, ueberhaupt keine Amendments oder Zusaetze erhalten. Als Zusatz koennte ich jetzt darlegen, dass bestimmte Kampfarten durch Vertraege zwischenzeitlich ausgeschlossen sind. Aber in den Grundsaetzen- davon gehe ich auch aus - in den Grundsaetzen, wie sie in der Haager Landkriegsordnung festgelegt sind, sind durch zwischenzeitliche Abkommen keine Aenderungen eingetreten.

H0404 - 0034

VORSITZENDER: Gut, dann sehe ich, dass Sie sagen, dass keine Verstaendigungen zwischenzeitlich bestanden seit 1918, dass die Regeln der Haager-Landkriegsordnung nicht mehr anwendbar waeren.

DR. FLAECHSNER: Ja, richtig.

Weiterhin muss untersucht werden, ob und in welchem Ausmasse die Massnahmen, die Deutschland traf, wirksam waren, um diesen Notzustand zu beheben.

H0404 - 0035

Es ist im Laufe der Verhandlung von der Anklagebehörde mehrfach vorgetragen worden, dass die eingeführten Arbeitskräfte dazu bestimmt gewesen seien, Arbeitskräfte für den Frontdienst freizustellen. Gewiss ist dies einer der Gesichtspunkte gewesen, der Veranlassung gab, auf ausländische Arbeitskräfte zurückzugreifen, er ist aber zweifelsohne nicht der allein massgebliche, ja nicht einmal überwiegend ausschlaggebende gewesen. Es ist eine Tatsache, dass die von den Gegnern durchgeführte absolute Blockade das Deutsche Reich immer mehr dazu zwang, Produktionsstätten für Ersatzstoffe zu bauen, um den Krieg in seiner technisierten Form, die er nun einmal angenommen hatte, durchzuführen, Es ist ferner eine Tatsache, dass die durch die Luftkriegsführung verursachten Störungen des Wirtschaftslebens zum verstärkten Einsatz von Arbeitskräften zwang. Es sei hier nur beispielsweise erwähnt, wieviel Mehrbedarf an Arbeitskräften die Beseitigung der sogenannten Fliegerschäden erforderte. Bei dieser Sachlage wird man insofern von einem echten Notstand sprechen können, da ohne Errichtung derartiger weiterer Produktionstätten die Führung des Krieges zur Selbsterhaltung nicht mehr möglich gewesen wäre.

Wenn man dem entgegenhalten wollte, von einem die Völkerrechtswidrigkeit der Handlungen ausschliessenden Notstand könne aus dem Grunde nicht gesprochen werden, weil der Krieg als Angriffskrieg begonnen und daher von vorneherein rechtswidrig gewesen sei, so ist dem gegenüber - was den Angeklagten SPEER anlangt - zumindest zugute zu halten, dass er an einen solchen Notstand glaubte, und daran glauben konnte. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Hintergründe der Entstehung des Krieges, soweit sie hier von der Anklage dargestellt worden sind, den Angeklagten zum grossen Teil, zumindest aber dem Angeklagten SPEER, unbekannt gewesen sind.

Insoweit es sich bei der Überführung fremder Arbeitskräfte in das Reich um eine objektive völkerrechtswidrige Massnahme handelt, ist zu prüfen, welches Mass der Beteiligung dem Angeklagten SPEER zur Last zu legen ist. Der Angeklagte SPEER hat bei seiner Vernehmung

H0404 - 0036

vor Beginn des Prozesses am 18.Oktober 1945 zugegeben, es sei ihm bekannt gewesen, dass zumindest ab September 1942 die fremden Arbeitskräfte nicht mehr freiwillig in das Reichsgebiet gekommen seien. Er habe das gebilligt, weil keine andere Möglichkeit vorhanden gewesen sei, den erforderlichen Arbeitskräftebedarf noch anderweitig zu decken. Es ist aus dieser Erklärung zu entnehmen, dass der Angeklagte von der Notwendigkeit dieser Notstandsmassnahme überzeu war; es ist ihm also subjektiv zugute zu halten, dass er an das Vo handensein eines solche, die Rechtswidrigkeit ausschliessenden Notstand glaubte. Zu prüfen ist aber in erster Linie, wie weit der Angeklagte Speer tatsächlich dazu beigetragen hat, dass Deportationen nach Deutschland vorgenommen wurden. Hierbei ist davon auszugehen, dass der Angeklagte SPEER eine rein technische Aufgabe hat die in der Beweisaufnahme von ihm genügend geschildert worden ist Es kann darauf verwiesen werden. Zur Erfüllung seiner Aufgabe stellte er seine Forderungen an Arbeitskräften und wie diese Forderung im einzelnen durchgesetzt wurden, darüber haben sich die Zeugen Schieber und Schmelter in ihren Aussagen geäussert. Es wurden Forderungen nach Gesamtzahlen aufgestellt, deren Erfüllung dem Angeklagten Sauckel oblag. Diese Forderungen richteten sich auf Arbeitskräfte insgesamt und es war die Aufgabe des Mitangeklagten Sauckel diesen ihm mitgeteilten Forderungen nach Möglichkeit und nach seinem Ermessen nachzukommen. Ihm standen dazu zu Gebote die Ausschöpfung der einheimischen Arbeitskräfte, sowie die Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften. Dass den Angeklagten SPEER für die von ihm zu erfüllenden, ihm von der Staatsführung übertragenen Aufgaben in erster Linie daran gelegen war, deutsche Arbeitskräfte zu bekommen, haben die Zeugen Schieber, Kehrl und Schmelter bei ihrer Vernehmung bekundet. Dass die Erfüllung seiner Forderung na Arbeitskräften für die von ihm zu leistenden Aufgaben der Erhöhun der Rüstungsproduktion eine zwar wesentliche, aber nicht ausschlagebende Bedeutung hatte, beweist die Aussage des Zeugen Sauer, (Dokumentenbuch II, Seite 146) wonach in der Rüstungsendfertigung

H0404 – 0037

(für die gesamte Rüstung) während der Tätigkeit des Angeklagten als Rüstungsminister eine Steigerung von 4 auf 4,9 Millionen Arbeitskräften erfolgt ist. Während die Herstellung von Rüstungserzeugnissen um das 5 1/2-fache, auf manchen Gebieten um das 7-fache gestiegen ist. Es ist also davon auszugehen, dass die dem Angeklagten SPEER aufgetragene Erhöhung der Rüstungsleistung in erster Linie nicht durch die Vermehrung der Arbeitskräfte, sondern durch technisch-oragnisatorische Massnahmen erzielt worden ist. Daraus folgt wiederum, dass die Forderung nach Arbeitskräften ein zwar wesentliches, aber nicht das ausschlaggebende Element für den Angeklagten bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben gewesen i Der Angeklagte hat glaubhaft bekundet, dass er von Sauckel Arbeitskräfte verlangt hat, er hat aber gleichzeitig betont, dass ihm in erster Linie an deutschen Arbeitern gelegen sei. Die Erhöhung der Arbeiterzahlen in dem von dem Angeklagten kontrollierten Wirtschaftsektor war seiner Ansicht nach zum grossen Teil zu erfüllen, ohne auf fremde Arbeitskräfte in dem Masse zurückzugreifen, wie es geschehen ist. Die Massnahmen des Angeklagten, die darauf abzielten die Überführung von Arbeitskräften aus dem Westen in das Reich zu verhindern, sind in der Beweisaufnahme ausdrücklich geschildert worden. Bei diesen Massnahmen, nämlich die Verlagerung der Verbrauchsgüterproduktion und der Anfertigung von Rüstungsengpassteilen, wie z.B. Schmiedestücke, Eisenbahnmaterial usw. nach den Westländern und der Einrichtung der Sperrbetriebe dort, liess sich SPEER von der Kenntnis der Tatsache leiten, dass damit der Einsatz von Arbeitern aus Frankreich, wie auch aus Belgien und Holland, abgestoppt würde. Das Ergebnis seiner Besprechungen mit dem französischen Minister Bichelonne war, wie der Angeklagte bei seiner Vernehmung geschildert hat, praktisch das Ende der Verbringun von Arbeitskräften nach Deutschland. Die Auswirkungen hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz auf der Sitzung der Zentralen Planung am 1.März 1944 genau geschildert. (vergleiche Seite 32 meins Dokumentenbuches).

H0404-0038

Trotz aller Widerstände, die sich dieser Politik entgegenstellten (vergl. Schreiben Sauckel an Hitler vom 17.3.1944, Dok.3819-PS hat Speer sein Ziel weiterverfolgt. Auch das von der Anklage unter Nr.556-PS vorgelegte Protokoll über die Sitzung bei Hitler am 4. Januar 1944 zeigt in der getroffenen Entscheidung, dass die Sperrbetriebe, deren Aufhebung Sauckel veranlassen wollte, nach wie vor dem Zugriff der Arbeiterwerbung Sauckels entzogen bleiben sollen. SPEER wollte die französischen Arbeitskräfte in Frankreich beschäftigen, in dem Bestreben, die Anfertigung ziviler Verbrauchsgüter und Produktionen, die nicht Waffenfertigung darstellten, nach den besetzten Westgebieten zu verlagern. Die durch Stillegung deutscher Betriebe freiwerdendenndeutschen Arbeitskräfte wollte er für seine Rüstungsfertigung einsetzen. (vergl. Dok.R 124, Seite 33/34 Dok. Buch Speer) Auf diese Weise konnte er seinenProduktion steigern, weil die deutschen Arbeiter infolge Fortfalles der Sprachschwierigkeiten leichter umzuschulen waren und weil die Ernährungsschwierigkeiten fortfielen. (siehe u.a. Kehrls,S.110, Dok.Buch Speer.)

Die Folge dieser Politik war, dass die Arbeiter der Westgebiete vorwiegend in der Produktion ziviler Güter, nicht aber in der Waffenfertigung eingesetzt waren.

Zur Frage der Beschäftigung der Fremdarbeiter in den Sperrbetrieben ist noch zu sagen: Das Statut geht von 2 Tatbeständen aus Deportation zur Zwangsarbeit, und Zwangsarbeit selbst.

Die Arbeitspflicht in Frankreich war durch Verordnung der französischen Regierung angeordnet worden. Sie war völkerrechtlich nicht zu beanstanden, es sei denn, dass man sich auf den Standpunkt stellen wollte, dass die französische Regierung zu derartigen Massnahmen und Verordnungen nicht berechtigt gewesen sei. Wie der Angeklagte Speer bekundet hat, hat durch das Abkommen mit Bichelonne die französische Wirtschaftslenkung ihre Unabhängigkeit erlangt, natürlich mit den Einschränkungen, die sich aus dem Abkommen ergaben.

Nach den Feststellungen BERGKS,(Dok.Buch I, Seite 38,Dokument 1289-PS) des Mitarbeiters des Angeklagten Sauckel, gingen aus der

H0404-0039

Sperrbetrieben Frankreichs 20 % in die französische Wirtschaft, von der Verbrauchsgüterindustrie dagegen mehr als 40 % in französische Hände. Es ergibt sich daraus, dass die französische Rüstungsindustrie nicht Waffen und unmittelbar Kriegsgerät fertigte, denn diese hätten die deutschen Behörden wohl nicht den französischen Stellen überlassen. Wenn das Gericht in der Sitzung vom 2o. Juni 1946 seine Bedenken gegen die diesseitige Beweisführung dahin zusammenfasste, dass Fragen der Zweckmässigkeit nicht erheblich seien, so darf dengegenüber als der Standpunkt der Verteidigung festgestellt werden, dass dieser Vortrag nur dazu dienen soll, die Frage der Legalität zu klären. War die französische Regierung berechtigt, eine Arbeitspflicht zu statuieren, und wurden Betriebe, in denen französische Arbeiter auf Grund dieser Verordnungen oder auf Grund freiwilliger Arbeitsverträge beschäftigt wurden, mit Aufträgen für deutsche Rechnung versehen, so war dies rechtlich nicht zu beanstanden. Die Einrichtung der Sperrbetriebe, die einen Abzug der Arbeiter und ihre Überführung nach Deutschland verhinderten, und die Verlagerung einzelner Produktionszweige nach Frankreich, Belgien und Holland führten zu dem Ziel, dass die Bedürfnisse der deutschen Wirtschaft auf rechtlich einwandfreie Weise befriedigt wurden, Wenn auch der Angeklagte SPEER die Überführung der Arbeiter nicht gänzlich zum Stillstand gebracht hat, so hat er doch bewirkt, dass dieser Einsatz nenenswert verringert wurde. Der Angeklagte verfolgte an Stelle der von anderen Reichsstellen unternommenen Politik der Verpflanzung von Arbeitskräften ins Reich das Ziel, die Arbeitskräfte in ihrer Heimat für seine Zwecke einzusetzen. (Speer Exh.9,S.24 und Speer Exh.11, S.27 des Dokumentenbuches Speer). Insofern wirkte er der Tendenz, die Arbeiter aus ihrem Heimatland zu deportieren, entgegen.

Um die Behauptung zu beweisen, dass Speer massgeblich an der Intensivierung der Deportation zum Zwecke der Zwangsarbeit mitgewirkt habe, beruft sich die Anklage auf Dokument 566-PS, das eine Akten-

H0404 – 0040

notiz Sau[illegible]s über ein Telefongespräch mit Speer vom 5.Januar 194. darstel[illegible]ngegenüber ist als Speer-Exh.Nr.35 die Ausfertigung des F[illegible]ührer[illegible]okolls vom 3. und 5.Januar 1943 überreicht, das Gegenstand de[illegible]lefonats bildete. Wenn auch dort scharfe Bemerkunge: Hitler's wiede[illegible]gegeben sind, so ist doch aus ihm die von Sauckel in seiner Aktenn.otiz entnommene Tendenz nicht enthalten. Schon dar stand der Angeklagte Speer mit Sauckel in Streit. Der in diesem Führerprotokoll an Speer erteilte Auftrag, zur Steuerung der französischen Rüstungsindustrie gab diesem die Handhabe zur Einrichtung der Sperrbetriebe,.Damit wurde also praktisch der Schluss des Arbeitseinsatzes aus Frankreich erreicht, somit das Gegenteil dessen, was die Anklage beweisen möchte. Es muss hierbei auf das Dokument RF-22 verwiesen werden. Dort ist festgestellt, dass durch die Speer-Bichelonne-Abkommen ab Oktober 1943 der Arbeitseinsatz nach Deutschland sich auf etwa 1/10 verringerte (vergl.S.41 meines Dok.Buches).

Bei Beurteilung der Frage, wie weit dies den Angeklagten entlast ist es ohne Belang, ob sein Handeln aus Gründen der Zweckmässigkeit erfolgte, oder ob er so vorging, weil er das andere Verfahren für rechtswidrig hielt. Insofern kommt es hierauf lediglich auf den Erfol an, der ja auch, wie aus dem zitierten Dokument RF-22 hervorgeht, t sächlich die Überführung von Arbeitskräften nach Deutschland im wesentlichen zum Stillstand gebracht hat. Schliesslich ist aus dem Führerprotokoll vom 19/22.Juni 1944, (Speer Exh.12,S.19 des Dok.Buches Speer) und der Aussage Seyss-Inquarts (11.6.1946) zu entnehmen. dass trotz des Ausfalles der Industrie in den Westgebieten, und der Absicht anderer Stellen, die beschäftigungslos gewordenen Arbeiter nach Deutschland zu verbringen, Speer die Aufrechterhaltung seiner Schutzbetriebe durchsetzte und damit der Plan des weiteren Einsatzes von Fremdarbeitern in Deutschland endgültig zusammenbrach.

Eine Pflicht zur Überprüfung der völkerrechtlichen Zulässigkeit der Massnahmen Sauckels ist dem Angeklagten Speer nicht zuzusprechen und zwar aus folgenden Gründen

H0404-0041

Als er im Jahre 1942 sein Amt antrat, war das Verbringen von fremden Arbeitskräften in das Reichsgebiet bereits seit längerer Zeit in Übung. Er hatte sich darauf verlassen, dass die Rechtsgrundlage dieser Massnahmen vor ihrer Einführung geprüft worden seien. Eine Rechtspflicht zur selbstständigen Nachprüfung der Rechtsgrundlagen hatte er nicht; er konnte sich darauf verlassen, dass die mit dem Arbeitseinsatz befassten Stellen die Rechtsgrundlagen ihrer Tätigkeit nachgeprüft hatten. Es ist ihm ja auch vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Laufe der Jahre seiner Tätigk mehrfach bestätigt worden, dass das Verbringen von Arbeitskräften in das Reich in durchaus legalem Rahmen erfolge. Er konnte sich darauf verlassen, dass die von der Staatsführung mit der Durchführung der Aufgaben der Arbeiterbeschaffung befassten Stellen ihrerseits die von ihr zur Durchführung dieser Aufgaben getroffenen Massnahmen auf ihre rechtliche Zulässigkeit prüfen würden. Die Tätigkeit des Angeklagten im Rahmen der Staatsführung wäre auf den privatrechtlichen Sektor übertragen, mit der eines technischen Betriebsleiters eines Unternehmens zu vergleichen, bei dem die Stellung des Angeklagten Sauckel etwa der eines Leiters des Personalbüros entsprechen würde. Der technische Betriebsleiter hat in einem solchen Fall auch nicht die Aufgabe, zu prüfen, ob und inwieweit die mit den einzelnen Arbeitskräften abgeschlossenen Anstellungsverträge den rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Er hat lediglich dafür zu sorgen, dass die ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte am richtigen Platz in der richtigen Form eingesetzt werden. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass sich der Angeklagte Sauckel lediglich als der Beauftragte des Angeklagten Speer gefühlt hätte. Dies würde der Aufgabenverteilung wie sie seitens der Staatsführung an beide Mitangeklagte vorgenommen worden ist, nicht gerecht werden. Es ist nicht zu verkennen, dass von allen Sektoren der Wirtschaft, die ihre Anforderungen an den Angeklagten Sauckel stellten, die durch den Angeklagten Speer vertretenen für die Kriegsführung am wichtigsten waren und demzu-

H0404-0042

folge vor den übrigen rangierten. Das bedeutet aber nicht, dass Sauckel die Aufgabe gehabt hätte, unbedingt alle Forderungen des durch Speer vertretenen Sektors vor allen anderen vorab zu befriedigen. Dies hat er, wie die Beweisaufnahme, insbesondere die Aussagen der Zeugen Schieber (Dok.BuchII,Seite 114) und Kehrl (Dok.Buch I, Seite 106) ergeben, nicht getan, bzw. auch nicht tun können, da die Forderungen der übrigen Sektoren des Wirtschaftslebens, welche sämtlich als "Bedarfsträger" bezeichnet wurden, sehr oft die gleiche Dringlichkeit besassen und die zur Verfügung stehende Arbeitskräftenenge zur gleichmässigen Erfüllung aller Anforderungen nicht ausreichte. Wäre Sauckel nicht mehr als nur ein "Beauftragter Speer gewesen, ein Organ, das nur Speers Weisungen auszuführen gehabt hätte, dann hätte es ja garnicht zu den tiefgreifenden Differenzen zwischen den beiden kommen können.

Es ist seitens der Anklagebehörde darauf Gewicht gelegt worden, zu betonen, dass die Einsetzung des Angeklagten Sauckel als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz auf Betreiben des Angeklagten Speer erfolgt sei und daraus der Schluss gezogen worden, dass Sauckel mehr oder minder das Werkzeug des Angeklagten Speer bezw. dass er in hohem Grade von diesem abhängig gewesen sei. Diese Auffassung wird den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Bei Übernahme seines Amtes als Rüstungsminister musste der Angeklagte Speer nach kurzer Zeit feststellen, dass die bisher vom Arbeitsministerium betriebene Vermittlung von Arbeitskräften an die Betriebe nicht den Erfordernissen gewachsen war, die an sie gestellt werden musste.

Im Rahmen des Arbeitsministeriums stellte diese Tätigkeit nur einen Bruchteil von dessen Gesamtfunktion dar.

Der Angeklagte Speer hat bei seiner Vernehmung ausgesagt, dass das Arbeitsministerium sich gegenüber den von den einzelnen Gauleitern in ihren Gauen vertretenen Tendenzen nicht genügend durchsetzen konnte, weil jeder Gauleiter den Ehrgeiz hatte, Umsetzungen

H0404-0043

von Arbeitern aus seinem Gau in einen anderen nach Kräften zu verhindern. Hierzu schien dem Angeklagten Speer die rein bürokratisch aufgezogene Abteilung des Arbeitsministeriums nicht geeignet, und es wurde der Staatsführung der Vorschlag gemacht, einen Gauleiter mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die mit diesem Vorschlag von Speer verbundenne Forderung, den mit der Arbeitsvermittlung zu betrauenden Gauleiter ihm zu unterstellen, wurde von der Staatsführung nicht gebilligt und zwar mit Rücksicht auf andere vorhandene Kompetenzen. Auch die von Speer vorgeschlagene Person wurde nicht gebilligt, sondern an ihre Stelle der Angeklagte Sauckel ernannt. Bei den Bemühungen Speers um Schaffung eins Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz handelt es sich also lediglich um organisatorische Anregungen, die zum Zwecke hatte, die oben geschilderten Widerstände, die sich gegen die Tätigkeit der Arbeitsvermittlungsstelle des Arbeitsministeriums richteten, zu überwinden. Daraus nun aber den Schluss zu ziehen, dass der Angeklagte Speer für alle Massnahmen, die der Angeklagte Sauckel getroffen hat, verantwortlich sei, wäre verfehlt.

Die Tatsache, dass der Angeklagte als Mitglied der Zentralen Planung an Sitzungen teilgenommen hat, in denen das Problem der Beschaffung von Arbeitskräften erörtert wurde, kann nicht zur Stützung der Behauptung der Anklage herangezogen werden. Die Anklage sucht aus den Sitzungen der Zentralen Planung den Nachweis zu erbringen, dass der Angeklagte Speer führend bei der Beschaffung von Arbeitskräften aus dem Ausland mitgewirkt habe. Demgegenüber ist folgendes festzustellen: Die Anklage hat nur die Wortlaufprotokolle, die über den Verlauf einer Sitzung angefertigt wurden, nicht aber die auf Grund dieser Sitzung gefassten Beschlüsse. Diese sind aber gerade das Entscheidende. Da der Angeklagte Speer seine sämtlichen Akten die auch die über die Beschlüsse der Zentralen Planung erfolgten Niederschriften enthalten, seinerzeit den alliierten Behörden zur Verfügung gestellt hat, wäre es der Anklagebehörde ein Leichtes gewesen, solche Beschlüsse, aus denen ein entscheidendes Mitwirken

H0404-0044

des Angeklagten bei der Arbeitskräftebeschaffung herzuleiten wäre, vorzulegen. Solche Beschlüsse aber bestehen nicht, und es kann daher aus der Tatsache, dass in den Sitzungen der Zentralen Planung auch Fragen der Arbeitseinsatzpolitik erörtert worden sind, nicht geschlussfolgert werden, dass die Zentrale Planung diesen Punkt in ihr Aufgabengebiet übernommen hätte. Unter Nr.42 Speer Exhibit Nr.7 des Dokumentenbuches ist die Verordnung über die Gründung der Zentralen Planung mitgeteilt worden. In ihr ist das Arbeitsgebiet der Zentral Planung fest umrissen. Die Beschaffung und Verteilung von Arbeitskräften brauchte in den Kompetenzbereich der Zentralen Planung nicht aufgenommen zu werden, weil für diesen Zweck ja gerade die neue Behörde des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz geschaffen worden war. Aus der Beweisaufnahme ergibt sich auch, dass - wenn auch der Mitangeklagte Sauckel Fragen der Arbeitseinsatzpolitik vor der Zentralen Planung erörterte - er doch seine Unabhängigkeit gegenüber der Zentralen Planung scharf betont und Wert darauf legte, seine Entscheidungen als letzten Endes nur dem Führer verantwortliche, unabhängig von der Zentralen Planung zu treffen. Hierfür verweise ich auf die Aussagen des Zeugen Kehrl und des Zeugen Schieber (Speer Exhibit Nr.36 u.37).

Dem steht nicht entgegen, dass in der Zentralen Planung Versuche gemacht worden sind, auf den Tätigkeitsbereicht des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Einfluss zu nehmen. Diese Versuche haben jedoch zu keinem Ergebnis geführt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass aus der Tätigkeit des Angeklagten Speer im Rahmen der Zentralen Planung eine Verantwortlichkeit für die Überführung von Arbeitskräften aus dem besetzten Gebiet in das Reich nicht hergeleitet werden kann.

H0404 – 0045

Wenn die Anklagebehoerde nun dem Angeklagten die Tatsachen zur Last legt, dass er gewusst habe, dass von den ihm durch Sauckel zur Verfuegung gestellten Arbeitskraefte ein grosser Teil wider ihren Willen nach Deutschland gebracht worden sei, und er diese Arbeitskraefte in der ihm unterstehenden Industrie beschaeftigt habe, so begegnet dieser Schluss rechtlichen Bedenken. Wenn und soweit die Verbringung von Arbeitskraeften in das Reich ein voelkerrechtliches Delikt waere, so waere doch dieses Delikt mit der Verbringung der Arbeitskraefte in das Reich abgeschlossen gewesen. Die Tatsache, dass die in das Reichsgebiet verbrachten Menschen zur Arbeit eingesetzt wurden, ist fuer die rechtliche Betrachtung ein neuer Tatbestand, fuer den die Anklage den Begriff der Sklavenarbeit verwendet. Zu beruecksichtigen ist hierbei folgendes: Auf Grund des Reichsleistungsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnung bestand fuer jeden Deutschen eine allgemeine Verpflichtung, seine Arbeitskraefte fuer die Zwecke des Krieges zur Verfuegung zu stellen. Die Staatsfuehrung konnte durch das Arbeitsamt als letzte Instanz ueber die Arbeitskraft eines jeden Staatsbuergers verfuegen und sie zu dem ihr geeignet erscheinenden Zwecke einsetzen und hat dies auch getan. Dieser Regelung wurden die nach Deutschland ueberfuehrten Fremdarbeiter gleichfalls unterworfen. Es wird diesseits nicht bezweifelt, dass eine solche Ausdehnung der fuer Deutsche geltende Arbeitsverpflichtung auf Einwohner der besetzten Gebiete in der Haager Landkriegsordnung selbst keine Stuetze findet. Die Haager Landkriegsordnung konnte von einer anderen Kriegsauffassung aus beeinflusst, die durch den Wirtschaftskrieg geschaffenen Verhaeltnisse noch nicht in Betracht ziehen. Die Frage jedoch, ob die Haager Landkriegsordnung die Summe aller einer Besatzungsmacht zustehenden Befugnisse abschliessend regelt, kann jedoch nicht bejaht werden. Einer Bejahung steht die Praxis aller an diesem Kriege beteiligten Nationen entgegen. Aber auch hier kann der soeben erwaehnte Gesichtspunkt des Staatsnotstandes zur rechtlichen Beurteilung und Wuerdigung des Falles herangezogen werden.

Es ist der Anklage zugegeben, dass nur insoweit eine Rechtfertigung dieser Ausdehnung der Arbeitspflicht moeglich ist. Wenn man nun der Anklage folgen will, das Rechtfertigungsgruende fuer die Ausdehnung der Arbeitspflicht auf fremde Staatsangehoerige aus dem besetzten Gebiet nicht gegeben seien, so bleibt zu pruefen, wieweit der Angeklagte Speer sich in der Beschaeftigung derartig gebundener Arbeitskraefte schuldig gemacht hat. Es kann hierfuer auf das oben bei der Deportation Gesagte verwiesen werden. Dass der Angeklagte SPEER sich, obwohl

H0404 - 0046

er nicht dafuer verantwortlich war, doch bemueht hat, die Lebensbedingungen dieser Arbeiter zu erleichtern und - sofern ihm Misstaende bekannt wurden - diesen auch zur Abstellung verholfen hat, geht aus den Exhibits 3,4 und 5 des Dokumentenbuches SPEER hervor (S. 7,8,9 des Speer-Dokumentenbuches). Es muss auch verwiesen werden auf die Aussagen des Angeklagten selbst sowohl im direkten al auch im Kreuzverhoer, in denen er seine Taetigkeit auf diesem Gebiet geschilder hat.

Der amerikanische Hauptanklaeger Oberrichter Jackson hat, als er im Kreuzverhoer dem Angeklagten SPEER eine Reihe von Urkunden vorlegte, aus denen er die schlechte Behandlung der Fremdarbeiter bei der Firma Krupp [illegible] dartun wollte, selbst erklaert, dass er den Angeklagten SPEER fuer solche Einzelfaelle nicht verantwortlich machen wolle (S. 11861 des deutschen Protokolls).

Bei den Dokumenten handelt es sich um das Affidavit Dr. Jaeger, Dokument D-288, zu dem Dr. Servatius Stellung genommen hat; ferner um ein Schreiben der Lokomotivbauabteilung der Firma Krupp vom Februar 1942, also zu einem Zeitpunkt, zu dem der Angeklagte SPEER das Amt des Reichsministers eben erst angetreten hatte. Verhaeltnisse, wie dort geschildert, hatten zu einer Intervention SPEERS bei HITLER im Maerz 1942 gefuehrt (Speer Exhibit Nr. 3, Seite 7 des Dokumentenbuches SPEER). Das weiter vorgelegte Dokument D-321 schildert die Zustae unter denen im Jahr 1941 die russischen Arbeiter nach Essen kamen, also vor Am antritt des Angeklagten SPEER. Die weiter im Kreuzverhoer vorgelegten Urkunden D-258, USA-Exhibit Nr. 896 wurden nach Angabe des Oberrichters Jackson (S. 1187 des deutschen Protokolls) nicht zum Zwecke der Belastung des Angeklagten Speers vorgelegt; es kann also darauf verzichtet werden.

Die Urkunden, die sodann vorgelegt wurden, betreffen saemtlich Vorfaelle aus den Kruppwerken. Sie sind vom Angeklagten, soweit er dazu imstande war, aufgeklaert worden. Aus ihnen ergibt sich, dass Misstaende allgemeiner Natur, wefuer man die Firma haette verantwortlich machen koennen, die Folge von Luftangriffen und der dadurch zerstoerten Unterbringungsmoeglichkeiten waren. Aber selbst wenn die angefuehrten Vorfaelle sich bei dieser Firma tatsaechlich ereignet haetten - es fehlt der Verteidigung die Moeglichkeit dies nachzupruefen - so waeren diese Vorfaelle keine geeignete Basis fuer die Annahme, dass die Bedingungen, unter denen die Fremdarbeiter in der Ruestungsindustrie zu arbeiten gehabt haetten, ueberall die gleichen gewesen waren. Wenn nur eine Firma herau-

H0404-0047

gegriffen und untersucht wird, kann daraus auf ein allgemeines System nicht geschlossen werden. Nur der Nachbeweis eines solchen Systems aber waere erheblich.

Zwar wuerde diese Taetigkeit des Angeklagten SPEER die strafrechtliche Wuerdigung seines Verhaltens grundsaetzlich nicht beeinflussen, waere aber bei der Beurteilung des Grades der Beteiligung von ausschlaggebender Bedeutung.

Als der Angeklagte sein Amt antrat, fand er bereits die Praxis des Einsatz. von Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen vor. Er ist also nicht als Urheber zu betrachten, was gleichfalls bei der Urteilsfindung zu beruecksichtigen sein duerfte, denn es erschien unmoeglich, von der einmal befolgten Praxis abzugeh Die Beschaeftigung auslaendischer Arbeiter in der deutschen Wirtschaft war ja nichts Ungewoehnliches. Auch im Frieden waren in grosser Zahl auslaendische Arbeitskraefte in der Landwirtschaft, im Bergbau, im Hoch- und Tiefbau beschaefti

Im Kriege waren schon vor Beginn der Ministertaetigkeit des Angeklagten SPEER Fremdarbeiter sowohl aus dem Westen wie aus dem Osten in weitgehendem M. nach Deutschland gebracht worden, von denen nur ein Teil in dem von SPEER kontrollierten Sektor beschaeftigt wurde.

Um nun die Abgrenzung der Verantwortlichkeit der beiden Angeklagten SAUCKEL und SPEER zu ermoeglichen, soll im Nachstehenden gezeigt werden, wie di. Zuteilung und Verteilung der Arbeiter in die letztlich vom Angeklagten SPEER kontrollierten Betriebe gehandhabt wurde. Zur Erfuellung des Ruestungsprogramms wurden durch die Ausschuesse und Ringe als Organe des SPEER-Ministeriums dem einzelnen Betrieb bestimmte Produktionsaufgaben gestellt. Der Betrieb errechnet nun die erforderliche Arbeiterzahl. Diese meldete er dem Ruestungskommando, gleichzeitig auch dem Arbeitsamt, bei dem die Arbeiteranforderungen aller Bedarfstraeger gemeldet wurden. Die Ruestungskommandos pruefte die Anforderungen aller ihr unterstellten Betriebe und leiteten sie an die Ruestungsproduktion weiter. Die Arbeitsaemter gaben sie ihrerseits bei ihnen einlaufenden Arbeiteranforderungen an die Gauarbeitsaemter. Die Ruestungsinspektionen gaben die Forderungen gesammelt an das Speer-Ministerium, Arbeitseinsatzabteilung. Die Gauarbeitsaemter richteten ihre Anmeldungen an den Generalbevollmaechtigten fue den Arbeitseinsatz. Zu beachten ist hierbei, dass das SPEER-Ministerium 1942 nur Bauwesen und Heeresruestung kontrollierte. Die Marine- und Luftruestung forderte ihre Arbeitskraefte selbstaendig an.

H0404 - 0048

23 Juli - M - EB - 4 - Memmler

Im Fruehjahr 1943 wurde die Marineruestung dem SPEER-Ministerium uebertragen und forderte von da ab die Arbeiter ueber die Arbeitseinsatzabteilung an; im Herbst 1943 kam dann die uebrige Produktion hinzu, waehrend die Luftruestung noch bis August 1944 selbstaendig ihre Anforderungen beim Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz stellte.

Diese Einzelheiten mussten geschildert werden, um verstaendlich zu machen, dass die Annahme der Anklage widerlegt werden kann, die in SPEER den Hauptnutzniesser der Arbeitsbeschaffung SAUCKELS sieht. Dass neben SPEERS Ministerium eben: wichtige Bedarfstraeger wie Wehrmachtsverwaltung, Verkehrswesen usw. vorhanden waren, sei nur nebenher erwaehnt, wird jedoch auch durch die Zeugenaussagen bestaetigt. Der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz verteilte nun die ihm zur Verfuegung stehenden Arbeitskraefte auf die verschiedenen Bedarfstraeger, wies den Gauarbeitsaemtern die entsprechenden Arbeitskraefte zu diese wiederum verteilten sie an die oertlichen Arbeitsaemter, welche ihrerseits die Zuteilung der Arbeiter an die einzelnen Betriebe auf die von den Ruestungsdienststellen geprueften Anmeldungen vornahmen. Dieses umstaendliche Verfahren erfuhr insofern eine Ausnahme, als fuer ganz besonders dringliche Produktionsaufgaben das sogenannte "Rotzettelverfahren" eingefuehrt wurde. (Ich verweise auf Seite 12 des Dokumentenbuches). Es wurden vom Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz monatlich eine bestimmte Menge Rotzettel ausgegeben, und dem Ruestungsministerium zur Verfuegung gestellt, welches diese dann auf die von ihm kontrollierten Betriebe ueber die Organe der Selbstverwaltung der Industrie verteilte. Der Einzelbetrieb legte diese Rotzettel dann dem Arbeitsamt vor, das Arbeitsamt musste ohne Ruecksicht auf Forderungen anderer Bedarfstraeger diese durch Rotzettel gedeckten Anforderungen auf Arbeitskraefte vorab befriedigen, bevor eine Zuteilung an andere Betriebe erfolgen konnte. In allen Faellen handelte es sich um generelle Forderungen auf Arbeitskraefte. Die Zuteilung lag ausschliesslich in den Haenden der dem Angeklagten SAUCKEL unterstellten Arbeitsbehoerden, sodass dem einzelnen Betrieb wie auch den Dienststellen des Angeklagten SPEER und diesem selbst eine Einflussnahme auf die Zuteilung versagt war. Ob In- oder Auslaender oder ob Kriegsgefangene auf die Anforderungen zugeteilt wurden, lag ausschliesslich in der Entscheidung der Arbeitsbehoerden. (Dokumentenbuch Seite 8 und 9).

Bei Abschluss der Beweisaufnahme hat die Anklage den gemeinsamen Erlass,

H0404 - 0049

den SPEER und SAUCKEL am 1. Dezember 1942 herausgegeben haben unter Dokument Nr. 4006 -PS vorgelegt. Aus diesem und dem gleichzeitig noch ueberreichten Erlass vom 22. Juni 1944 glaubt die Anklage eine Basis fuer die Beurteilung des Kraefteverhaeltnisses zwischen SPEER und SAUCKEL bei der Arbeitskraefteverteilung zu finden. Es muss deswegen darauf eingegangen werden.

Aus dem Erlass vom 1. Dezember 1942 ergibt sich einwandfrei, dass der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz ein Pruefungsrecht fuer die ihm zugeleiteten Anforderungen an Arbeitskraeften hatte, soweit sie von der Ruestungsindustrie herkamen. Wenn also ein Betrieb zur Erfuellung der ihm uebertragenen Produktionsaufgaben zusaetzliche Arbeitskraefte forderte, behielt sich der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz die Befugnis vor, die gestellten Anforderungen an Arbeitskraeften auf ihre Notwendigkeit hin zu ueberpruefen. Der Zweck war, den Einzelbetrieb zur moeglichst weitgehenden Einsparung von Arbeitskraeften innerhalb des Betriebes zu veranlassen. Weiterhin sollten diese Ausschuesse untersuchen, wie weit ein Betrieb unter Beruecksichtigung der ihm unterstellten Aufgaben in der Lage war, Arbeitskraefte an andere Betrieb abzugeben. Dem Ruestungsministerium beziehungsweise den ihm unterstellten Dienststellen oblag es, die Rangfolge der Arbeitskraefteanforderungen, die sie den ihnen unterstellten Betrieben erhalten hatten, festzustellen; sie hatten auch die Bestimmung darueber, welcher Betrieb in der Lage sei, Arbeitskraefte abzugeben an einen anderen Betrieb, sofern beide die gleiche Produktion fuer den gleichen Wehrmachtsbedarf fertigten. Wenn zum Beispiel eine Fabrik, die Fahrzeugbestandteile anfertigte, ein anderes Lieferungsprogramm zugewiesen bekam, so konnten die Ruestungskommandos entscheiden, dass die dadurch freigewordenen Arbeitskraefte an einen anderen Betrieb abgegeben werden sollten, sofern dieser die gleiche Fertigung herstellte. Die Zuweisung der Arbeitskraefte im allgemeinen blieb nach wie vor in der Hand des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz.

Den Dienststellen des Ministeriums SPEER wurde also nur die Steuerung der in diesen Wirtschaftszweigen schon befindlichen Arbeitskraefte, die durch den Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz bereits frueher vermittelt und den Betrieben zugeteilt waren, uebertragen. Die Beschaffung anderer Arbeitskraefte lag nach wie vor in den Haenden des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz und weiterhin war der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz massgeblich beteiligt bei der Pruefung der Frage, wieweit Betriebe Arbeits-

H0404 - 0050

kraefte abgeben konnten, um diese fuer andere freizumachen. (die sogenannte Auskaemmaktion). Die Kompetenz des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz war somit durch diese gemeinsame Vereinbarung zwischen ihm und dem Reichsminister fuer Ruestung und Kriegsproduktion nicht nennenswert eingeschraenkt. Ihm oblag es nach wie vor, die Arbeitskraefte fuer die Betriebe zu vermitteln, ihm war sogar eine nennenswerte Kompetenz eingeraeumt in Arbeitsfragen, in die den Angeklagten SPEER unterstehenden Ruestungsbetriebe hineinzuleuchten, und sie darauf zu pruefen, ob und inwieweit aus diesen Betrieben Kraefte anderer Betriebe abgegeben werden konnten. Der Erlass vom 22. Juni 1944 bestimmte, dass die bereits zur Verfuegung stehenden Arbeitskraefte nach Anweisung der Zentralbehoerde oder nach Anweisung des Vorsitzers der Ruestungskommission verwendet werden sollten. Auch hierbei ist zu beachten, dass es sich nicht um den Einsatz neuer, ruestungsfremder Arbeitskraefte handelt, welche nach wie vor durch den Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vermittelt wurden, sondern lediglich um sogenannte Umsatzaktionen von einem Ruestungsbetriebe in einen anderen. Die SAUCKELSCHEN Dienststellen konnten also nach diesen Erlass nicht mehr Forderungen von Arbeitskraeftenseitens der den SPEER-Ministerium unterstehenden Betriebe nachpruefen, wenn der Vorsitzende der Ruestungskommission diese Forderungen anerkannt hatte. An der grundsaetzlichen Kompetenzenverteilung, wonach der Generalbevollmaechtigte fuer den Arbeitseinsatz die erforderlichen Arbeitskraefte zu vermitteln hatte und die ganze Lenkung der Arbeitskraefte durch ihn erfolgte, ist durch diese Verordnung geaendert worden. Wenn auf eine gepruefte Anforderung von Arbeitskraeften die Dienststellen des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz Arbeitskraefte zuteilten, was es in ihr Ermessen gestellt, was fuer Arbeitskraefte, on In - oder Auslaender usw., zugeteilt wurden. Die Befgunisse der Dienststellen des Ruestungsministers in Arbeitseinsatzfragen waren nur darauf beschraenkt, sogenannte Umsatzaktionen, das heisst, Zuteilung von Arbeitskraeften aus einem Ruestungsbetrieb in den anderen vorzunehmen. Es waere irrig, aus diesen Verordnungen eine nennenswerte Einschraenkung der Befugnisse des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz und eine grundsaetzliche Erweiterung der Befugnisse SPEERS folgern zu wollen. Es waere ebenso verfehlt, daraus den Schluss zu ziehen, dass der Einfluss des Ruestungsministeriums auf sonstige Kompetenzen des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz vergroessert worden waere.

H0404 - 0051

Die Anklage hat endlich, offenbar um das Verhaeltnis zwischen Speer und Sauckel zu charakterisieren, eine Aktennotiz des Generals Thomas, des Leiters der Wehrwirtschafts- und Ruestungsabteilung im OKW ueber eine Besprechung zwischen dem Angeklagten Speer einerseits, ihm und den Leitern der Waffenaemter der drei Wehrmachtsteile andererseits, vom 24. Maerz 1942 vorgelegt, in welcher Thomas feststellt, dass der Fuehrer Speer als sein Hauptorgan und seinen Vertrauensmann fuer alle Wirtschaftsgebiete ansache. Diese Notiz ist nur zu verstehen im Zusammenhang mit dem Rechenschaftsbericht, den General Thomas ueber sein Taetigkeit als Leiter des Wehrwirtschafts- und Ruestungsamtes abgelegt hat und der unter der Aktennummer 2353 -PS dem Gericht in Auszuegen vorliegt.

Thomas hatte vor der Ernennung Speers zum Ruestungsminister darauf hinzuwirken, dass die Stellung des Generalbeauftragten fuer die Wirtschaft, die im Reichsverteidigungsgesetz vorgesehen war, zu einer die gesamte Kriegswirtschaft lenkenden Stelle ausgebaut werden wuerde. Als nun die Ruestungswirtschaft, im Zusammenhang mit dem 1. Winterfeldzug in Russland und den dort aufgetretenen Verlusten, hohe Anforderungen gestellt werden mussten und Hitler den Angeklagten Speer nach dem Ableben Dr. Todts zu dessen Nachfolger im Ministerium fuer Bewaffnung und Munition berief, glaubte Thomas, in Speer eine Persoenlichkeit zu sehen, welche die von ihm fuer den Generalbeauftragten fuer die Wirtschaft erstrebte umfassende Kompetenz erhalten wuerde. Dies trat aber nicht ein. Wie aus der Beweisaufnahme hervorgegangen ist, erhielt Speer nur die Heeresruestung und das Bauwesen. Schon die von dem Angeklagten Speer erstrebte Unterordnung der neuen Behoerde des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz unter sein Ministerium wurde von Hitler nicht gebilligt. Die Befugnisse Speer als Ruestungsminister gehen aus der Verordnung hervor. Die allgemein gehaltenen Erwartungen des General Thomas, die dieser an die Ernennung Speers knuepfte, waren daher in keiner Weise erfuellt worden. Eine groessere Befugnis erhielt Speer erst, als er im Jahre 1943 die Produktionswirtschaft vom Wirtschaftsministerium uebernahm. Aber auch dann war es weit davon entfernt, den Aufgabenkreis zu haben, den General Thomas fuer Speer erwartete. Von dieser Erwartung ausgehend, glaubte General Thomas in der Person Speers den von Hitler bestellten Mann, der fuer all Wirtschaftsfragen entscheidend sein wuerde, erblicken zu koennen. Bei der nur allgemein gehaltenen Aktennotiz des Generals Thomas handelt es sich um eine Meinungsaeusserung, die durch den tatsaechlichen Sachverhalt nicht gerechtfertig

H0404-0052

wurde. Sie bildet keine Unterlage fuer die Beantwortung der Frage, wie die Verantwortung fuer die von der Anklage beanstandete Arbeitseinsatzpolitik zu verteilen ist.

Zusammenfassend ist zu diesem Anklagepunkt zu sagen:
Speer ist nicht verantwortlich fuer die Methoden der Beschaffung auslaendischer Arbeitskraefte, auch nicht fuer ihre Ueberfuehrung nach Deutschland. Er ist hoechstens fuer die Verwendung eines Teiles dieser Arbeitskraefte in Deutschland verantwortlich.

Als weiterer Anklagepunkt ist vorgetragen worden, dass der Angeklagte in dem von ihm geleiteten Sektor der Wirtschaft Kriegsgefangene beschaeftigt habe und damit gegen Artikel 32 des Genfer Konvention ueber die Behandlung von Kriegsgefangenen vom Juli 1929 verstossen habe. Es ist von dem Angeklagten nicht bestritten worden, dass in den ihm unterstellten Betrieben Kriegsgefangene beschaeftigt worden sind; darin ist aber nicht ohne weiteres ein Verstoss gegen

den Artikel 31 und 32 des genannten Abkommens zu erblicken. Der Ausdruck "Ruestungswirtschaft" bezw. "Ruestungsbetrieb" ist nicht gleic bedeutend mit Betrieb bezw. Wirtschaft, deren Aufgabe die Herstellur von Waffen und unmittelbaren Kriegsbedarf ist. Die Bezeichnung "Ruestungsbetrieb" ist nur aus der Entwicklung heraus zu verstehen. Als mit Beginn der Aufruestung eine Rohstoffeinschraenkung einsetzte, erhielten Betriebe die fuer die Aufruestung taetig waren, Rohstoffe vorzugsweise zugewiesen. Diese Betriebe unterstanden den von der Wehrmacht eingerichteten Ruestungsinspektionen und wurden "Ruestungsbetriebe" genannt. Hierzu gehoerten neben anderen alle Betriebe, die der Eisen, Stahl und Metallherstellung dienten, sowie diejenigen Betriebe, die Maschinen-Kessel, Fahrzeug- und Apparatebau zum Gegenstand hatten; auch die gesamte Rohstahlerzeugung und die erste Verarbeitungsstufe (Giessereien, Walzen, Schmieden) sowie die gesamte uebrige Zulieferungsindustrie fiel darunter, z.B. elektrotechnische Betriebe, Betriebe, welche optische Erzeugnisse herstellten, Betriebe, welche Kugellager, Zahnraeder usw. fertigten. Dies geht aus der Aussage des Zeugen Schieber hervor (Dokumentenbuch S.114, Frage 9).

Nur etwa 30 bis 35% der gesamten Eisenerzeugung wurde fuer Produktion der Ruestung im vorstehend beschriebenen Umfang und 60% fuer die Aufrechterhaltung der Produktion oder fuer andere Bedarfstraeger verwandt (Reichsbahn, Handelsschiffbau, Landwirtschaftliche Maschinenexportwaren, Geraete fuer die chemische Industrie).
Es wird insofern auf die unter Speer-Exhibit Nr. 36 eingereichte Aussage des Zeugen Kehrl, insbesondere seine Bekundung zur Frage 5 verwiesen. Da unter der fuer die Ruestungsindustrie zugewiesenen Eisenquote auch die Rohstahlerzeugung und die Verarbeitungsstufen enthalten sind, ist mit Sicherheit anzunehmen, dass von allen in den Ruestungsinspektionen zusammengeschlossenen Betrieben nur etwa 20 bis 30% Ruestungsgegenstaende im Sinne der Genfer Konvention hergestellt haben. Auf diese Einzelheiten musste eingegangen werden, um einen Begriff dafuer zu bekommen, inwiefern durch die Beschaeftigung von Kriegsgefangenen der Artikel 31 der Genfer Konvention verletzt werden konnte. Die Anklage hat unter Nr. 2520-PS ein Affidavit des amerikanischen Wirtschaftsstatistikers Dous eingereicht, um damit zu bewei-

H0404 – 0053

H0404-0054

sen, wieviele Kriegsgefangene und auslaendische Arbeiter in der Ruestungswirtschaft beschaeftigt waren. Diese Ausarbeitung, die sich im wesentlichen auf Ziffern stuetzt, die den Unterlagen aus dem Besitz des Angeklagten entstammen, geben aber keinen Aufschluss darueber, in welchen Zweigen der Ruestungsindustrie nun die einzelnen Kriegsgefangenen gearbeitet haben. Ein grosses Unternehmen, welches, weil es unter eine der oben aufgefuehrten Kategorien faellt, und demzufolge in seiner Gesamtheit als Ruestungsbetrieb betrachtet wurde, braucht nur zu einem Bruchteil, oder vielleicht gar nicht Waffen oder Gegenstaende, die in unmittelbarer Beziehung zu den Kriegshandlungen stehen, herstellen. Wenn in ihm Kriegsgefangene beschaeftigt werden, so stellte diese Beschaeftigung keine Verletzung des Artikel 31 des Genfer Kriegsgefangenenabkommens dar. Ein solcher Betrieb erscheint aber in seiner Gesamtheit in dem Affidavit Deus. Das Affidavit verliert damit Beweiskraft, in welchem Umfange Verletzungen des Artikels 31 des genannten Abkommens vorgekommen sind. Es fehlt also an einem Beweis dafuer, ob und in welchem Umfange durch Beschaeftigung Kriegsgefangene in der Ruestung der Artikel 31 der Genfer Konvention verletzt ist. Die franzoesische Anklage hat den Standpunkt vertreten, dass auch die Beschaeftigung der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen franzoesischen Zivilarbeiter, die in der Ruestungsindustrie beschaeftigt wurden, als Verstoss gegen Artikel 31 anzusehen sei. Dem kann nicht gefolgt werden. Von ihrer Entlassung an waren die ehemaligen Kriegsgefangenen freie Leute, in ihrer Bewegungsfreiheit uneingeschraenkt, nur durch die durch den Arbeitsvertrag uebernommenen Verpflichtungen eingeengt. Zudem konnte kein franzoesischer Kriegsgefangener gezwungen werden, seiner Entlassung mit der Verpflichtung, seine Arbeitskraft der deutschen Industrie zur Verfuegung zu stellen, zuzustimmen. Es war sein freier Entschluss, wenn er es vorzog, unter diesen Bedingungen seine Entlassung als Kriegsgefangener zu nehmen; tat er es so, war er von diesem Augenblick an nicht mehr Soldat, unterlag nicht mehr der soldatischen Disziplin, erhielt seinen Arbeitslohn wie jeder freie Arbeiter und war keinerlei Lagerordnung oder sonstigen aehnlichen einschraenkenden Bestimmungen unterworfen. Diejenigen unter den Kriegsgefangenen, die

es vorzogen unter diesen Umstaenden ihrer Entlassung zuzustimmen, erschienen diese Vorteile offenbar wertvoller, als der Schutz, den sie als Kriegsgefangene genossen. Wenn sie dies taten, so kann auch bei ihrer Beschaeftigung selbst bei Arbeiten, die an sich den Kriegsgefangenen nach Artikel 31 des Genfer Kriegsgefangenen-Abkommens untersagt sind eine Verletzung dieses Artikels nicht angenommen worden. Die Beschaeftigung von Kriegsgefangenen in der Industrie des gefangenhaltenden Landes ist durch das Genfer Kriegsgefangenen-Abkommen nicht untersagt. Untersagt ist nur jede Arbeit, die in unmittelbarer Beziehung zu den Kriegshandlungen steht, z.B. die Verwendung von Kriegsgefangenen fuer Schanzarbeiten fuer die kaempfende Truppe. Eine solche kann dem Angeklagten Speer nicht zur Last gelegt worden. Weiterhin ist untersagt Herstellung und Transport von Waffen aller Art, sowie Transport von Kriegsmaterial fuer die kaempfende Truppe. Bei der unter der Kontrolle des Angeklagten Speer stehenden Ruestungswirtschaft kaeme als Verletzung der vorgenannten Bestimmung nur die Herstellung von Waffen und Munition aller Art in Frage. Eine Solche Verletzung ist aber im einzelnen bisher ueberhaupt von der Anklage nicht nachgewiesen worden.

Zu untersuchen ist weiter, wie die Vermittlung von Kriegsgefangenen an die Betriebe erfolgte. Grundsaetzlich geschah dies nach der Bekundung des Angeklagten Sauckel in der Weise, dass die Wehrwirtschaftsoffiziere bei den Wehrkreisbefehlshabern dem Gauarbeitsamt, die zur Arbeit verfuegbaren Kriegsgefangenen ziffermaessig aufgaben und dann die Vermittlung der Kriegsgefangenen an die Betriebe in der gleichen Weise erfolgte, wie bei gewoehnlichen Arbeitskraeften. Ein Unterschied war nur insofern vorhanden, als die Lageroffiziere - die Kriegsgefangenen waren in sogenannten Stammlagern untergebracht - dafuer verantwortlich waren, dass die vom OKW fuer die Beschaeftigung und die Behandlung der Kriegsgefangenen erlassenen Richtlinien innegehalten wurden. Diese Lageroffiziere waren verantwortlich dafuer, dass bei der Beschaeftigung von Kriegsgefangenen eine Verletzung des Artikel 31 des Kriegsgefangenen-Abkommens ausgeschlossen war. Die vom Lagerkommandanten bestimmten Einsatzoffizier hatten die Arbeitsbedingungen und die Art der Beschaeftigung der in

H0404 – 0055

den Ruestungsbetrieben eingesetzten Kriegsgefangenen staendig zu ueberwachen und zu ueberpruefen und darauf zu achten, dass den Kriegsgefangenen keine verbotene Arbeit zugemutet wurde. Der Angeklagte Koitel hat die Art und Weise, wie die Kontrolle fuer die Kriegsgefangenen im Heimatgebiet geschah, genau geschildert. Es sind auch Urkunden vorgelegt worden, die ueber die Behandlung der Kriegsgefangenen Aufschluss geben. Die in den Sammellagern untergebrachten Kriegsgefangenen wurden durch die Lagereinsatzoffiziere staendig ueberprueft, dass ihre Beschaeftigung mit Artikel 31 und 32 des Genfer Kriegsgefangenen-Abkommens in Einklang stand. Was franzoesische Kriegsgefangene anlangt, so bestand in der Person des Botschafters Scapini eine besondere Instanz, die etwaige Beschwerden gegen eine voelkerrechtswidrige Verwendung der Arbeitskraft der Kriegsgefangenen gegenueber dem OKW zu vertreten hatte.

Derartige Beschwerden des Botschafters Scapini wurden sofort nachgegangen und sofern sich ihre Berechtigung herausstellte, ihnen alsbald abgeholfen. Es ist natuerlich moeglich, dass bei einer so weitgehenden Organisation, wie es die grosse Zahl der franzoesischen Kriegsgefangenen notwendig machte, auch hin und wieder Fehlgriffe vorgekommen sind. Massnahmen zur Abstellung derartiger Fehler sieht ja das Genfer- Kriegsgefangen-Abkommen in seinen Bestimmungen selber vor. Diese Bestimmungen haben auch im letzten Krieg ihre Wirksamkeit entfaltet. Die Vertreter der Schutzmaechte sind gegen Missstaende, die ihnen auf Grund von Beschwerden bekanntgeworden waren, eingeschritten und haben auch deren Abstellung verlangt und erreicht. Wenn solche Missstaende erkannt und gemeldet wurden, erfolgte sofortige Abhilfe. Es waere verfehlt, aus einzelnen Vorkommnissen auf ein bedachtes System schliessen zu wollen. Der Schutz der Kriegsgefangenen, die sie in den Arbeitseinsatzoffizieren hatten, wurde dem Angeklagten Speer von vereinzelten Betriebsfuehrern sogar als zu weitgehend kritisiert.

Was die rechtlichen Beziehungen des Angeklagten Speer in dieser Hinsicht anlangt, ist in erster Linie zu pruefen, ob grundsaetzlich in der Beschaeftigung der Kriegsgefangenen in der Ruestungsindustrie eine Verletzung voelkerrechtlicher Vorschriften zu erblicken

H0404 – 0056

ist. Nach den vorangegangenen Erœrterungen ueber den Charakter der Betriebe, die als Ruestungsindustrie zusammengefasst wurde, ist dies zu verneinen. Nur insofern, als tatsaechlich Kriegsgefangene zur Waffenherstellung und zur Herstellung unmittelbaren Kriegsmaterials Verwendung gefunden hatten, koennte von einer Verletzung des Artikels 31 gesprochen werden. Dass in einzelnen Faellen diese Bestimmung verletzt worden sein mag, soll diesseits nicht bestritten werden. Wenn z.B wie die von der amerikanischen Anklage vorgelegten Fotographien zeigen, in der Nache der Front Kriegsgefangene zum Entladen von Munitionszuegen verwendet worden sind, stellt dies zweifelsohne eine Verletzung der Bestimmung des Artikels 31 des Genfer Kriegsgefangenen-Abkommens dar. Solche Vorfaelle koennen aber dem Angeklagten Speer nicht zur Last gelegt werden, da sie nicht in seine Kompetenz fallen. Aus der Tatsache, dass die Beschaeftigung von Kriegsgefangenen in der Ruestungsindustrie erfolgt ist, eine Verletzung der Vorschriften des Genfer Kriegsgefangenen-Abkommens in grossem Stil zu schlussfolgern, geht nicht an.

VORSITZENDER: Wir vertagen uns nunmehr.

(Woraufhin sich das Gericht bis auf 14.oo Uhr des gleichen Tages vertagt.)

H0404 - 0057

H0404 - 0058

NACHMITTAGS-SITZUNG!

Die Verhandlung beginnt um 14.00 Uhr, 23. Juli 1946.

M. LANOIRE: Herr Praesident, ich bitte mir zu erlauben eine ganz kurze Erklaerung abgeben zu duerfen im Namen der franzoesischen Anklagevertretung. Obwohl es nicht ueblich ist waehrend der Verlesung einer Verteidigungsrede, dass die Anklagevertretung einschreitet, scheint es mir jedoch erforderlich zu sein auf einige Erklaerungen der Verteidigung Speers von heute fruch einzugehen, auch bitte ich das Gericht, diese zurueckzulegen.

VORSITZENDER: Das Gericht denkt, dass es nicht am Platze ist, dass die Ansprache der Verteidiger unterbrochen werde durch die Anklage. Die Anklage kann spaeter sprechen und hat dann Gelegenheit auf die Reden der Verteidiger zurueckzukommen.

MR. LANOIRE: Ich werde mich Ihrem Wunsche fuegen, Herr Praesident.

VORSITZENDER: Dr. Flaechsner, wollen Sie bitte einen Moment warten, ich habe etwas anzusagen. Das Gericht bezieht sich auf seine Verordnung vom 23. Februar 1946, Paragraph 8 dieser Verordnung, der das Thema der Erklaerungen behandelt, welche die Angeklagten machen moegen nach Artikel 24 der Charter.

Im Hinblick auf die vollstaendigen Erklaerungen, die die Angeklagten und ihre Verteidiger bereits machten, nimmt das Gericht an, dass, wenn es der Wunsch der Angeklagten ist noch weitere Erklaerungen abzugeben, dann darf es sich nur um solche Angelegenheiten handeln, die vorher noch nicht behandelt waren. Die Angeklagten haben nicht die Erlaubnis weitere Reden zu halten oder das zu wiederholen, was sie selbst oder deren Verteidiger bereits gesagt haben. Sie werden auf kurze Erklaerungen von einigen Minuten beschraenkt sein um Dinge zu behandeln, die bisher in ihrer Zeugenaussage oder in den Argumenten der Verteidiger noch nicht behandelt wurden.

Das ist alles.

DR. FLAECHSNER: Herr Praesident, meine Herren Richter!

Ich darf in meinen Ausfuehrungen weiter fortfahren:

Ein weiterer Vorwurf der Anklage bezieht sich auf die Verletzung des Artikel 32 des Genfer Kriegsgefangenenabkommens, wonach Kriegsgefangene mit unzutraeglichen Arbeiten beschaeftigt worden seien, insofern als die Kriegsgefangenen im Bergbau Beschaeftigung gefunden haetten. Es wird hierfuer auf ein Sitzungsprotokoll der Zentralen Planung verwiesen, worin die Beschaeftigung von russischen Kriegsgefangenen

H0404 - 0059

im Bergbau eroertert wird. Die Beschaeftigung Kriegsgefangener im Bergbau ist nicht ohne weiteres als verboten anzusehen und ist in allen Industriestaaten geuebt worden. Die Beschaeftigung russischer Kriegsgefangener im Bergbau ist daher dann nicht zu beanstanden, sofern sich die betreffenden Kriegsgefangenen in einem koerperlichen Zustand befanden, der ihnen die schwere bergmaennische Arbeit auszuueben ermoeglichte. Es ist von der Anklage nicht dargetan und bewiesen worden, dass diese Kriegsgefangenen sich der ihnen uebertragenen Arbeit koerperlich nicht imstande gewesen seien. Aus der Tatsache allein, dass in der Zentralen Planung die Beschaeftigung Kriegsgefangener im Bergbau eroertert und gutgeheissen worden ist, kann auf eine Verletzung des Artikels 32 des Kriegsgefangenenabkommens nicht geschlossen werden. Die Behandlung Kriegsgefangener ist ueberhaupt rechtlich unter verschiedenen Gesichtspunkten zu pruefen. Die deutsche Regierung hat den Standpunkt vertreten, dass fuer die sowjetischen Kriegsgefangenen eine andere rechtliche Grundlage Platz greifen muesste als bei der Behandlung der Angehoerigen der westlichen Staaten, die saemtlich Vertragspartner der Genfer Kriegsgefangenenkonvention von 1929 waren, waehrend die Sowjetunion dieses Abkommen nicht mit unterzeichnet hat. Die sowjetische Anklage hat nun mit der Urkunde EC 338 / USSR 356 eine voelkerrechtliche Untersuchung des Amtes Ausland / Abwehr im OKW ueber die Rechtmaessigkeit der ueber die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangenen erlassenen Vorschriften ueberreicht und an diesen scharfe Kritik geuebt. Wesentlich ist nun, dass in diesem Vortragsbericht der Standpunkt zum Ausdruck kommt, dass die sowjetischen Kriegsgefangenen grundsaetzlich nicht nach den Vorschriften des Genfer Kriegsgefangenenabkommens behandelt werden koennen, da die Sowjetunion diesem nicht beigetreten sei und dass diese Vortragsnotiz Bezug nimmt auf den Erlass der Sowjetunion ueber die Behandlung Kriegsgefangener vom 1.7.41, von welchem das Gutachten Abtlg. Ausland - Abwehr im OKW feststellt, dass dieser Beschluss in wesentlichen Punkten den Bestimmungen des Genfer Kriegsgefangenenabkommens entspraeche. Charakteristisch ist nun, dass in diesem Erlass angeordnet wird, dass kriegsgefangene Offiziere und Mannschaften im Lager und ausserhalb desselben in der Industrie und in der Landwirtschaft zu Arbeiten herangezogen werden koennen und dass als Beschraenkung nur angeordnet ist, dass die Ausnutzung der Arbeitskraft den Kriegsgefangenen verboten ist a) im Gebiet der Kampfhandlungen, b) fuer persoenliche Beduerfnisse der Verwaltung sowie Beduerfnisse anderer Kriegsgefangener, sogenannte Burschendienste (s.S. 12/13 des Dokumentenbuches) Eine Anordnung, die entsprechend den Bestimmungen des Art. 31 und 32

H0404 – 0060

des Genfer Kriegsgefangenenabkommens die verwendete Arbeitskraft der Kriegsgefangenen einschraenkt, ist dem zitierten Befehl nicht zu entnehmen. Es bleibt nun aber zu untersuchen, ob die Bestimmung des Art. 31 und 32 des Genfer Kriegsgefangenenabkommens einen Ausfluss der allgemeinen Regeln des Voelkerrechts darstellen, welche zu beachten waere, auch wenn es eine besondere vertragliche Regelung, wie sie das Genfer Kriegsgefangenenabkommen darstellt, nicht gaebe. Dies wird aber generell nicht gesagt werden koennen. Die vorgenannten Vertragsbestimmungen koennen nicht als vertragliche Stipulierung eines allgemein gueltigen Rechtsgedankens betrachtet werden, wenn ein so wesentliches Mitglied der Voelkerrechtsfamilie wie die Sowjetunion eine derartige Regelung nicht akzeptiert.

Von diesem Gedanken ausgehend, waere eine Beschaeftigung sowjetischer Kriegsgefangener mit Arbeiten, die nach Art. 31 des Kriegsgefangenenabkommens verboten waren, nicht zu beanstanden. Die nach dem Abfalle Italiens in Deutschland internierten italienischen Militaerpersonen fallen nicht unter die Bestimmung des Genfer Kriegsgefangenenabkommens, da kein Kriegszustand zwischen Italien und Deutschland bestanden hat. Auch diese Militaerinternierten unterlagen bei ihrem Einsatz als Arbeitskraefte nicht den Beschraenkungen des Art. 31. Es muss also darauf hingewiesen werden, dass in der Aufzaehlung des Mr. Deuss als Kriegsgefangene, die in der Ruestungswirtschaft beschaeftigt worden seien, diese Militaerinternierten mit aufgefuehrt sind.

Zusammenfassend ist zu diesem Punkt zu sagen:

Die Vermittlung der Kriegsgefangenen an die Betriebe erfolgte ausschliesslich durch die Dienststellen des Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz. Die Kontrolle ueber den nach dem Kriegsgefangenenabkommen richtigen Einsatz der Kriegsgefangenen oblag beim Arbeitseinsatzoffizier des Stalag, welcher wiederum letzten Endes dem General fuer das Kriegsgefangenenwesen im OKW verantwortlich war. Auf die Verteilung der Kriegsgefangenen und ihre Beschaeftigung irgend einen Druck zu unternehmen, war dem Angeklagten nicht moeglich. Die Anklage ist auch nicht in der Lage gewesen, irgend einen Beweis dafuer zu erbringen, aus dem eine Beteiligung des Angeklagten Speer bei rechtswidriger Beschaeftigung der Kriegsgefangenen sich folgern liesse. Diese Behauptungen der Anklage sind beweislos geblieben.

Die Anklage hat nun dem Angeklagten weiterhin zum Vorwurf gemacht, dass die Organisation Todt, an deren Spitze Speer nach dem Ableben Dr. Todts im Februar 1942

H0404 - 0061

gestellt wurde, einheimische Arbeitskraefte verwendet haette, um Befestigungsarbeiten in den franzoesischen Kuestengebieten auszufuehren. Was die OT anlangt, so ist sie eine rein zivile Einrichtung des Generalbauinspekteurs fuer das Strassenwesen. Sie arbeitete auf privatwirtschaftlicher Grundlage, d.h. sie vergab die Bauten, die sie auszufuehren beabsichtigte an private Firmen, auch an auslaendische Firmen, die im betreffenden Lande ansaessig waren und ueberwachte lediglich die Ausfuehrung der Arbeiten. Die privaten Firmen konnten die Beschaffung der notwendigen Materialien und Arbeitskraefte selbst vornehmen. Gerade durch die Einschaltung einheimischer Bauunternehmen war die Moeglichkeit gegeben, die Schwierigkeiten die sich sonst der Ausfuehrung der Arbeiten entgegenstellten, zu beheben. Die Baustellen der OT erfreuten sich bei den Einheimischen um des willen einer gewissen Beliebthiet, weil die Sicherheit dafuer gegeben war, dass diese Arbeiter nicht gezwungen werden konnten, nach Deutschland zu gehen, um dort in der Industrie zu arbeiten, da die Baustellen der OT fuer vordringlich wichtig erachtet wurden. Die Arbeiter gingen freiwillig zu den Firmen, welche fuer die OT taetig waren, um diese Gewaehr zu erhalten. Das vom Angeklagten Speer im Kreuzverhoer gezeigte Beispiel, wie einmal zur Behebung von Schaeden, die durch Luftangriffe auf zwei westdeutsche Talsperren entstanden waren, 50 000 OT-Arbeiter aus Frankreich nach Deutschland gebracht wurden und wie dies auf die bei den uebrigen Baustellen der OT beschaeftigten Arbeiter ein so unguenstiges Ergebnis zeitigte, dass nichts anderes uebrig blieb, als diese 50 000 OT-Arbeiter wieder nach Frankreich zurueckzuschaffen. In der Zwischenzeit waren naemlich von den uebrigen Baustellen der OT in Frankreich viele Arbeiter verschwunden, weil sie sich fuerchteten, frueher oder spaeter gegen ihren Willen nach Deutschland gebracht zu werden, waehrend sie bis dahin die Beschaeftigung, fuer die OT zu arbeiten, als Sicherheit gegen eine derartige Verbringung nach Deutschland betrachtet hatten. Erst der Ruecktransport der vorerwaehnten 50 000 Arbeiter nach Frankreich, der vom Angeklagten Speer veranlasst wurde, als sich diese unguenstigen Folgen zeigten, stellte das bisherige Vertrauensverhaeltnis wieder her.

Hier sei auch noch das Moment betont, dass sich aus den geschilderten Vorgaengen die Tatsache ergibt, dass die OT - Arbeiter in Frankreich freizuegig waren. Jedenfalls wurde gegen sie kein Zwang ausgeuebt. Die Folge davon war, dass bei Einrichtung der Sperrbetriebe in Frankreich alle Unternehmungen, die fuer die OT taetig waren, zu Sperrbetrieben erklaert und damit anderweitigen Einsatzmoeglich-

H0404 - 0062

keiten entzogen wurden. Dieses Beispiel zeigt, dass die Ansicht der Anklage, diese Arbeiter der OT seien gegen ihren Willen in die OT - Betriebe gezwungen worden, eine unrichtige Auffassung ist.

Nachdem feststeht, dass die franzoesische Regierung mit Verwendung franzoesischer Arbeiter sowohl bei den Bauarbeiten und der Regie der OT als auch in sonstigen Ruestungsbetrieben in Deutschland und in den besetzten Gebieten einverstanden war, ist jede Rechtswidrigkeit in dieser Hinsicht ausgeschlossen. Es sei nicht unerwaehnt gelassen, dass nach Abschluss des Waffenstillstandsabkommen mit Frankreich dies aus der kriegerischen Auseinandersetzung ausgeschieden war. Der Waffenstillstandsvertrag bedeutete ja nicht eine Vereinbarung einer Waffenruhe, sondern de facto die endgueltige Beendigung der Feindseligkeiten und sollte als Vorbereitung des Friedensschlusses dienen. Es war ein Zustand, der nicht mehr Krieg, aber auch noch nicht die endgueltige Rueckkehr zu friedensmaessig vertraglich geregelten Beziehungen bedeutete. Ein Wiederaufleben der Feindseligkeiten war nach der Ueberzeugung der beiden Waffenstillstandspartner jedenfalls ausserhalb jeder Betrachtung. Der Waffenstillstand sollte ausschliesslich die Verhaeltnisse bis zum endgueltigen Friedensschluss regeln. Vorschriften, wie sie sowohl die HLO als auch das Kriegsgefangenenabkommen hinsichtlich der Beschraenkung, dass Dienstleistungen nicht gegen die Treupflicht, gegen das eigene im Kampf stehende Land verletzen duerfen, entfallen somit, denn das eigene Land fuehrt hier ja gar nicht mehr Krieg. Nach dem allgemeinen Waffenstillstand kann sich die Waffen - und Munitionsherstellung nicht mehr gegen den aus den Feindseligkeiten ausgeschiedenen Teil, sondern nur noch gegen andere im Felde stehende Kriegspartner richten. Der vorerwaehnte Grundsatz der Respektierung der Treupflicht dem eigenen Lande gegenueber hat in solchen Faellen keine Anwendung mehr zu finden.

Im uebrigen ist auch noch hervorzuheben, dass die OT nicht etwa eine paramilitaerische Organisation war, wie dies faelschlicherweise behauptet wurde. Offenbar wurde faelschlich diese Auffassung gestaerkt durch die Tatsache, dass die deutschen Angehoerigen der OT-Verwaltung im Ausland eine Uniform trugen. Diese Leute galten als Wehrmachtsgefolge, dagegen standen die von den Firmen angeworbenen Arbeitskraefte und die Bauarbeiter der Firmen sowie das technische Personal in keinerlei derartigem Verhaeltnis. Es kann also auch nicht der Vorwurf erhoben werden, als seien mittelbar diese einheimischen Arbeiter einer Wehrmachtsorganisation eingegliedert worden.

H0404 - 0063

23. Juli-A-EF-6. Hausladen. Woelfel.

Ein weiterer Vorwurf gegen den Angeklagten Speer besteht darin, dass in dem von ihm kontrollierten Wirtschaftssektor Haeftlinge aus KZ-Lagern beschaeftigt worden sind. Der Angeklagte hat dies zugegeben. Eine Haftung strafrechtlicher Art wegen dieser Tatsaeche haelt aber einer rechtlichen Nachpruefung nicht stand. Die Beschaeftigung von Strafgefangenen zu wirtschaftlichen Arbeiten ist in Deutschland von jeher ueblich gewesen. Sie konnte sich vollziehen in verschiedener Form, teils durch Beschaeftigung innerhalb der Strafanstalt, teils ausserhalb derselben. Bei dem Mangel an Arbeitskraeften, der durch die Verschaerfung des Wirtschaftskrieges sich herausstellte, war es notwendig, auch auf die Arbeitskraefteresserven zurueckzugreifen, die sich in den KZ-Lagern befanden.Die Anklagebehoerde hat Dokumente vorgelegt, aus denen hervorgeht, wie sehr sich die dem Reichsminister Himmler unterstellten Dienststellen bemuchten, die in den KZ-Lagern enthaltenen Reserven an Arbeitskraeften zum Aufbau eigener SS Betriebe zu verwenden und der Angeklagte Speer hat bei seiner Vernehmung am 20./21.6. vor dem Gericht ueber die Bestrebungen Himmlers Aufschluss gegeben, die darauf abzielten, eine eigene lediglich ihm unterstellte Ruestungsindustrie aufzubauen, welche dazu gefuehrt haette, dass jegliche Kontrolle ueber die Waffenproduktion in diesen beabsichtigten SS-Betrieben unmoeglich gewesen waere, sodass die SS sich haette mit Waffen versehen koennen, ohne dass eine Kontrolle von Heeres- oder sonstigen Dienststellen darueber moeglich gewesen waere.

Den hat sich der Angeklagte Speer Hitler gegenueber erfolgreich durchgesetzt. Es wurde erreicht, dass Himmler von den KZ-Lagerhaeftlingen einen Teil fuer die Beschaeftigung in den Ruestungsindustrien freigab.Dadurch erlangten die Haeftlinge eine Besserung ihrer Lage; denn sie kamen einmal in den Besitz der fuer die Arbeiter bezw. Lang- und Schwerarbeiter ausgesetzten hoeheren Lebensmittelrationen, wie der Zeuge Riecke bekundet hat, sie kamen ferner aus den grossen Konzentrationslagern heraus, sie unterstanden waehrend der Arbeitszeit nicht der SS-Kontrolle, sondern in den Betrieben unterstanden sie den Meistern und Vorarbeitern. Allerdings wurden, um lange Transport - und Anmarschwege zu vermeiden, in der Nache der Betriebs- und Arbeitsstaetten, in denen sie eingesetzt waren, Sonderlager errichtet, die nicht der Dienststelle des Angeklagten Speer zugaenglich waren, sondern ausschliesslich der fuer die Konzentrationslager zustaendigen Verwaltung unterstanden.Es koennen also fuer die Zustaende in derartigen Laegern weder der Betriebsfuehrer noch die Dienststellen des Angeklagten Speer verant-

H0404 – 0064

wortlich gemacht werden, wenn dort Misstaende auftraten. Im allgemeinen wurde, wie aus dem Schreiben des Amtschefs Schieber vom 7. Mai 1944 an den Angeklagten Speer hervorgeht (Dokumentenbuch II Seite 88) von den Haeftlingen die Arbeit in derartigen Betrieben vor einer Beschaeftigung durch die KZ-Lagerverwaltung selbst vorgezogen und Schieber sagt in diesem Schreiben ganz deutlich, dass man aus diesen Gruenden der Beschaeftigung von KZ-Lagerhaeftlingen einen groesseren Raum einraeumen sollte, um diesen ihr Los zu erleichtern. Er erklaert aber weiterhin, dass die Zahl der in den Ruestungsindustrien beschaeftigten KZ-Lagerhaeftlingen 36 000 betragen habe und dass diese Zahl geringer werde. Demgegenueber ist die Angabe des Angeklagten bei seiner Vernehmung, die Zahl der in der Ruestungsindustrie beschaeftigt gewesenen KZ-Arbeiter habe 1 Prozent von den insgesamt in der Ruestungsindustrie beschaeftigten Arbeiter betragen, zu hoch gegriffen. Bei 4,9 Millionen in der Ruestungsendfertigung beschaeftigten Arbeitern macht die Zahl von 36 000 nur 7 pro Tausend aus. Die Zahl der in der Ruestungsindustrie beschaeftigten KZ-Lagerhaeftlingen stellt daher nur einen ganz geringen Teil aller Arbeitskraefte in der Ruestungsendfertigung dar, d.h. aller Arbeitskraefte, die in Betrieben taetig waren, die Fertig-Produktion herstellte.

Diese Ziffern zeigen, wie abwegig die Annahme der Anklage ist, die Beschaeftigung solcher Haeftlinge in der Ruestungsindustrie haette zur Folge gehabt, die Nachforschung an solchen Arbeitskraeften zu steigern und diese Nachforderung sei dadurch befriedigt worden, dass man in die KZ-Lager Personen geschickt haette, die unter normalen Umstaenden niemals dorthin gekommen waeren. Die Auffassung, dass durch die Tatsache der Beschaeftigung von Haeftlingen aus KZ-Lager in der Ruestungsindustrie es zu einer Vermehrung der KZ-Lager-Insassen gekommen sei, wird durch den bereits erwaehnten Brief Schiebers (d.i. Exh. 6,S. 88 Dok.Buch) und durch dessen ebenfalls als Exh. Nr. 37, Dok. Buch Nr. 51 eingereichten Zeugenaussagen widerlegt. Danach ist die Beschaeftigung von KZ-Lager-Insassen in der Ruestungsindustrie im Herbst 1943 erstmalig erfolgt und die Zahl der dort beschaeftigten Haeftlinge hat mit der Hoechstzahl von 36 000 im Maerz 1944 ihren Hoechststand erreicht und ist von diesem Zeitpunkt an nicht nur nicht mehr angewachsen, sondern im Gegenteil abgesunken.

Die Schlussfolgerung der Anklage haelt somit in keiner Weise der Nachpruefung stand. Es ist nicht einmal der Beweis erbracht worden, dass Speer Versuche unternommen haette, Leute ins KZ-Lager zu bringen.

H0404 - 0065

Bei seiner Vernehmung hat der Angeklagte ugegeben, dass allgemein in Deutschland die Verbringung in ein KZ-Lager gefuerchtet wurde. Die Furcht in der Bevoelkerung vor dem KZ-Lager war auch berechtigt, weil das einmal voellig in das Ermessen der von Himmler geleiteten Polizeibehoerden gelegt war, ob jemand in ein KZ-Lager verbracht wurde, weil ferner keine richterliche Instanz vorhanden war, welche eine Nachpruefung der Vorwuerfe ermoeglicht haette, wegen deren die Verbringung in das KZ-Lager erfolgt war und endlich und das ist der Hauptgrund, weil es voellig in das Belieben der KZ-Behoerden gelegt ist, auf wie lange Zeit man in das Lager gesteckt wurde.

Die Anklagebehoerde hat weiterhin geltend gemacht, SPEER habe den Einsatz von KZ-Haeftlingen in der Ruestung fortgesetzt, nachdem er sich durch einen Besuch im Lager Mauthausen von den dort herrschenden Zustaenden Kenntnis verschafft haette. Dass dies nicht der Fall war, ist durch die Aussage des Angeklagten ueber diesen Punkt erwiesen. Da es sich nur um einen fluechtigen Besuch handelte, dessen Zweck lediglich war, die Lagerverwaltung anzuweisen, von ihr verbotswidrig unternommene Arbeiten, die reinen Friedenszwecken dienten, einzustellen und die Arbeitskraefte statt dessen fuer die Ruestungsindustrie zur Verfuegung zu stellen, konnte der Angeklagte SPEER nur einen oberflaechlichen Einblick in die Lebensbedingungen im Lager gewinnen. Es kann insofern auf seine Bekundungen darueber verwiesen werden.

Durch Zeugen der Anklage ist ferner eingehend darauf hingewiesen worden, dass bei derartigen Besuchen hochgestellter Persoenlichkeiten in KZ-Lagern diese nur von der besten Seite gezeigt wurden und dass irgendwelche Anzeichen von Grausamkeiten usw. sorgfaeltig entfernt wurden, damit der Besuch keinen unguenstigen Eindruck von dem Lager erhielt. (Vergl. deutsche Aussage des Zeugen BLAHA vom 14.1.46.)

Im Anschluss an diese Frage soll der weitere Vorwurf der Anklage behandelt werden, der sich damit befasst, SPEER habe fuer von Hitler angeordnete Bauten von bombenfesten Flugzeugfabriken die Verwendung ungarischer Juden als Arbeitskraefte gebilligt. Hierzu ist auf die Bekundung des Zeugen MILCH und des Zeugen FRANK zu verweisen. Milch hat ausgesagt, dass SPEER, der in dieser Zeit krank war, sich diesem Bau heftigst widersetzt hat, dass aber Hitler, der die Vornahme dieser Bauten forderte, mit ihren Ausfuehrungen den Leiter der OT Dorsch vorerst unmittelbar beauftragte. Um nach aussen hin die Kontroverse zwischen Hitler und Speer nicht in Erscheinung treten zu lassen, blieb Dorsch formell Speer unterstellt, in der Sache

H0404 - 0066

aber hatte er nur mit Hitler unmittelbar zu verhandeln und war ihm direkt unterstellt. Dass es zu einer praktischen Durchfuehrung dieser Bauabsichten nicht gekommen ist, hat Milch gleichfalls bekundet. Ich habe den Befehl Hitlers an Speer vom 21.4.44 als Exh. Nr. 34, auf Seite 52 meines Dokumentenbuches wiedergegeben.

Dieser Befehl zeigt deutlich, dass Hitler Dorsch als ihm unmittelbar Verantwortlichen bezeichnet, da die Nennung SPEERS, dem die Abstimmung dieser Bauaufgaben mit den ihm unterstellten Bauplanungen zur Pflicht gemacht wird, rein formeller Natur war. Die Aussage des Feldmarschalls Milch wird weiter durch dieses Schreiben bestaetigt. Zur Stuetzung der Ansicht der Anklage, dass der Angeklagte SPEER mitgewirkt habe, dass Leute ins KZ-Lager kamen, wird eine Aeusserung in einer Sitzung der Zentralen Planung vom 30.10.42 ueber die Bummelantenfrage herangezogen. In diesem Zusammenhang muss die Aussage des Angeklagten SPEER als Zeuge betrachtet werden, worin er erklaert hat, dass auf diese Aeusserung weder seitens der Zentralen Planung noch von ihm ein Schritt beim Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz unternommen worden ist, um diesen Uebel abzuhelfen. Tatsaechlich ist auch nichts erfolgt, erst im November 1943 hat SAUCKEL einen Erlass gegen die Bummelanten erlassen. Unter Bummelanten versteht man diejenigen Arbeiter, die, um sich der Erfuellung ihrer Arbeitspflicht zu entziehen, Krankheit vorschuetzen oder die unter Vortaeuschung von nicht stichhaltigen Gruenden oder sogar ohne jeden Vorwand der Arbeitsstelle fernbleiben. Es kann hier nicht unerwaehnt bleiben, dass die wirtschaftliche Kriegfuehrung auch dieses Gebiet nicht ausser Acht liess. Es wurde auf die verschiedenste Art und Weise versucht, die Arbeitsfreudigkeit der Arbeiter zu untergraben. Durch Flugblattabwurf und andere Nachrichtenmittel wurden den Arbeitern Ratschlaege gegeben, wie sie sich krankstellen koennten, welche Mittel sie anwenden sollten, um bei aerztlicher Untersuchung erfolgreich Krankheiten vortaeuschen zu koennen u.a.m. So wurde aufgefordert, langsamer zu arbeiten und anderes mehr.

Zunaechst hatte diese Propaganda nur vereinzelt Erfolg. Da solche Einzelfaelle aber leicht auf die Arbeitsdisziplin einer ganzen Belegschaft unguenstigen Einfluss haben, wurde vom Angeklagten SPEER die Moeglichkeit eines polizeilichen Eingriffs besprochen. Irgendwelche Initiative, welche die Polizei zum praktischen Vorgehen veranlassen sollte, hat Speer aber nicht ergriffen.

H0404-0067

Es ist erst ein Jahr spaeter vom Gb Arb eine Verordnung erlassen worden, die den Arbeitgeber zur Pflicht machte, zunaechst Disziplinarstrafen anzuwenden. In besonders schweren Faellen konnte allerdings durch den Treuhaender der Arbeit Strafantrag gestellt werden. Auf Grund dieser Verordnung konnte auch Ueberweisung in ein Arbeitserziehungslager auf die Dauer von 56 Tagen ausgesprochen werden. Nur fuer ganz besonders schwere Faelle der Arbeitspflichtverletzung sah die Verordnung des GB Arb Ueberweisung in ein KZ-Lager vor. Es muss hier erwaehnt werden, dass diese Verordnung fuer in- und auslaendische Arbeiter in gleicher Weise galt, da keinesfalls die inlaendischen Arbeiter eine andere Behandlung erfahren sollten. Im Kreuzverhoer des Angeklagten Sauckel hat die franzoesische Anklage das Dokument vorgebracht ueber eine Sitzung der Arbeitsbehoerden Sauckels auf der Wartburg. Auf dieser Sitzung ist von dem Referenten fuer Arbeitsrechtsfragen beim Gb Arb, Dr. Sturm ein Vortrag ueber die Bestrafung von Arbeitern gehalten worden und dabei festgestellt worden, dass nur ein verschwindend geringer Prozentsatz der Arbeiter zu Strafen haetten verurteilt werden muessen. Daraus ergibt sich nun aber wieder, dass die Anklage keinen Beweis fuer die Behauptung erbracht hat, dass auf Grund der Sauckel'schen Verordnung ueber die Bummelanten die KZ-Lager gefuellt worden waeren, sodass es an dem schluessigen Beweis dafuer fehlt, dass Sauckel bezw. der Angeklagte SPEER durch ihre Massnahmen dazu beigetragen hatte, die KZ-Lager zu fuellen. In seiner Bemerkung von der Zentralen Planung vom 22.5.44 (S.49 meines Dokumentenbuches) hat Speer darauf hingewiesen, dass die entflohenen Kriegsgefangenen, die von der Polizei festgenommen werden, bald ihrer Arbeit wieder zugefuehrt werden muessten. Aus dieser Bemerkung ergibt sich die Grundeinstellung des Angeklagten SPEER, der eben nicht diese entwichenen Kriegsgefangenen in ein KZ-Lager gesteckt wissen wollte, sondern verlangte, dass sie alsbald wieder in den Arbeitsprozess eingeschachtet wurden. Einen stichhaltigen Beweis fuer die Behauptung, dass SPEER die KZ-Lager habe fuellen lassen, um von ihnen Arbeitskraefte zu bekommen, hat die Anklage nicht erbringen koennen.

HERR PRAESIDENT, ich darf vielleicht jetzt auf die Frage eingehen, die zu Eingang meines Plaedoyers von Ihnen an mich gerichtet wurde, naemlich die Bestimmung des Paragraphen 6 a des Statuts in Bezug auf den Angeklagten Speer in Bezug auf die Terminologie: "Fuehrung eines Angriffskrieges."

H0404 - 0068

Ich moechte dazu folgendes bemerken: Das Statut stellt unter 6a und als strafbaren Tatbestand unter anderen die Durchfuehrung eines Angriffskrieges dar. Ueber die Definierung eines Angriffskrieges brauche ich mich hier ja nicht zu aeussern, das hat bereits Professor Jahrreiss ausfuehrlich getan. Es kommt hier nur die Stellungnahme auf den Begriff der Durchfuehrung eines Angriffskrieges an. Und da vertrat ich die Ansicht, dass einen Angriffskrieg nur durchfuehren kann der Inhaber der Obersten Kommandogewalt. Alle anderen Beteiligten sind nur Gefuehrte, mag nun die Beteiligung am Kriege wesentlich sein oder nicht. Infolgedessen kann im Falle des Angeklagten Speer der Tatbestand der Durchfuehrung des Angriffskrieges nicht zur Anwendung kommen.

Ich moechte aber noch auf folgendes hinweisen:

In einer Sitzung - es mag am 28. Februar oder 1. Maerz gewesen sein - wurde von einem der Herren Richter der Herr Oberrichter Jackson darauf hingewiesen, dass die Anklage seinerzeit die Ansicht vertreten habe, das Delikt des Angriffskrieges sei mit dessen Ausbruch fuer abgeschlossen zu erklaeren. Dieser Auffassung kann ich mich nur anschliessen.

In der Beweisaufnahme habe ich ausfuehrlich Gelegenheit erhalten, die Taetigkeit des Angeklagten Speer in der letzten Phase des Krieges ab Juni 1944 darzustellen.

Ich kann mich daher darauf beschraenken, zu dieser ausfuehrlichen chronologischen Schilderung jetzt den Nachweis zu erbringen, dass die gesamte Aussage Speers fast lueckenlos durch Aussagen anderer Zeugen und durch Dokumente belegt ist. Die schriftlichen Zeugenaussagen, auf deren Verlesung vor Gericht ich verzichtet habe, sind voellig gleichlautend, obwohl die Zeugen aus den verschiedensten Lagern stammen und sich voellig unbeeinflusst geaeussert haben.

Der Angeklagte Speer hat von Juni 1944 an eine einwandfreie Unterrichtung Hitlers ueber seine Produktionslage durchgefuehrt und hat dabei eindringlich darauf hingewiesen, dass der Krieg bei weiteren Fortschreiten im Produktionsrueckgang verloren sei. Das beweisen die unter Speer Exh. Nr. 14, 15, 20, 21, 22, 23 und 24 eingereichten Denkschriften an Hitler. Wie der Zeuge Gen. Oberst Guderian, der Chef des Gen. Stabes des Heeres aussagte (Fr.6, S. 179 meines Dokumentenbuches) hat Hitler ab Ende Januar 1945 jede derartige Unterrichtung als Landesverrat bezeichnet und unter entsprechende Strafe gestellt. Trotzdem hat Speer, wie ebenfalls aus der Aussage von Guderian hervorgeht, immer wieder sowohl Hitler als auch ihm selbst gegenueber seine Ansicht ueber die Kriegsaussichten klar vorgetragen.

H0404 – 0069

Hitler hatte es insbesondere untersagt, dritte Personen ueber die wahre Kriegslage zu unterrichten. Trotzdem gab Speer nach dem Erlass der scharfen Zerstoerungsbefehle Hitlers den Gauleitern und den Oberbefehlshabern verschiedener Heeresgruppen die Auskunft, dass der Krieg verloren sei und erreichte damit, dass wenigstens z.T. die Zerstoerungspolitik Hitlers aufgehalten wurde. Dies geht aus den Aussagen der Zeugen Hupfauer, Kempf und von Poser hervor.

Am 29.3.1945 erklaerte Hitler Speer gegenueber, dass er an ihm die Konsequenzen zu vollziehen habe, die in diesen Faellen ueblich seien, falls er weiter fortfahre, den Krieg fuer verloren zu erklaeren. Dieses Gespraech ist in der Aussage der Zeugin Kempf enthalten. Trotzdem fuhr Speer schon 2 Tage danach zu Seyss-Inquart am 1.4.45 um auch diesem zu erklaeren, dass der Krieg verloren sei ..... Der Zeuge Seyss-Inquart und der Zeuge Schwebel haben bei ihrer Vernehmung am 11.6.46 uebereinstimmend ausgesagt, dass diese Besprechung mit Speer vom 1.4.45 die Verhandlungen Seyss-Inquarts mit dem Generalstabschef des General Eisenhowers, General Smith ausgeloest habe. Dies fuehrte schliesslich zur unzerstoerten Uebergabe Hollands an die Alliierten.

Am 24.4.45 flog Speer nochmals nach Berlin, das ganz belagert war, um Hitler davon zu ueberzeugen, dass der sinnlose Kampf aufgegeben werden muesse, wie dies aus der Aussage des Zeugen von Poser hervorgeht. Am 29.4.45 hat Hitler Speer in seinem Testament abgesetzt (Dok. 3569 - PS, S. 87 des Dok. Buches Speer) Der amerikanische Hauptanklagevertreter, Oberrichter Jackson, musste daher dem Angeklagten Speer in seinem Kreuzverhoer bestaetigen, dass er wohl der einzige Mann gewesen sei, der Hitler uneingeschraenkt die Wahrheit gesagt habe.

Fuer die Industrien Polens, des Balkans, der Tschechoslowakei, Frankreichs, Belgiens, Hollands hat die Anklagevertretung kein Material vorgelegt, dass in diesen Laendern bei dem deutschen Rueckzug Zerstoerungen vorgenommen wurden. Dies ist in erster Linie ein Verdienst des Angeklagten Speer, der die von Hitler angeordnete Zerstoerung der Industrie dieser Laender verhinderte, z.T. sogar durch falschliche Auslegung vorhandener Befehle. Dass Speer bereits im Sommer 1944 der Ueberzeugung war, dass diese Zerstoerung aus den gesamteuropaeischen Interessen heraus verhindert werden mussten, geht aus der Aussage des Zeugen von Poser hervor. Es waere bei sachgemaesser Durchfuehrung leicht gewesen, die hochentwickelten Industrien der Laender Mittel- und des besetzten Westeuropas auf 2-3 Jahre voellig lahmzulegen, und damit die gesamte industrielle Produktion

H0404 – 0070

und das zivilisatorische Leben dieser Voelker, ja den Wiederaufbau aus eigener Kraft auf Jahre hinaus unmoeglich zu machen.

Der Zeuge Seyss-Inquart hat bei seiner Vernehmung am 11.6.46 ausgesagt, dass die vorbereitete Zerstoerung von nur 14 Punkten in Holland die Lebensmoeglichkeiten dieses Landes restlos zerstoert haben wuerden. Die Zerstoerung z.B. aller Kraftwerke in diesen Laendern haette eine aehnliche Wirkung hervorgerufen, wie die Zerstoerung der 2-3 Kraftwerke im Donezgebiet durch die Sowjets im Jahre 1941 zeigte. Erst im Sommer 1943 konnte dort wieder trotz aller Bemuehungen wieder eine notduerftige Produktion beginnen.

Aehnliche und noch weitergehende Folgen standen bei Durchfuehrung der Hitlerschen Befehle dem europaeischen Kontinent bevor, Speer gab nach dem Gelingen der Invasion in diese besetzten Gebiete die Ermaechtigung, keine Zerstoerungen vorzunehmen, wie dies von den Zeugen von Poser, Kempf, Schieber, Kehrl, Rohlan, Seyss-Inquart, Hirschfeld und durch Speer Exh. Nr. 16 bestaetigt wird Fr. 12, S. 112; Schieber f. Oberitalien, Fr. 25, S. 119; Rohland fuer Luxemburg und Lothringen, Fr. 5 S. 157; Kempf fuer Balkan, Tschechoslowakei, Polnisch-Oberschlesien, Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg. Seyss-Inquart fuer Holland, S. 11210 des deutschen Prot., Hirschfeld fuer Frankreich, Belgien, Tschechoslowakei, Oberitalien, Ungarn, Balkan, Polen.)

Sofort nach der Ernennung des Mitangeklagten Doenitz zum Nachfolger Hitlers hat er diesen Befehle vorgelegt, die jegliche Zerstoerung in den noch besetzten Gebieten Norwegens, der Tschechoslowakei und Hollands untersagten, sowie ein Verbot der Wehrwolftaetigkeit aussprachen, wie aus den Aussagen der Zeugen von Poser und Kempf hervorgeht.

Waehrend in den besetzten Gebieten keine unmittelbare Zustaendigkeit Speers fuer die Durchfuehrung von Zerstoerungen in der Industrie gegeben war, hatte er diese Aufgaben innerhalb der Grenzen des sogenannten Grossdeutschen Reiches in eigener Verantwortung mit seinen Dienststellen durchzufuehren.
Er musste hier eine besondere Taetigkeit entfalten, um die von Hitler hartnaeckig geforderte vollstaendige Zerstoerung aller Sachwerte zu verhindern. Ueber diesen Vernichtungswillen Hitlers und seiner Gauleiter geben die Aussagen der Zeugen Guderian, Rohland, Hupfauer, von Poser, Stahl und Kempf Auskunft.

H0404 - 0071

Das wichtigste Dokument hierzu ist das unter Speer Exh. Nr. 26 eingereichte Schreiben Speers an Hitler vom 29.3.45 in dem Speer die Bemerkungen Hitlers bei der Unterredung am 18.3.45 nochmals wiedergibt. - Dieses Dokument zeigt mit Deutlichkeit, dass Hitler sich die vollstaendige Zerstoerung der Lebensgrundlagen des deutschen Volkes vorgenommen hatte. Dies Dokument duerfte fuer eine kuenftige Historiegraphie der Hitlerzeit besonders aufschlussreich sein.

Im Zusammenhang hierzu ist die Zeugenaussage des Gen. Oberst Guderian zu lesen, der bestaetigt, dass Hitler im Febr. 1945

1. sein unvermeidliches Schicksal mit dem des deutschen Volkes verwechselte,
2. den sinnlosen Kampf mit allen Mitteln fortsetzen wollte und dass er dabei
3. die ruecksichtslose Zerstoerung aller Sachwerte befahl.

(Guderian Seite 177, Seite 179 meines Dokumentenbuches.)

Gleichzeitig konnten aber auch die Zerstoerungs- und Raeumungsbefehle Hitlers und Bormanns, die diese am Tage nach der Besprechung mit Speer folgen liessen, und die von eindringlicher Deutlichkeit sind, dem Gericht als Dokument unter Speer Exh. Nr. 25 - 28 vorgelegt werden.

Speer war bereits seit Mitte Maerz 1944 dazu entschlossen, alles zu tun, um dem deutschen Volk bei dem unvermeidlichen verlorenen Krieg die notwendigsten Lebensgrundlagen zu erhalten, wie es der Zeuge Rohland bestaetigt. Er wiederholt diesen Entschluss mit steigender Gefahr seinen Mitarbeitern gegenueber immer dringlicher wie die Zeugen Kempf, die Zeugen von Poser und Stahl fuer Juli/August 1944 und die Zeugen Stahl, Kempf von Poser, Rohland und Hupfauer fuer die kritische Zeit ab 1945 bestaetigen.

Unzaehlige Erlasse Speers, die sich mit der Erhaltung industrieller Anlagen befassen, herausgegeben zwischen September 1944 bis Ende Maerz 1945, koennen dem Gericht unterbreitet werden ohne Fehl.

Dass Speer diese Illusion Hitlers bewusst dazu ausnützte, zu verhindern, dass Zerstörungen vorgenommen wurden, ohne diese aber selbst zu teilen, beweisen die Aussagen Rohland, Kempf und v. Poser und seine zahlreichen Denkschriften über die Kriegslage. Ab Anfang Februar 1945 liess Hitler sich auf eine derartige Argumentation nicht mehr ein. Die Einleitung zu seinen Zerstörungsbefehlen vom 19.3.1945 zeigt im Gegenteil, dass er es für notwendig hielt, einer derartigen Argumentation entgegenzuwirken. Speer gab durch Gegenbefehle, so vom 30.3.45 (Speer Exh. Nr. 29, S. 81 d. Dok. Buches) für alle Industrieanlagen, sowie vom 4.4.45 für alle Schleusen und Talsperren Weisungen, entgegen den Absichten vorliegender Befehle Hitlers die Zerstörungen in der Industrie nicht vorzunehmen. Das bestätigen im Übrigen die Zeugen Kempf, Poser und Rohland.

Im Monat März ging vorübergehend die Befehlsgewalt zur Durchführung von Zerstörungen an Industrieanlagen und anderen Sachwerten von Speer an die Gauleiter über.

In dieser Periode hat Speer in offener Widersätzlichkeit gehandelt und durch Fahren in die gefährdeten Gebiete für eine Sabotage dieser Befehle gesorgt. So hat er z. B. die vorhandenen Sprengstoffvorräte dem Zugriff der Gauleiter planmässig entzogen, wie durch die Zeugen v. Poser, Kempf und Rohland ausgesagt wurde und hat ferner angeordnet, dass die sogenannten Industriesprengstoffe, die für Sprengungen verwandt wurden, nicht mehr hergestellt wurden, wie aus der Aussage des Zeugen Kehrl, des Chefs des Rohstoffamtes seines Ministeriums hervorgeht.

Wichtig erscheint noch, dass Hitler von Speer eindringlich schriftlich auf die Folgen von Zerstörungen für die Zukunft des deutschen Volkes aufmerksam gemacht wurde, wie aus der unter Speer Exh. Nr. 23 eingereichten Denkschrift Speers vom 15.3.45 hervorgeht. Hierin hat Speer festgestellt, dass mit den geplanten Zerstörungen von Industrieanlagen und Brücken, z. B. des Ruhrgebietes der Wiederaufbau Deutschlands aus eigener Kraft nach dem Kriege unmöglich gemacht würde. So hat Speer zweifellos das Hauptverdienst daran, dass heute der industrielle Wiederaufbau West= und

H0404-0072

H0404 -0073

Mitteleuropas schneller fortschreiten kann und dass in den Ländern Frankreich, Belgien und Holland nach deren neuesten Angaben bereits die Friedensproduktion des Jahres 1938 fast wieder erreicht werden konnte.

Speer war der für die Produktionsmittel d. h. für die Fabriken und deren Einrichtungen verantwortlicher Minister. Er sass damit an der Schaltstelle, durch die die Hitlerischen Absichten, die Zerstörungen durchzuführen, durchlaufen mussten. Wir haben in diesem Prozess gesehen, wie sehr derartige Schaltstellen im autoritären System in der Lage sind, den Willen des Staatsoberhauptes in grösster Breite durchzuführen. Es war eine glückliche Fügung, dass in der entscheidenden Zeit ein klar denkender Mann wie Speer die Stelle, von der die Industriezerstörungen ausgehen mussten, leitete.

Speer hat jedoch auch ausserhalb dieses seines Aufgabenkreises mit zunehmender Verschärfung Massnahmen ergriffen, um dem deutschen Volk den Übergang zu erleichtern und gleichzeitig den Krieg abzukürzen.

So versuchte Speer, die Zerstörung der Brücken zu verhindern. Jeder Deutsche weiss, dass bis in die letzten Tage des Krieges und bis in den letzten Winkel des deutschen Reiches in unsinniger Weise Brücken zerstörtt wurden.

Trotzdem hatten seine Bemühungen zweifellos einen Teilerfolg. Die zahlreichen Besprechungen, die Speer hierüber mit den verschiedensten militärischen Befehlshabern hatte, werden von den Zeugen Kempf und Oberstleutnant v. Poser bestätigt. Dieser Zeuge war Verbindungsoffizier Speers zum Heer und bei allen Frontreisen anwesend Diese Besprechungen hatten einen teilweisen Erfolg. Schliesslich versuchten der Chef des Generalstabes des Heeres, Generaloberst Guderian und Speer auf des lezteren Vorschlages hin, bei Hitler eine Abänderung seiner Zerstörungsbefehle für Brücken Mitte März 1945 zu erreichen, wie es der Zeuge Generaloberst Guderian bestätigt, jedoch ohne Erfolg.

Weil Speer wusste, welch unabsehbare Folgen diese Brückenzerstörungen haben mussten, gab er schliesslich am 6.4.45 unter dem

H0404-0074

Namen des Generals Winter vom OKW 6 Befehle heraus, die die Schonung von Drücken wichtiger Bahnlinien im Reich und des gesamten Ruhrgebietes veranlassen sollten. Diese eigenmächtigen Befehle wurden durch die Aussagen der Zeugen v. Poser und Kempf bestätigt.

Als Speer Ende Januar 1945 feststellte, dass die Ernährungssicherung des deutschen Volkes auf weite Sicht und insbesondere die Frühjahrsbestellung für die Ernte 1945 gefährdet war, liess er die Forderungen der von ihm vertretenen Rüstung und Produktion hinter den Interessen der Ernährung zurücktreten.

Dass dies nicht nur für die laufende Ernährung geschah, sondern um gerade nach der Besetzung durch die alliierten Truppen den Übergang zu erleichtern, geht aus den Aussagen der Zeugen Hupfauer, Kehrl, Rohland, v. Poser, Riecke, des Staatssekretärs im Ernährungsministerium, Milch, Kehrl, und Seyss-Inquart hervor.

Als Speer erneut Grund für die Befürchtung zu haben glaubte, dass Hitler, veranlasst durch engste Mitarbeiter aus Parteikreisen im Herbst 1944 und dann im Frühjahr 1945 das moderne Giftgas anwenden würde, stellte er sich dem entschieden entgegen, wie aus seinem Kreuzverhör, durch den amerikanischen Anklagevertreter Herrn Oberrichter Jackson und aus der Aussage des Zeugen Brandt hervorgeht. Die Aussage Speers, dass aus dieser Befürchtung heraus bereits im November 1944 auf seine Veranlassung die deutsche Giftgasproduktion stillgelegt wurde, wird durch den Zeugen Schieber bestätigt. Speer hat gleichzeitig festgestellt, dass aber auch die militärischen Stellen einmütig gegen einen derartigen Plan eingestellt waren.

Schliesslich hat der Angeklagte Speer ab Ende Febr. 1945 durch Planung von Komplotten versucht, dem Krieg ein schnelleres Ende zu bereiten.

Sowohl aus den Aussagen des Zeugen Stahl, wie auch aus denen des Zeugen v. Poser geht hervor, dass Speer noch andere Gewaltmassnahmen plante. Oberrichter Jackson hat ebenfalls im Kreuzverhör Speers festgestellt, dass der Anklage noch weitere Pläne, die unter Führung Speers durchgeführt werden sollten, bekannt seien.

H0404-0075

Die politische Haltung Speers wird neben allen diese Handlungen durch 2 Tatsachen beleuchtet:

1.) In der Denkschrift Speers an Hitler, die unter Exh. 1 eingereicht ist, stellt dieser fest, dass er von Dormann und Göbbels als parteifremd und parteifeindlich bezeichnet werde und dass ihm eine Weiterarbeit nicht möglich sei, wenn er und seine Mitarbeiter mit parteipolitischen Masstäben gemessen würden.

2.) Am 20. Juli 1944 wurde Speer von den Putschisten in der Regierungsliste weiter als Rüstungsminister aufgeführt und zwar als einziger Minister des Hitlerischen Systems, wie die Zeugen Ohlendorf, Kempf, und Stahl aussagen.

Ist es möglich, dass diese Kreise Speer als Minister vorgesehen hätten, wenn er nicht seit langem als anständiger, unpolitischer Fachmann in Inn= und Ausland gegolten hätte? Ist nicht gerade die Tatsache, dass er als einer der engsten Mitarbeiter Hitlers zu dieser Tätigkeit vorgesehen war, wieder ein Zeichen für die Hochachtung, die ihm die Opposition entgegenbrachte?

Meine Herren Richter!

Lassen Sie mich noch einige grundsätzliche Worte zu dem Fall Speer sagen. Als der Angeklagte mit 36 Jahren das Amt des Ministers übernahm, befand sich sein Land in einem Kampf auf Leben und Tod. Der ihm übertragenen Aufgabe konnte er sich nicht entziehen. Er setzte seine ganze Energie zur Lösung der Aufgabe ein, die fast unlösbar schien. Die Erfolge, die er dabei erzielte, trübten nicht seinen Blick für die wirkliche Lage der Dinge. Zu spät erkannte er, dass Hitler nicht an sein Volk, sondern nur an sich selbst dachte. In seinem Buch "Mein Kampf" hat Hitler geschrieben, dass eine Regierung eines Volkes sich stets bewusst bleiben müsse, dass sie das Volk nicht in das Verderben reissen dürfte. Sie hätte dann vielmehr die Pflicht, so rechtzeitig abzutreten, dass das Volk weiterleben könne. Derartige Grundsätze galten bei Herrn Hitler natürlich nur für Regierungen, an denen er nicht beteiligt war. Für sich selbst aber vertrat er den Standpunkt, dass, wenn das deutsche Volk diesen Krieg verliere, hätte es sich als das schwächere er-

H0404 – 0076

wiesen und keine Lebensberechtigung mehr. Gegenüber dieser brutalen Ichsucht hatte Speer auch das Gefühl bewahrt, dass er Diener seines Volkes und Staates sei. Ohne Rücksicht auf seine Person, ohne Bedacht auf seine Sicherheit, handelte Speer so, wie er es seinem Volke gegenüber für seine Pflicht hielt.

Speer musste Hitler verraten, um seinem Volk die Treue zu halten. Der Tragik, die in diesem Schicksal liegt, wird niemand seine Achtung versagen können.

H0404 - 0077

Verteidigungsrede des Dr. Otto Frhr. v. Lüdinghausen

für den Angeklagten Constantin Frhr. v. Neurath.

Eure Lordschaft, meine Herren Richter!

"Noch nie ist mir der Krieg so verabscheuungswürdig erschienen." Dieses Wort schrieb Napoleon Bonaparte im Jahre 1799 an das Direktorium in Paris nach der siegreichen Einnahme von Jaffa, wo er 2000 gefangene Türken hatte erschiessen lassen. Dieses Wort eines der grössten Kriegsmänner aller Völker enthielt die absolute Verurteilung nicht nur des Krieges an sich, sondern auch aller seiner damals noch für unvermeidlich aber erlaubt gehaltenen Mittel der Kriegsführung. Und die in dieses Wort liegende Erkenntnis seiner ethischen Verurteilung des Krieges ist nicht umsonst gesprochen worden. Schon in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts setzten die Bestrebungen moralisch und ethisch hochstehender Persönlichkeiten ein, um wenigstens in etwas die Furchtbarkeiten des Krieges zu mildern und auszuscheiden. Die Gründung des Roten Kreuzes in Genf war der erste sichtbare und weithin leuchtende Erfolg dieser Bestrebungen, die erste Frucht des Napoleonischen Wortes. Dieses Wort ist aber auch, ich möchte sagen, die eigentliche Geburtsstunde des heutigen Gerichtsverfahrens. Auch ist dieses ja verursacht und diktiert von dem Bestreben nicht nur den Krieg in der Art seiner Führung, in der Freiheit der Anwendung seiner Mittel und Handlungen zu beschränken, sondern darüber hinaus Mittel und Wege zu finden, den Krieg überhaupt aus den Beziehungen der Völker zueinander als ein Mittel der Politik auszuschalten. Es erstrebt das gleiche hohe Ziel auch im Völkerleben im Neben- und Miteinanderleben der Staaten ein internationales Recht zu schaffen, dem sich alle Staaten und Völker, soweit sie als Kulturstaaten angesprochen zu werden wünschen, unterwerfen, an das sie ebenso gebunden sind, wie der einzelne Staatsangehörige an das von seinem Staate für das Zusammenleben seiner Angehörigen gegebene Gesetz. Und wenn Sie alle meine Herren Richter, wenn die ganze Welt es verstehen wird, wie unsagbar schmerzvoll es für uns Deutsche ist, dass gerade ein von unserem deutschen Staat und Volk geführter Krieg diesen Versuch,

H0404 - 0078

ein solches internationales Recht zu schaffen, ins Leben gerufen hat, so haben mein Klient, der Angeklagte Freiherr von Neurath und ich doch nicht anders gekonnt, als diesen, in diesem Gerichtsverfahren liegenden Versuch zu begrüssen, denn der oberste Leitfaden für die ganze amtliche Tätigkeit meines Klienten vom ersten bis zum letzten Tage war das Bestreben, Kriege zu verhindern, der Frieden zu dienen. Und ich stehe nicht an, diese Tatsache besonders zu betonen, trotzdem mein Klient auf Grund eines völlig neuen Rechtssatzes heute vor diesem Gericht steht. Denn zum ersten Male in der Geschichte soll ja hier der Gedanke verwirklicht werden, dass der oder die Staatsmänner eines Volkes für die von ihnen verursachte Angriffskriege und die in einem solchen zur Anwendung gelangten inhumanen und grausamen Mittel persönlich verantwortlich und strafbar sind. Dieser durch dieses hohe Gericht zu verwirklichende Gedanke ist als Rechtssatz ein absolutes Novum in der Geschichte des Völkerrechts. Aber wenn das heutige Gerichtsverfahren und das ihm zugrunde liegende Statut nicht nur ein einmaliges nur auf diesen einen Fall, d. h. den so eben beendeten Krieg berechnetes und bestimmtes Verfahren ist, wenn es nicht nur aus dem Gedanken der Vergeltung für den Siegerstaaten angetane Übel und Schäden geboren und deren Befriedigung zu dienen bestimmt, sondern wenn es wirklich aus dem Willen und dem Entschluss entsprungen ist, durch die Stipulierung der persönlichen Verantwortlichkeit der Staatsmänner der Völker den Krieg an sich und seine Grausamkeiten überhaupt auszuschalten, dann bedeutet es wirklich eine von jedem Friedensfreunde aus ehrlichster Überzeugung zu begrüssende Tat. Zu dem enthält es zwei Momente, die geeignet erscheinen die ganze bisherige Handhabung und Führung der Aussenpolitik der Staaten der Erde zur revolutionieren und auf eine neue, ethisch zweifellos höhere Basis zu stellen.

Seit altersher, schon seit Perikles berühmter Rede und Platos Lehre von Staat, war und ist es das Oberste, fast möchte ich sagen einzigste Postulat für die Politik eines Staatsmannes und seiner Beurteilung in der Geschichte, alles daran zu setzen, seinen Volk

H0404 - 0079

den seiner Führung anvertrauten Staat, das für seine Existenz, fü die Erhaltung und Verbesserung seiner Lebensbedingungen, seiner Machtstellung unter den Völkern höchst Mögliche zu erreichen, gleichgültig, mit welchen Mitteln. Jedes Volk der Erde hat in seiner Geschichte Staatsmänner, die von diesem Standpunkt aus als Heroen als leuchtende Vorbilder gefeiert und geehrt, als solche in die Geschichte eingegangen sind, nur weil sie Erfolg gehabt haben, ohne zu prüfen, ob die von ihnen zur Erreichung des Erfolges angewandten Mittel mit den ethischen Grundsätzen nicht nur der christlichen, sondern aller hochstehenden Sittenlehren im Einklang standen oder nicht. Dieser Maxime stellt das Statut dieses hohen Gerichtshofes eine neue Maxime entgegen, in dem es schlechthin jeden Angriffskrieg in der Person des für ihn verantwortlichen Staatsmannes für strafbar erklärt, ganz ohne Rücksicht darauf, ob dieser Angriffskrieg erfolgreich war oder nicht. Das bedeutet aber nichts anderes als die Unterwerfung jeder, auch der erfolgreichste und sieghaftesten Staatsführung unter das Sittengesetz der Verwerflichkeit jeder Gewaltanwendung als Mittel der Politik. Es bedeutet aber auch gleichzeitig, wenn dies einen praktischen Sinn und Erfolg haben soll, die Unterwerfung jeder Staatsführung unter die Nachprüfung und Verurteilung seitens der übrigenn Kulturstaaten der Erde, wobei nach dem Statut dieses hohen Gerichts dieser Nachprüfung und eventuellen Verurteilung auch innerpolitische Massnahmen unterliegen, in denen nachträglich Vorbereitungshandlungen für diesen Krieg erblickt werden. Es würde zuweit führen, die sich hieraus ergebenen Konsequenzen zu erörtern, es muss dies vielmehr den Staatsrechtlern und der weiteren Entwicklung überlassen bleiben und ich möchte mich daher beschränken nur auf eine Konsequenz hinzuweisen, nämlich die, dass diesem Urteil eines künftigen Völkergerichtshofes und damit der Möglichkeit der Bestrafung des oder der für den Angriffskrieg verantwortlichen Staatsmänner wegen der Planung, Vorbereitung und Durchführung eines Angriffskrieges auch dann unterliegen, wenn dieser siegreich war. Vielleicht liegt hierin das Hauptgewicht, die grösste Ethik der neuen in den Statut niedergelegten Bestimmungen und Grundsätze.

H0404 - 0080

Wenn ich diese Momente besonders hervorhebe, so geschieht dies nicht etwa, weil mein Klient oder ich daran zweifeln, dass die Verfasser dieses Statuts sich dieser Konsequenzen ebenfalls voll und ganz bewusst gewesen sind. Dass aber dieser neue Gedanke im Internationalen Recht und von den alliierten Regierungen erstmalig nicht durch ein Machtdiktat, sondern in einem mit allen Kautelen der Objektivität und Unparteilichkeit ausgestatteten Gerichtsverfahren vor der Weltöffentlichkeit zur Anwendung gebracht werden soll, darin sehen mein Klient und ich den Beweis dafür, dass dieses Verfahren geboren ist und getragen wird von den idealen Bestrebungen, die Menschheit von der Geisel des Krieges zu befreien. Und wenn auch von Seiten meines Klienten und mir selbst keineswegs verkannt wird, dass das Statut und dieses auf ihm beruhende Gerichtsverfahren in dem wichtigen Punkte, dass hier über mancherlei Handlungen abgeurteilt und gestraft werden soll, die zur Zeit ihrer Begehung unstreitig durch kein Gesetz, auch keinen Präjudizfall unter Strafe gestellt waren, in schroffem Gegensatz zu den Rechtsgrundsätzen aller demokratischen Staaten, zu jedem demokratisch liberalen Rechtsprinzip steht, werden mein Klient und ich doch getragen von der Überzeugung, dass dieses hohe Gericht seiner Urteilsfindung nicht nur zusammenhanglose, aneinandergereihte einzelne Handlungen, einzelne nackte Tatsachen zu Grunde legen, sondern mit ganz besonderer Gewissenhaftigkeit die ihnen zu Grunde liegenden Motive und Absichten jedes einzelnen Angeklagten untersuchen und prüfen werde. Und wenn Sie dann, meine Herren,Richter, wovon ich überzeugt in, werden feststellen müssen, dass mein Klien vom ersten bis zum letzten Tage seiner amtlichen Tätigkeit, sei es als Reichsaussenminister, sei es als Reichsprotektor, nur von dem einen Wunsch erfüllt, sein ganzes Tun und Handeln nur von dem Bestreben diktiert war, einen Krieg und seine Grausamkeiten zu verhindern, den Frieden zu erhalten, dass er gerade durch sein Verbleiben im Amt lediglich diesem seinem Bemühen diente, durch seinen Einfluss den Krieg und seine Unmenschlichkeiten zu verhindern, und er erst dann von seinem Posten zurücktrat, als er einsehen

H0404 - 0081

musste, dass alle seine Bemühungen vergeblich blieben, dass der Wille und Entschluss des Obersten Staatslenkers, d. h. Hitlers, zum Kriege stärker war als er, dann kann unmöglich in der Tatsache seiner Zugehörigkeit und seines Verbleibens in der Reichsregierung bis zu diesem Moment eine Billigung, geschweige denn Mitwirkung und Mittäterschaft bei der Planung, Vorbereitung oder Führung des Krieges erblickt und ihm die Mitverantwortung für den Krieg oder gar für in diesem begangene Grausamkeiten und Unmenschlichkeiten auferlegt werden.

Gerade der hier zum mindesten im internationalen Recht und von demokratischen Staaten erstmalig zur Anwendung gelangende Rechtssatz, dass eine bereits begangene Tat erst nachträglich durch ein Gesetz unter Strafe gesetzt werden kann, verlangt zur Verurteilung des Angeklagten gebieterisch die Prüfung und Beantwortung der Frage der subjektiven Schuld des Angeklagten, das heisst das Bewusstsein nicht nur der Amoralität und der angeblichen Strafbarkeit der betreffenden Tat, sondern auch des Willens zur Begehung der Tat oder zum mindesten zur aktiven Beihilfe trotz dieses Bewusstseins. Die Nichtberücksichtigung dieses Postulates würde das ganze Verfahren nicht nur seiner hohen ethischen Bedeutung entkleiden, sondern der Willkür Tür und Tor öffnen und in der Welt ein solches Gerichtsverfahren nicht als ein wirkliches Gericht im wahrsten und tiefsten Sinne dieses Wortes erscheinen lassen, sondern nur als ein in die Robe des Gerichts gekleidetes Machtdiktat.

Eine ungeheuere Verantwortung, so gross wie noch keinem Gericht der Welt, ist damit auf Ihre Schultern gelegt. Sie sollen, meine Herren Richter, nach dem Willen und dem Gedanken des Vaters dieses Prozesses, des für die gesamte Welt viel zu früh verstorbenen Präsidenten Roosevelt, den ersten Grundstein legen für den Friedensstempel der Völker der Erde. Sie sollen das Fundament bauen zur Erreichung des ihm vorschwebenden Ideals des ewigen Friedens. Auf Ihrem Urteil sollen die kommenden Geschlechter weiterbauen. Sie sollen die Richtlinien für die Zukunft geben, nach denen die, die nach uns kommen, weiterstreben sollen nach diesem hohen Ziel. Nicht

H0404 - 0082

einen Präzedenzfall sollen Sie schaffen, nicht einen Einzelfall sollen Sie richten und die nach Ihren Urteil schuldigen Männer bestrafen, sondern Sie sollen die fundamentalen Grundsätze eines neuen internationalen, in Zukunft die Welt beherrschenden Völkerrechtes niederlegen. Dies allein, diese Ihnen gestellte Aufgabe gibt diesem Gericht seinen Sinn, seine Rechtfertigung und seine hohe ethische Weihe, vor der wir uns beugen. Zugleich aber liegt hierin die Erkenntnis, dass das über die Angeklagten von Ihnen zu fällende Urteil nicht ein Urteil im gewöhnlichen Sinne, nicht nur ein Richterspruch über einzelne Angeklagte und ihre Taten ist, sondern das fundamentale neue Gesetz selbst, aus welchem alle späteren Gerichte Recht schöpfen, nachdem diese ihre Urteile fällen sollen.

Ihnen, meine Herren Richter, obliegt daher die Aufgabe, die Vorschriften des Statutes in prinzipieller Form auszulegen, die Regeln und Grundsätze aufzustellen für die praktische Anwendung des Statutes in aller Zukunft. Die Verantwortung, die Sie damit vor der Geschichte übernehmen, stellt Sie vor die Entscheidung zweier grundlegender Fragen, deren Beantwortung umso schwerwiegender ist, als der in den Statut verankerte, den rechtlichen Grund der Anklage bildende Rechtsbegriff der Conspiracy, nicht nur der Mehrzahl der Völker, vor allem der europäischen, ein fremder ist, sondern auch in seiner bisherigen Anwendung in den einen oder anderen Lande erwachsen ist aus der Bekämpfung von gemeinen Verbrechen und Vergehen gegen rein innerstaatliche Gesetzesvorschriften und nur dieser galt. Zwangsläufig ergibt sich hieraus der Postulat, dass die Art und Weise der Auslegung und Anwendung dieses Rechtsbegriffes im Völkerrecht nie und nimmer die gleiche sein kann und darf, wie bei der Bekämpfung gemeiner Verbrecherbanden, die sich vergangen haben gegen die jeweilige soziale Ordnung eines Staates und die zu deren Schutz erlassenen Gesetze. Bei letzteren handelt es sich durchweg um mehr oder weniger moralisch Veranlagte oder aus Eigennutz, Geldgier oder sonstigen unsittlichen Instinkten handelnde Einzelpersonen, die sich ausserhalb der bestehenden Gesellschaftsordnung stellen. Im Völkerrecht handelt

H0404 – 0083

es sich aber letzten Endes, vor allem soweit Angriffskriege in Frage kommen, nicht so sehr um den oder die einzelnen Staatsmänner, sondern um ganze Völker. Die Zeiten des absoluten Fürstentums, in denen allein der Wille des Herrschers die Geschicke und Handlungen eines Volkes bestimmten, sind endgültig vorbei. Ohne oder gar gegen den Willen oder auch nur die stillschweigende Zustimmung des Volkes, zum mindesten seiner Mehrheit, ist heute wohl kein ausgesprochener Alleinherrscher, kein allmächtiger Despot mehr denkbar. Und so sitzt denn auch hier, es muss dies einmal ausgesprochen werden, unsichtbar hinter den Angeklagten auch unser armes, geschlagenes und gequältes deutsches Volk auf der Anklagebank, das einen Mann auf den Schild hob und zu seinem Führer machte, der es ins Verderben stürzte. Zwangsläufig ergibt sich hieraus die unabweisbare Forderung, dass hier anders als bei der Conspiracy gewöhnlicher Verbrecher bei der Anwendung des Begriffes der Conspiracy im Völkerrecht in aller erster Linie untersucht und geprüft werden muss, wieso es überhaupt dazu kam, dazu kommen konnte, dass ein geistig hochstehendes Volk, das der Erde so viel Grosses an Kultur und Geistesgütern geschenkt hat, wie das Deutsche Volk, überhaupt einem Manne wie Hitler zujubelte, ihm in den blutigen aller Kriege folgte und ihm sein Letztes und Bestes gab. Nur dann, wenn Sie, meine Herren Richter, dies in den Kreis Ihrer Erwägungen einbeziehen, diese Frage untersuchen, können Sie auch, hinsichtlich der einzelnen Angeklagten selbst, schon aus Gründen der Verschiedenartigkeit zu einem gerechten Urteile gegen die Einzelnen kommen, das vor der Geschichte Bestand hat. Und so habe ich es denn nicht nur für mein Recht als Verteidiger meines Klienten, des Angeklagten v. Neurath, sondern auch für meine Pflicht als Deutscher gehalten, Ihnen in ganz grossen Zügen, die Erklärung für diese, der ausserdeutschen Welt unerklärlichen Tatsache, der Naziherrschaft zu geben, Ihnen vor Augen zu führen, wie es infolge der Auswirkungen des Versailler Vertrages und nicht zuletzt seiner Handhabung hierzu gekommen ist, ja mit geschichtlicher Notwendigkeit hierzu kommen musste.

H0404-0084

Im Hinblick auf die Kürze, der mir nach dem Beschluss des Gerichts zur Verfügung stehenden Zeit aber darf ich davon Abstand nehmen, diesen Teil meines Plaedoyers hier vorzutragen, indem ich mich der bestimmten Hoffnung hingebe, dass das Gericht nicht die Mühe scheuen wird, ihn nachträglich selbst zu lesen, und dass es auch seine Ausführungenbei der Urteilsfindung berücksichtigen wird. Ich fahre daher nunmehr auf Seite 44 a meines Plaedoyers fort und möchte Ihnen zunächst eine kurze Schilderung der Persönlichkeit und des Denkens und Fühlens dieses Mannes geben, der heute hier als Angeklagter vor Ihnen steht.

VORSITZENDER: (Unterbrechend): Herr Dr. v. Lüdinghausen, ich glaube, das ist ein günstiger Moment um eine Pause einzuschalten.

(Woraufhin sich das Gericht zurückzieht).

H0404 - 0085

23 Juli - A - EB-1-Bamberger

Geboren als Spross eines alten Geschlechtes, das seiner engeren Heimat Wuerttemberg so manchen treuen hohen Staatsbeamten geschenkt hatte, war der Angeklagte von Neurath in einfacher und strenger Erziehung aufgewachsen, in einem Elternhaus, das erfuellt war, nicht nur von echtem Christengeist und wahrer Menschenliebe, sondern auch von gluehender aufopferungsbereiter Liebe zu seinem deutschen Volk und Vaterland, und das ihm von Kindesbeinen an als Richtschnur fuer sein ganzes Leben, sein Denken und Handeln den Wunsch und Willen, die heilige Pflicht eingepflanzt hatte, alle seine Kraefte all sein Koennen, all seine Gaben und Faehigkeiten in den Dienst des Wohles seines Volkes zu stellen, diesem alle seine persoenlichen Interessen unterzuordnen, ja zu opfern. Aber, und das muss schon an dieser Stelle betont werden, neben diesem Streben lebte und webte in ihm die gleicher Staerke eine tiefe und wirkliche Religioesitaet, Wahrhaftigkeit und Menschenliebe, die ihn von vornherein jeglicher Gewaltanwendung gegen seine Mitmenschen abhold machte, nicht nur im seinem persoenlichen Leben, in seiner Einstellung zu seinen Mitmenschen, die vielmehr in gleichem Masse seine ganze amtliche Taetigkeit, auch nach dem Vertrage von Versailles beherrschte, dieser den Stempel aufpraegte und ihm das Gesetz seines amtlichen Handelns sowohl als Vertreter des Reiches bei anderen Staaten, wie auch als Aussenminister und schliesslich als Reichsprotektor von Boehmen und Maehren vorschrieb. Nicht nur durch sein konziliantes, liebenswuerdiges Wesen, seine bei einem Manne seiner Herkunft und Erziehung selbstverstaendliche Gewandtheit und Auftreten, sondern in erster Linie durch die alle seine Handlungen als Diplomat und Staatsmann durchdringende Friedensliebe und Aufrichtigkeit, hat er sich ueberall in der Welt, auf allen seinen Posten die uneingeschraenkte und ehrliche Achtung und Zuneigung aller Menschen erworben, mit denen er in Beruehrung kam, auch seiner politischen Gegenspieler. Als eindeutigen Beweis fuer diese Tatsache, deren Wahrheit Ihnen, meine Herren Richter, Ihre eigenen Diplomaten bestaetigen werden genuegt es, darauf hinzuweisen, dass, wie Sie aus der beschworenen Aussage meines Klienten wissen, keine geringeren, als der Koenig Georg V. und der Koenig Eduard VIII. von England den Angeklagten anlaesslich seiner Anwesenheit in London im Jahre 1933 und 1935 in einer privaten Audienz empfingen; dass die englische Regierung ihn im Sommer 1937 und noch einmal im Jahre 1938, als er schon nicht mehr Aussenminister war, zu einem Besuch in England zu politischen Besprechungen

H0404 - 0086

eingeladen hat, und dass endlichan seinem 65. Geburtstag, am 2. Februar 1938, das gesamte diplomatische Korps in Berlin bei ihm erschien, um ihm zu gratuliere und durch den damaligen Doyen, Monignore Orsenigo, seinen Dank und seine Anerkennung fuer die stets verstaendnisvolle und verstaendigungsbereite Fuehrung seiner Geschaefte als Aussenminister hat aussprechen lassen.

Trauen Sie, meine Herren Richter, Ihren eigenen Diplomaten und Staatsmaennern so wenig Menschenkenntnis, so wenig Erfahrung und Weltklugheit zu, dass sie, wenn die Behauptung der Anklage, Herr von Neurath habe sich und seinen guten Ru bewusst von den Nazis als Aushaengesdhild benutzen lassen, und alle seine Handlungen und Aeusserungen und Versicherungen als Aussenminister nur eine Tarnung das heisst ein bewusster Betrug der ganzen Welt gewesen sei, dies im Verlaufe der sechsjaehrigen Taetigkeit des Angeklagten als Aussenminister nicht erkannt haben sollten?

Es ist dabei doch wohl als selbstverstaendlich zu unterstellen, dass so alte und erfahrene Demokratien wie England, Amerika, Frankreich, dass der Vatikan auf den damals wichtigsten Posten eines Botschafters in Berlin ihre kluegsten und erfahrensten Diplomaten gestellt haben. Und ich moechte fast annehmen, dass die Anklagebehoerde sich doch wohl nicht ganz im Klaren gewesen ist, welch ein Armutszeugnis sie mit ihrer obengekennzeichneten Behauptung ueber den Angeklagten ihren eigenen Diplomaten ausgestellt hat, wobei sie fuer diese ihre Behauptung lediglich den reichlich fanatischen Bericht des amerikanischen Konsuls Messersmith anfuehren kann. Ich bin im uebrigen felsenfest davon ueberzeugt, dass Sie, meine Herren Richter, selbst auf Grund Ihrer langen richterlichen Erfahrung viel zu viel Menschenkenntnis besitzen, um nicht auf den ersten Blick zu erkennen, dass mein Klient nach seiner ganzen Persoenlichkeit zu einer solchen perfiden und verlogenen Handlungsweise gar nicht faehig ist, geschweige ihm ein solches Mass an Schauspielkuensten zuzutrauen ist, um 6 Jahre lang die faehigsten und erfahrensten Diplomaten der ganzen Welt hinter's Licht zu fuehren. Ein Mann, der 60 Jahre lang ein ehrenhaftes und grundanstaendiges Lebe gefuehrt hat, wie der Angeklagte, wuerde nie und nimmer am Ende eines solchen Lebens sich zu einer derartigen Verleugnung und Verneinung all dessen, was er bis dahin hochgehalten hat, hergegeben haben. Das widerspraeche jeder Lebenserfahrung.

H0404 – 0087

Und auf dem gleichen Niveau steht die Behauptung der Anklage, Herr von Neurath habe durch seinen Eintritt und sein Verbleiben in der Regierung Hitlers als Fuenfte Kolonne in den konservativen Kreisen Deutschlands gedient mit dem ausgesprochenen Zweck, diese zum Nationalsozialismus herueberzuziehen. Diese, uebrigens von der Anklage ohne jeden Versuch eines Beweises aufgestellte Verleumdung des Angeklagten wird durch die eidlichen Aussagen aller Zeugen und die vorgelegten Affidavits widerlegt, die uebereinstimmend bekundet haben, dass das Ausscheiden des Angeklagten aus dem Amt als Aussenminister gerade in diesen Kreisen mit allergroesster Bestuerzung und Sorge aufgenommen wurde, weil diese Kreise dieses Ausscheiden des Angeklagten aus der Regierung gerade als ein Zeichen dafuer ansahen, dass nunmehr seine ausgesprochene Friedenspolitik durch eine andere, naemlich kriegerisch orientierte Aussenpolitik abgeloest werden wuerde, die man mit Recht fuer ein nationales Ungluecck ansah. Denn wie alle teilten sie die Ueberzeugung des Reichspraesidenten von Hindenburg, dass Herr von Neurath der Exponent der friedlichen Aussenpolitik des Reiches ist und der Garant fuer eine konsequente Fortfuehrung dieser Friedenspolitik gegen jedwede moeglichen unerwuenschten aggressiven Experimente Hitlers und der Nazipartei war, und dass aus diesem Grunde der Reichspraesident bei der Berufung Hitlers zum Reichskanzler das Verbleiben des Angeklagten in dessen Kabinett als Reichsaussenminister ausdruecklich zur Bedingung gemacht haette. Diese Tatsache ist durch die eidlichen Aussagen saemtlicher darueber vernommenen Zeugen, sowie das von mir im Durchschlag vorgelegte Schreiben des Zeugen Dr. Koepcke vom 2. Juni 1932 an den Gesandten Ruemelin, Dokumentenbuch I, Nr. 8, und das Affidavit der Baronin Ritter, Dokumentenbuch I, Nr. 3, einwandfrei bewiesen.

Dieses letztere beweist aber auch gleichzeitig, wie schwer und erst nach welch langem Straeuben der Angeklagte sich damals zur Annahme dieser seiner Berufung entschlossen hat, und untermauert damit die eigene eidliche Bekundung des Angeklagten, dass er sich erst dann dazu entschloss, als der von ihm so hochverehrte Reichspraesident an seine Vaterlandsliebe appellierte und ihn an das ihm zwei Jahre vorher gegebene Versprechen erinnerte, ihn, den Reichspraesidenten, nicht im Stiche zu lassen, wenn er seiner beduerfe. Es bedarf aber wohl auch keines weiteren Beweises fuer die voellige Haltlosigkeit und Unrichtigkeit der ebenfalls beweislos aufgestellten Behauptung der Anklage, der Angeklagte habe seine

H0404-0088

Stellung, sein Ansehen, seine Verbindungen und seinen Einfluss dazu verwendet, um Hitler und die Nazipartei in den Sattel zu heben, ihnen zur Erlangung der Macht im Reich zu verhelfen. Ich brauche daher wohl auch kaum noch auf die diesbezueglichen Aussagen des Angeklagten Goering und anderer Zeugen, insbesondere des Dr. Koepcke, zu verweisen, aus denen eindeutig hervorgeht, dass damals keinerlei Verbindungen zwischen Hitler und den Nazis und dem Angeklagten bestanden, geschweige denn, dass der Angeklagte auch nur im geringsten bei den Verhandlungen, die der Berufung Hitlers zum Kanlzer vorausgingen, mitgewirkt hat. Vaterlandsliebe, tiefs Verantwortung, tiefste Sorge um das Wohl und Wehe seines Volkes und das Versprechen, den Reichspraesidenten von Hindenburg in der Stunde der Not nicht im Stiche zu lassen, waren die alleinigen Motive dieses Mannes, die ihn veranlassten, den ihm lieb gewordenen Posten als Botschafter in London zu verlassen, und in dieser kritischen und schicksalhaften Stunde das schwere Amt des Aussenministers des Reiches und die ihm als solchen vom Reichspraesidenten von Hindenburg zugewiesene Aufgabe zu uebernehmen, auch gegen den etwaigen Willen Hitlers die Aussenpolitik des Reiches in friedlichen Bahnen weiterzufuehren. Der Angeklagte von Neurath kann mit Fug und Recht fuer sich in Anspruch nehmen, dass er dieser schweren Aufgabe in jeder Minute, auch ueber den Tod des Reichspraesidenten von Hindenburg hinaus, mit allen seinen Kraeften und mit dem Einsatz seiner ganzen Persoenlichkeit gerecht geworden ist, bis zu dem Moment, da er einsehen musste, dass diese Aufgabe ueber sein Kraefte ging, dass Hitler sich selbst nicht mehr von ihm beeinflussen liess, sondern aussenpolitische Wege zu gehen entschlossen war, auf denen der Angeklagte ihm nach seiner innersten Ueberzeugung und seinen Ansichten nicht zu folgen vermochte.

Bis zum 5. November 1937, jener beruchmten Ansprache Hitlers an die Befehlshaber der Wehrmachtteile, hat der Angeklagte von Neurath in treuester Erfüllung des von ihm dem Reichspraesidenten von Hindenburg gegebenen Versprechens, auch ueber dess Tod hinaus, auf seinen Posten ausgeharrt, und hat aus dieser Treue heraus auch dem toten Reichspraesidenten gegenueber, in manchen die Innenpolitik Hitlers betreffenden Faellen das Odium auf sich genommen, als Mitglied der Reichsregierung stillschweigend Dinge geschehen lassen zu muessen, die seiner eigenen Einstellung seinen Ansichten nicht entsprachen, ja diesen direkt zuwider liefen. Sie zu verhindern, lag nicht in seiner Macht. So musste er sich darauf beschraenken, nach Moeglichkeit ihre Folgen und Auswirkungen in Einzelfaellen zu mildern und zu be-

H0404 - 0089

seitigen, wie Sie aus dem Affidavit des Landesbischofs Dr. Wurm, - Dokumentenbuch I, Nr. 1, - und den Aussagen der uebrigen darueber vernommenen Zeugen ersehen haben. Der Vorwurf der Anklage, dass er solche Faelle nicht zum Anlass genommen habe, sein Amt als Minister niederzulegen, sie vielmahr bewusst durch sein Verbleiben im Amt gutgeheissen und mitgemacht habe, geht voellig fehl. Das oberste Gesetz seines Handelns war die Erfuellung der ihm vom Reichspraesidenten von Hindenburg uebertragenen Aufgabe, die friedliche Aussenpolitik des Reiches sicherzustellen. Er waere sich selbst wortbruechig geworden, wenn er seinen Posten als Aussenminister verlassen haette, bevor dieser erfuellt war, oder nicht mehr erfuellt werden konnte. Welcher objektiv denkende Mann braechte es ueber sich, ihm hieraus einen Vorwurf zu machen, oder ihn gar, wie es die Anklage tut, mit den Nazis zu identifizieren?

In dieser Einstellung des Angeklagten liegt aber auch der alleinige Grund, weshalb er die ihm von der Anklage zum Vorwurf gemachte und als Beweis fuer seine angebliche nationalsozialistische Gesinnung angesehene Ernennung zum Ehrengruppenfuehrer der SS im September 1937, sowie die Verleihung des Goldenen Parteiabzeichens in der Kabinettsitzung vom 30. Januar 1937 durch Hitler nicht zurueckgewiesen hat, wie es der Minister Eltz von Ruebenach getan hat. Denn, wie die Aussage des Angeklagten Goering bezueglich des Letzteren beweist, waere eine solche Zurueckweisung auch bei dem Angeklagten von Neurath von Hitler, ebenso wie bei Eltz von Ruebenach, als eine Brueskierung empfunden und von ihm unweigerlich mit der sofortigen Entlassung des Angeklagten beantwortet worden. Das wollte und musste aber der Angeklagte geradezu vermeiden, denn zu der fraglichen Zeit konnte er noch der ihm vom Reichspraesidenten uebertragenen Aufgabe, ein Garant des Friedens in der Aussenpolitik des Reiches zu sein, voll und ganz gerecht werden, da damals, nach seiner durchaus berechtigten Ueberzeugung, sein Einfluss auf Hitler noch gross genug war, um dessen Zustimmung zu der von ihm betriebenen friedlichen Aussenpolitik zu gewaehrleisten.

Dass es sich in beiden Faellen nicht um einen tatsaechlichen Eintritt in die SS und die Partei handelte, sondern in ersterm Fall nur um eine Uniformfrage, um eine aeusserliche Eitelkeit Hitlers bezueglich der Herren seines Gefolges bei dem bevorstehenden Besuch Mussolinis, im zweiten Falle um einen sichtbaren Ausdruck der Anerkennung fuer die vom Angeklagten als Aussenminister geleisteten Dienste,

H0404 - 0090

in der gleichzeitig ein Beweis fuer das uneingeschraenkte Einverstaendnis Hitlers mit der von dem Angeklagten gefuehrten friedlichen Aussenpolitik lag, also um eine reine Ordensauszeichnung, wie sie in jedem Staate ueblich ist, ist durch die Beweisaufnahme einwandfrei erwiesen. Die Verleihung eines Ordens in gewoehnlichem Sinne war damals noch nicht moeglich, weil solche damals im dritten Reich noch nicht existierten. Dass der Angeklagte in beiden Faellle trotzdem sofort zum Ausdruck brachte, dass er unter gar keinen Umstaenden durch seine Annahme dieser von Hitler als Ehrung gedachten Verleihung seinen Eintritt oder seine Aufnahme in die SS oder die Partei dokumentieren wolle. ist durch die eidliche Aussage des Angeklagten bewiesen. Im uebrigen hat er auch den zur Mitgliederschaft in der SS vorausgesetzten Eid niemals geleistet, niemals auch nur die geringste Taetigkeit in der SS ausgeuebt, und die SS-Uniform nur zweimal in seinem Leben auf ausdrueklichen Wunsch Hitlers getragen. Auch dies ist durch seine eidliche Bekundung bestaetigt.

In Wirklichkeit handelte es sich in beiden Faellen um ein persoenliches Opfer des Angeklagten, das er seinem, Hindenburg gegebenen Versprechen, brachte. Wenn daher die Anklage glaubt, aus diesen beiden Vorgaengen eine nationalsozialistische Gesinnung, eine Zustimmung des Angeklagten zu dem Gedankengut und dem ganzen Regierungssystem Hitlers folgen zu sollen, so befindet sie sich voellig auf einem Abweg. Und noch weniger ist fuer diese Behauptung der Anklage die Verleihung des Adler-Ordens ein Beweis. Denn dieser wurde ihm, und ebenso dem Angeklagten von Ribbentrop, nicht etwa als eine persoenliche Auszeichnung fuer geleistete Dienst verliehen, vielmehr galt die lediglich der Stellung des Reichsaussenministers, beziehungsweise des Reichsprotektors als solcher, um diesem Orden, der nur zur Verleihung an auslaendische Persoenlichkeiten bestimmt war, in den Augen des Auslandes eine besondere Bedeutung zu geben, was schon daraus hervorgeht, dass er vom Angeklagten bei seinem Abschied zurueckgegeben werden musste.

Die Beweisaufnahme hat durch die eidlichen Aussagen saemtlicher dazu vernommener Zeugen eindeutig ergeben, dass der Angeklagte von Anfang bis zum Ende dem national sozialistischen System und seinen Maximen ablehnend gegenueberstand, und deshalb auch vielfach von gewissen Parteikreisen dauernd angefeindet und bekaempft wurde. Denn diese Kreise wussten genau, dass der Angeklagte von Neurath, wie durch seine eigene Aussage und diejenigen der Zeugen Dr. Koepcke und Dr. Dieckhoff bewiesen ist, sich gegen alle Versuche, Parteigenossen als Beamte in das Aussenministerium

H0404 - 0091

zu bringen, und dieses dadurch anzistischen Einfluessen zu oeffnen, bis zum letzten Tage sehr energisch und erfolgreich gewehrt hat, und trotz mancherlei Intrigen nicht von seiner klaren Friedenspolitik abzubringen war. Auch diese Anfeindungen und Intrigen nahm der Angeklagte auf sich aus seinem unantastbaren Verantwortungsbewusstsein und seiner Vaterlandsliebe, erfuellt allein von dem Bestreben, die deutsche Aussenpolitik in den Bahnen zu fuehren, die nach seiner, in langen Jahren erfolgreichster diplomatischer Taetigkeit erlangten Ueberzeugung die einzig und allein richtigen waren. Er war sich voellig im klaren darueber, dass, wenn er von seinem Amt zurucktrat, damit der letzte Schutzwall gegen eine Infilterierung, auch des Reichsaussenministeriums, mit Parteigenossen und Nazigeist fiel, und die Gefahr einer Abkehr von der von ihm verkoerperten Friedenspolitik vor der Tuere stand, wie dies nach seinem Abschied am 4. Februar 1938 auch alsbald eingetreten ist.

Es war daher fuer den Angeklagten eine der schwersten, vielleicht die schwerste Enttaeuschung seines amtlichen Lebens, als er an jenem ominoesen 5. November 1937 durch die Ansprache Hitlers erkennen musste, dass sein ganzes Streben, sein ganzer Kampf, all seine persoenlichen Opfer in den letzten 5 Jahren vergeblich zu sein schienen, dass sein Einfluss auf Hitler gebrochen war, dieser sich von ihm und der von ihm vertretenen Politik des Friedens und der Verstaendigung abzuwenden, und sich gegebenenfalls zur Erreichung seiner in dieser Ansprache dargelegten, mehr wie utopischen Plaene und Absichten auch kriegerischer Mittel sich zu bedienen, entschlossen hatte. Die Erkenntnis traf ihn wie ein Blitz aus heiterem Himmel, denn nichts hatte bis dahin darauf hingedeutet, dass Hitler nicht mehr mit der von dem Angeklagten betriebenen Friedenspolitik einverstanden sein koennte. Wie schwer dieser Schlag ihn traf, der alle seine Hoffnungen, all seine Bemuehungen, Deutschland vor aussenpolitischen Gefahren, vor kriegerische Verwicklungen und einer moeglichen, wenn nicht wahrscheinlichen Katastrophe zu bewahren, zu vernichten schien, mag der Herzanfall beweisen, den er am folgenden Tage erlitt. Aber aus seinem Verantwortungsbewusstsein, seiner brennenden Sorge um seines Volkes Zukunft heraus, hat er, bevor er die letzte, fuer ihn selbstverstaendliche Konsequenz zog, und demissionierte, sich fuer verpflichtet gehalten, noch einmal den Vesuch zu machen, Hitler von seinen unseligen Plaenen und Absichten in einer sehr eingehenden und sehr ernsten Unterredung abzubringen Doch als er in dieser Aussprache erkennen musste, dass Hitlers Entschluss unab-

H0404 - 0092

aenderlich war, hat er nicht eine Sekunde laenger gezoegert, Hitler zu erklaeren, dass er diese unheilvolle Politik unter gar keinen Umstaenden mitzumachen entschlossen sei und Hitler sich fuer eine solche Aussenpolitik einen anderen Aussenminister suchen muesse. Diesem Abschiedsgesuch entsprach Hitler mit Schreiben vom 4. Februar 1938.

Gibt es, so frage ich Sie, meine Herren Richter, einen eindeutigeren und klareren Beweis wie diesen Ruecktritt fuer die absolute Unrichtigkeit, die völlige Haltlosigkeit der in diesem Prozess gegen meinen Klienten erhobenen Anklage er habe bei der Planung und der Vorbereitung von Angriffskriegen, wie sie 1½ Jahre spaeter erfolgt sind, durch die von ihm gefuehrte Aussenpolitik mitgewirkt oder mitwirken wollen? Gibt es einen eindeutigeren undklareren Beweis fuer die innere Widersinnigkeit der Anwendung der Grundsaetze der Conspiracy auf Taten und Handlungen von Staatsmaennern und des Angeklagten in besonderem? Gibt es endlich einen eindeutigeren und klareren Beweis, fuer die Absurditaet einer retrospektiven Beurteilung der Politik von Staaten, wie sie hier einen der Grundpfeiler der ganzen Anklage bildet?

Sie alle, meine Herren Richter, die Sie hier Recht sprechen sollen, wissen es aus Ihrer eigenen Taetigkeit und Erfahrung, mindestens ebenso gut wie ich, wie gefaehrlich Rueckschluesse aus Handlungen eines Menschen zu einer gewissen Zeit auf Jahre zurueckliegende Gedanken, Ansichten und Taten dieses Menschen sind. Tempora mutantur et nos in illis. Ein jeder von uns allen hat sicherlich die Wahrheit dieses Satzes mehr als einmal in seinem eigenen Leben erfahren. Ueberzeugungen und Ansichten, Absichten und Entschluesse, die wir zu einer gewissen Zeit gehabt und ausgefuehrt haben, haben wir im Laufe der Jahre geaendert und gewechselt, teils aus der Wandlung des eigenen Ichs, teils infolge aeusserer Umstaende, der Aenderung der Verhaeltnisse. Will man deshalb wirklich die These aufstellen und in retrospektiver Betrachtung den Schluss ziehen, dass die fruehere Ansichten, Aeusserungen und Handlungen nur Tarnungsmanoever waren und der Mensch damals schon das zu tun beabsichtige und entschlossen war, was er Jahre spaeter unter ganz anderen Verhaeltnissen getan hat? Warum wollen Sie bei einem Politiker, einem Staatsmann einen anderen Masstab anlegen, auch er ist ja nur ein Mensch und unterliegt denselben Wandlungen in seinen Ideen, seinen Ansichten und Absichten, wie jeder andere. Ja er ist noch weit mehr aeusseren Einfluessen, aeusseren Verhaeltnissen, gewissen Imponderabilien unterworfen und davon abhaen-

H0404 - 0093

wie der gewoehnliche Mensch. Nur ein Beispiel hierfuer: Was wuerden Sie zu einem Manne sagen, der ernstlich zu behaupten wagte, dass Napoleon Bonaparte bereits zu der Zeit, als er waehrend der grossen Revolution nach Paris ging, oder spaeter, als er den Oberbefehl ueber die franzoesischen Armeen in Oberitalien uebernahm, bereits den Gedanken oder gar den Plan oder die Absicht gehabt hat, sich 1940 zum Kaiser der Franzosen zu machen, und im Jahre 1812 nach Moskau zu marschieren? Ich glaube, wer diese Behauptung aufstellte, wuerde allein in der Welt dastehen. Und doch koennte ein geschickter Dialektiker mit nicht mehr oder weniger scheinbarer Logik und Berechtigung diese Behauptung aus der geschichtlichen Entwicklung der Dinge begruenden, wie es die Anklage hinsichtlich ihrer Behauptung, Hitler habe schon zur Zeit der Machtuebernahme, ja bereits bei der Aufstellung des Parteiprogramms im Jahre 1920 nicht nur die Absicht, sondern sogar schon den Plan zur Fuehrung seiner spaeteren Angriffskriege gehabt und alles, was Hitler und die Nazis bei seine Mitarbeiter von dem Moment der Machtergreifung innen- uns aussenpolitisch getan haben, sei die bewusste Vorbereitung dieser Angriffskriege gewesen.

Meine Herren Richter, ich glaube, wer hierin der Anklage und ihrer denn doch auf sehr schwachen Fuessen stehenden Begruendung und ihrer restrospektiven Betrachtung der Dinge folgt, der ueberschaetzt doch wohl nicht nur die geistigen, sondern auch die staatsmaennischen Faehigkeiten nicht nur seiner Trabanten, sondern auch Hitlers selbst ganz gewaltig. Denn es ist doch immerhin schon ein Beweis fuer ein gewisse geistige Beschraenktheit, wenn ein Mensch, und erst recht ein Staatsmann, seine Politik auf die Annahme gruendet, wie es Hitler unbestreitbar getan hat, dass die Regierungen und Staatsmaenner der uebrigen Staaten sich immer wieder durch die gleichen Methoden taeuschen und duepieren lassen wuerden, sich immer wieder die immer gleich bleibenden, von ihnen als Vertragsverletzungen empfundenen Handlungen gefallen lassen und ruhig zusehen wuerden, bis Hitler so weit zu sein glaubte, nunmehr mit Waffengewalt fast die ganze Welt angreifen zu koennen. Und ist es nicht erst recht ein Beweis von geistiger Beschraenktheit, wenn ein Staatsmann dergestalt die Faehigkeiten und Klugheit, aber auch die Machtmittel seiner Gegner unterschaetzt, wie es Hitler getan hat? Zu dem allen kommt aber noch eines hinzu, was auch nicht unterschaetzt werden darf, das ist die Hitler eigene Sprunghaftigkeit seine Denkens und seiner daraus resultierenden Entschluesse. Ich glaube, Ihnen fuer diese keine weiteren Beweise bringen zu muessen, sie ist allgemein bekannt. Hitler war aber auch ein Mensch, der keinen Widerspruch, keine Widerstaende

H0404 - 0094

ertrug, und der, wenn er solchen begegnete und auf Hindernisse traf, die er nicht durch ein Machtwort beseitigen konnte, blitzartig seine Plaene und Absichten aenderte und sich zu Entschluessen hinreissen liess, die oft gerade das Gegenteil von dem waren, was er bis dahin gewollt, geplant und getan hatte.

Dies alles spricht gegen die von der Anklage Hitler unterstellte Absicht der Planung und Vorbereitung von Kriegen zur Zeit der Machtuebernahme, ja schon Jahre vorher. Die Unmoeglichkeit dieser Unterstellung wird noch unterstrichen, wenn man folgendes bedenkt: Unstreitig hat Hitler, wie aus den von mir vorgelegten Dokumenten ersichtlich, vom Tage der Machtuebernahme bis 1937 in oeffentlichen Reden, Ansprachen und diplomatischen Noten mehrfach nicht nur seinen Friedenswillen bekundet, sondern auch positive Vorschlaege zur praktischen Durchfuehrung der Begrenzung der Ruestungen aller Staaten, also auch Deutschlands gemacht, aus denen unbestreitbar ersichtlich ist, dass er sich bezueglich der deutschen Wehrmacht und ihrer Staerke im Verhaeltnis zu den Ruestungen der Westmaechte mit einem Verhaeltnis zu begnuegen bereit erklaerte, das von vornherein jeden Angriffskrieg gegen die anderen Staaten ausschloss. Und nun unterstellen Sie einmal, eines dieser Angebote Hitlers waere von den uebrigen Staaten angenommen worden, dann waere doch der von Hitler angeblich seit langen Jahren geplante und vorbereitete Angriffskrieg ueberhaupt nicht moeglich gewesen. Alle auf einen solchen aufgewendete Muehe, Arbeit und Kosten waeren umsonst gewesen. Oder halten Sie es vielleicht fuer denkbar, dass Hitler voraussah, und damit rechnete, dass seine Angebote abgelehnt wuerden und dass er sie nur in dieser Erkenntnis machte? Dann waere er wirklich ein geradezu daemonisches Genie, ein prophetischer Seher ersten Grades gewesen. Wollen Sie das wirklich unterstellen und daraus die Behauptung der Anklage von der bereits lange vor der Machtergreifung beschlossenen Planung des Angriffskrieges im Jahre 1939 bejahen? Und selbst, wenn Sie diese Frage fuer die Person Hitlers bejahen wollten, trauen Sie auch seinen Mitarbeitern, seinen Trabanten, ja allen Parteigenossen eine solche Sehergabe zu? Diese Frage stellen, heisst sie verneinen. Mit dieser Frage allein faellt die ganze gequaelte und gekuenstelte Konstruktion der Begruendung der Anklage . Und mit dieser faellt auch die Subsummierung des ganzen Tatbestandes und insbesondere der Mitverantwortlichkeit aller Mitarbeiter Hitlers schlechthin unter den Begriff der Conspiracy, zu mindest bis zu dem Zeitpunkt,

H0404 - 0095

an dem weitesten Kreisen seiner Gefolgschaft erkennbar wurde, dass Hitler endgueltig den Krieg wollte und zu diesem entschlossen war. Damit zugleich wird aber auch die unbedingte Richtigkeit des von mir am Anfange meiner Ausfuehrungen aufgestellten Postulates nach der Pruefung der subjektiven Mitschuld jedes einzelnen Angeklagten, nach der Ablehnung der Mitverantwortlichkeit jedes Einzelnen nur aus der Tatsache seiner Mitwirkung bei dem von der Anklage als Vorbereitung des Angriffskrieges angesehenen Handlungen zu irgend einem Zeitpunkt schlechthin ohne Pruefung und Erforschung seines Wissens um die Ziele und Absichten Hitlers evident.

Es wuerde jedem, dem primitivsten, wie dem hoechstentwickelten Rechtsgefuehl all Voelker der Erde widersprechen, wenn man, wie es die Anklage tut, diese Postulat einfach beiseiteschieben und unbeachtet lassen wuerde. Das mit diesem Prozess erstrebte summum jus wuerde zur summa injuria werden.

Der beste Beweis fuer die Richtigkeit dieser Behauptung ist der Angeklagte von Neurath selbst. Ist es nicht heller Wahnsinnm, ist es nicht summa injuria, diesen Mann der bewussten Mithilfe einer Planung und Vorbereitung von Angriffskriegen zu bezichtigen, diesen Mann, der seine einzige Aufgabe darin sah, und dieser Aufgabe so manches persoenliche Opfer brachte, jedwede kriegerische Verwicklung zu verhindern, der in dem Augenblick, als er erkennen musste, dass sei Aufgabe seine Kraefte ueberstieg, sofort sein Amt niederlegte und seinen Abschie forderte. Dies fuehlt anscheinend auch die Anklage selbst, denn sonst hatte sie nicht als Beweis fuer die angebliche Mitschuld des Angeklagten seine Anwesenheit bei der Ansprache Hitlers am 5. Nov ber 1937 angefuehrt, aber geflissentlich verschwiegen, dass der Angeklagte diese Ansprache mit der Abkehr Hitlers von de Friedenspolitik zu einer kriegerischen Politik zum Anlass nahm, seine weitere Mitarbeit zu verweigern und damit zu erkennen zu geben, dass er weder in der Vergangenheit noch in der Zukunft an der Planung, Vorbereitung oder Fuehrung eines Angriffskrieges mitgewirkt habe, noch mitzuwirken, oder einen solchen zu billige bereit sei. Damit entfaellt von vornherein und einfuerallemal jede Schuld des Angeklagten von Neurath im Sinne der Anklage. Denn selbst, wenn man auch unterstellen wollte, dass er als verantwortlicher Leiter der deutschen Aussenpolitik internationale Vertraege gebrochen habe, so muss demgegenueber darauf hingewiese werden, dass nach dem klaren Wortlaut des Statutes der Bruch internationaler Vertraege an sich keineswegs ein strafwuerdiges Verbrechen darstellt, sondern erst

H0404-0096

dann zu einem solchen wird, wenn er der Vorbereitung von Angriffskriegen dient. Dass ein solcher Bruch diesem Zweck dient, muss im Willen oder zu mindesten im Bewusstsein des Taeters liegen.

Dass dem Angeklagten von Neurath dieser Wille, ja selbst das mindeste Bewusstsein voellig gefehlt hat, beweist sein Ruecktritt vom Amt als Aussenministe ganz eindeutig. Ich werde Ihnen aber auch zeigen, dass selbst dieser Vorwurf einer Verletzung oder eines Bruches internationaler Vertraege nicht begruendet ist.

Als am 2. Juni 1932 der Angeklagte von Neurath auf den Wunsch Hindenburgs das Aussenministerium uebernahm, waren es zwei Fragen, die alle uebrigen europaeischen Probleme an Bedeutung weit ueberragten und dringend ihrer Loesung harrten: Das war das Problem der deutschen Tributzahlungen und das Problem der Abruestung der Siegerstaaten und der damit untrennbar zusammenhaengenden Gleichberechtigung Deutschlands.

Die erste Frage gelang es dem Angeklagten und dem damaligen Reichskanzler von Papen auf der wenige Tage nach dem Amtsantritt des Angeklagten am 10. Juni 1932 in Lausanne beginnenden Konferenz der Maechte einen befriedigenden Loesung entgegenzufuehren. In der Schlussitzung der Konferenz am 9. Juli 1932 wurde Deutschland gegen Zahlung einer einmaligen Abschlusszahlung von 3 Milliarden Mark aus der Schuldknechtschaft des Versailler-Vertrages endgueltig entlassen. Der Young-Plan war gefallen und es blieben nur noch die Verpflichtungen Deutschlands aus den ihm gewaehrten Anleihen bestehen. Damit war politisch gesehen fu Deutschland erreicht, dass der Teil VIII des Versailler-Vertrages, in dem die Reparationsverpflichtungen auf Grund des Artikels 232 verankert waren, dahing fallen waren. Die erste Bresche war geschlagen.

Ganz anders das Abruestungsproblem. Dieses hatte, wie ich als bekannt voraussetzen darf, seinen Entstehungsgrund in der in Teil V des Versailler Vertrages enthaltenen Deutschland auferlegten Verpflichtung zur Abruestung, als deren Gegenleistung im Fall ihrer Erfuellung in der Praeambel zu diesem Teil die Verpflichtung der hochgeruesteten Siegerstaaten gleichfalls abzuruesten stibulier war. Deutschlans hatte abgeruestet, es hatte seine Verpflichtungen, wie unstreitig feststand und auch von Voelkerbund ausdruecklich anerkannt worden war bereits im Jahre 1927 in vollem Umfange erfuellt. Damit war der Anspruch

H0404 - 0097

Deutschlands auf die in der Praeambel zu Fall V verankerte Gegenleistung der uebrigen Vertragparteien existent geworden. Und Deutschland hatte diese seine Forderung auf Abruestung auch der hochgeruesteten Staaten und damit im Zusammenhange auf Anerkennung seiner Gleichberechtigung schon laengere Zeit vor dem Amtsantritt des Angeklagten angemeldet. Die daraufhin in der sogenannten Abruestungskonferenz begonnenen Verhandlungen aber hatten bis zur Uebernahme des Aussenministeriums durch den Angeklagten nicht nur keine Fortschritte gemacht, sie hatten sich vielmehr gerade im Sommer 1932 noch wesentlich versteift. Im Einzelnen darf ich mich, angesichts der vorgeschriebenen Kuerze der zur Verfuegu stehenden Zeit, auf das in meinem Dokumentenbuch II Nr. 40 befindliche deutsche Memorandum vom 29. August 1932 und das ebenfalls dort selbst unter Nr. 41 befindliche Interview meines Klienten vom 6. September 1932 mit einem Vertreter d Wolff'schen Telegraphenbueros beziehen. Und endlich darf ich auf eine dem Geric unter Nr. 45 meines Dok.-Buch II ueberreichte Erklaerung des Angeklagten vom 30. September 1932 vor der deutschen Presse verweisen. Aus allen diesen Erklaerungen, die zugleich als Vorbereitung der am 16. Oktober 1932 widder beginnenden Verhandlungen der Abruestungskonferenz dienen und der Welt und den Westmaechten den Ernst der Situation vor Augen fuehren sollten, geht klar und eindeutig die grosse, die ganze Politik des Angeklagten von Anfang an beherrschende und sich bis zu seinem Abschiede hindurchziehende Grundtendenz seiner Auffassung, seiner Denkart und seiner Absichten als Mensch, Diplomat und Aussenminister hervor, die sich in die Worte zusammenfassen laesst: Vermeidung und Verhinderung der Austragung jeder Differenz durch Waffengewalt, Erreichung aller Ziele und Aufgaben der deutschen Aussenpolitik lediglich mit friedlichen Mitteln, die Ausschaltung des Krieges als ein Mittel der Politik, mit einem Wort: Sicherung und Erhaltung des Friedens unter den Voelkern. Es ist dieselbe Tendenz, der der fruehere franzoesische Botschafter in Berlin M. Francois Poncet in seinem von mir dem Gericht unter Nr. 157 meines Dok. Buches V ueberreichten Schreiben als das Charakteristikum des Angeklagten so beredt Ausdruck gegeben hat und wie es auch von saemtlichen Zeugen und Affidavits einmuetig bestaetigt worden ist. Trotzdem die Verhandlungen der Abruestungskonferenz zunaechst geradezu mit einem Affront Deutschlands begannen, den den deutschen Delegationsfuehrer zu der Erklaerung veranlasste, unter solchen Umstaenden den Verhandlunge nicht laenger beiwohnen

H0404 - 0098

zu koennen, vermoechten die Westmaechte doch nicht, sich der Ethik einer unter diesen Tendenzen gefuehrten Politik zu verschliessen und es kam auf Anregung der britischen Regierung unter dem 11. Dezember 1932 zu dem bekannten, in meinem Dok. Buch II Nr. 47a befindlichen, Fuenfmaechteabkommen, in welchem England, Frankreich und Italien unter Beitritt der Vereinigten Staaten von Amerika Deutschlands Gleichberechtigung anerkannten. Der Hauptausschuss der Abruestungskonferenz nahm am 14. Dezember 1932 von diesem Abkommen mit Befriedigung Kenntnis und der deutsche Vertreter erklaerte sich bereit, an den kommenden Konfernzverhandlungen wieder teilzunehmen, indem er betonte, dass diese am 11. Dezember 1932 anerkannte Gleichberechtigung Deutschlands die conditio sine qua fuer diese weitere Teilnahme Deutschlands sei. Ein grosser Schritt weiter auf dem Wege zu einer Verstaendigung ueber die Abruestungsfrage schien damit getan.

Doch es sollte anders kommen: Alsbald nach Eroeffnung der Verhandlung in der am 2. Februar 1933 wieder in Genf zusammengetretenen Abruestungskonfernz kam es zu schweren Zusammenstoessen zwischen der deutschen und der franzoesischen Delegation, in deren Verlauf der franzoesische Vertreter Paul Boncur sogar soweit ging, das Fuenfmaechteabkommen vom 11. Dezember 1932, da nur zwischen 5 Maechten abgeschlossen, als nicht rechtsverbindlich zu erklaeren. Die Veranlassung zu diesen sich staendig verschaerfenden Differenzen war die in den, den Verhandlungen zugrunde gelegten, franzoesischen Plan vom 14. November 1932 zur Ueberraschung nichtnur Deutschlands zum Ausdruck gelangende grundsaetzliche Aenderung der Haltung Frankreichs zu der Grundfrage des ganzen Abruestungsproblems. Denn entgegen den Grundsaetzen des Versailler Vertrages und seiner eigenen bisherigen Einstellung, stellte sich Frankreich in diesem Plan ploetzlich auf den Standpunkt, dass Heere mit langdienenden Berufssoldaten aggressiven Charakter truegen und als solche eine Bedrohung des Friedens bedeuteten, und nur Heere mit kurzer Dienstzeit defensiven Charakter haetten. Angesichts der mir zur Verfuegung stehenden Zeit muss ich es mir versagen, nicht nur auf die Einzelheiten dieses franzoesischen Planes, sondern auch auf den Verlauf der sich immer mehr zuspitzenden Differenzen zwischen Deutschland und den uebrigen Maechten naeher einzugehen, sie vielmehr als bekannt voraussetzen und mich darauf beschraenken, darauf hinzuweisen, dass die von der Abruestungskonferenz zu ihrer eigenen gemachte neue franzoesische These sich klar und eindeutig gegen Deutschland und seine nach den Abruestungsbestimmungen des Versailler Vertrages geschaffene

H0404 – 0099

Reichswehr richtete und im Falle ihrer Verwirklichung infolge der dann erforderlichen Umwandlung der Reichswehr in eine kurz dienende Milizarmee eine noch weitere Verminderung seiner an und fuer sich schon fuer eine wirkliche Verteidigung gegen einen Angriffvoellig unzureichenden Ruestung bedeutete. Die Aufstellung dieser These bewies aber auch deutlich, dass Frankreich nicht abzuruesten gewillt sei, was auch aus den eigenen Erklaerungendes franzoesischen Vertreters hervorging. Dieser neue Plan Frankreichs war ebenso, wie seine Haltung, besonders in der Frage des Verhaeltnisses der Herabsetzung der einzelnen Heere zueinander, nur ein neuer Ausdruck seiner alten These: Erst Sicherheit, dann Abruestung, mit der es nicht nur alle bisherigen, sondern auch die Verhandlungen ueber einen zur Vermeidung eines drohenden Abbruches der Verhandlunge von England vorgelegten neuen Vermittlunsplan, den sogenannten Mac Donald-Plan zu Fall brachte. Deutschlands Hinweis auf eine Beruecksichtigung auch seiner Sicherheit und die aus seiner am 11. Dezember 1932 anerkannten Gleichberechtigun sich ergebende Forderung nach allseitiger Abruestung wurde von der Gegenseite als Herausforderung empfunden und ihm die Schuld an einem etwaigen Scheitern der Verhandlungen zugeschoben.

H0404 - 0100

Mein Klient hat sich damals im Interesse der Klarstellung der Dinge und der Zuspitzung der ganzen Lage vor der Weltoeffentlichkeit veranlasst gesehen, in der bekannten in Genf erscheinenden Zeitschrift "Voelkerbund" unter dem 11. Mai 1933 -Dokumentenbuch II Nr.51 - einen Artikel zu veroeffentlichen, in dem er sich mit den bisherigen Ergebnissen der Konferenz auseinandersetzte, die deutsche Haltung praezisierte und zum Schluss feststellte, dass die deutsche Forderung nach praktischer Verwirklichung der deutschen Gleichberechtigung durch die Abruestung der hochgeruesteten Staaten am mangelnden Abruestungswillen dieser Staaten gescheitert sei und dass Deutschland infolgedessen im Interesse seiner eignen Sicherheit genoetigt waere, zu Ruestungsergaenzungen zu schreiten, wenn und soweit die allgemeine Beschrankung und Abruestung im Rahmen des englischen Mac Donald - Planes seinen berechtigten Forderungen auf Sicherheit nicht genuegen wuerde.

Diese Schlussfolgerung war angesichts der ganzen damaligen aussenpolitischen Lage durchaus gerechtfertigt. Denn die sich bis zur Krise verschaerfenden Vorgaenge in der Abruestungskonferenz waren nur ein kleiner Teil gewissermassen der Ausdruck der seit der Machtergreifung Hitlers eingetretenen internationalen Spannung. Das Ausland hatte zunaechst mit Staunen, aber auch mit einer gewissen Verstaendnislosigkeit die innerpolitischen Vorgaenge in Deutschland beobachtet. Bald nach der Machtuebernahme Hitlers am 30. Januar 1933 bildete sich aus Gruenden, die zu eroertern hier zu weit fuehren wuerden, Im Ausland eine Ansicht ueber diese sogenannte deutsche Revolution heraus, die diese nicht nur in Frankreich und seinen Verbuendeten, sondern auch in England als eine europaeische Gefahr erscheinen liess. Die Furcht vor einer solchen wirkte sich in zunehmendem Masse in dem Verhalten der Westmaechte auf der Abruestungskonferenz aus, wo man den durchaus folgerichtigen, von jeher vertretenen Standpunkt Deutschlands jetzt als eine Herausforderung ansah. Aber diese ihre Besorgnisse, ihre Unsicherheit dem neuen Deutschland gegenueber fuehrten zu noch viel weiteren Massnahmen und Dohungen. Mit Zustimmung Englands ging Frankreich in den ersten Tagen des Mai 1933 zu militaerischen Vorbereitungen ueber, indem es seine bereits im Winter mit verstaerkten Besatzungen versehenen Grenzbefestigungen alarmierte, die grossen

H0404-0101

Lager in Lothringen, der Aufmarschzone seiner Rheinarmee, in Bereitschaft setzte und zwischen Belfort, Muehlhausen und St.Ludwig eine grosse Probemobilmachung durchfuehrte, zu der der Chef des franzoesischen Generalstabes, General Wygand persoenlich erschien und zur gleichen Zeit erklaerte der franzoesische Aussenminister Paul Boncour vor dem franzoesischen Senat in seiner Rede vom 12. Mai 1933 ostentativ,, dass angesichts der revolutionaeren Explosionen in Deutschland, Italien im Kreise der Westmaechte festgehalten werden muesse, und fuegte als Antwort auf das Verhalten Deutschlands in der Abruestungskonferenz hinzu, wenn Deutschland die Reichswehr behalten wolle, so muesse es sich streng an den Vertrag von Versilles halten. Und diese nur als Drohung aufzufassende Worte des franzoesischen Ministers wurden noch unterstrichen und bekraeftigt durch aehnliche Erklaerungen des britischen Kriegsministers Hailsham und des sonst so pazifistisch gesinnten Lord Cecil im englischn Unterhaus, welch letzterer Frankreich geradezu zur Vornahme weiterer militaerischer Aktionen ermunterte. Die Lage war so gespannt, dass Europa unmittelbar vor einem neuen Kriege zu stehen schien.

Diese Zuspitzung der Dinge, diese offensichtliche Krise, die Europa dicht an den Abgrund fuehrte, ist eine der Grundlagen fuer die ganze weitere Politik des Angeklagten von Neurath in den kommenden Jahren. Es muss daher so kurz wie moeglich die Frage untersucht werden, welche Konsequenzen sie vom deutschen Standpunkt aus und damit fuer die deutsche Aussenpolitik haben musste und gehabt hat. Eines steht unleugbar fest: Deutschland war in diesen Fruehling 1933 ueberhaupt nicht in der Lage einen Krieg zu fuehren, es waere purer Wahnsinn, reiner Selbstvernichtungswille gewesen, mit der kleinen Reichswehr von Hunderttausend Mann, die notorisch ueber keinerlei Angriffswaffen, keine Tanks, keine schwere Artillerie, keine militaerischen Flugzeuge verfuegte, gegen die mit den allerneuesten Angriffswaffen aufs beste ausgeruesteten Millionenheere Frankreichs und seiner Verbuendeten Krieg zu fuehren. Furcht vor einem bevorstehenden kriegerischen Angriff seitens Deutschland konnte also auch vom Standpunkt der Westmaechte aus unter gar kein

H0404-0102

Umstaenden der Grund fuer deren Einstellung und Haltung sein. Der einzige plausible Grund konnte nur in der Einstellung der Westmaechte zu der Frage der Abruestung ueberhaupt, das heisst, in ihrem Willen liegen, eine solche nicht vorzunehmen, Deutschland weiter zu discriminieren, die Verwirklichung seiner Gleichberechtigung auch weiterhin zu verweigern und es weiterhin niederzuhalten.

Darin allein musste fuer den Leiter der deutschen Aussenpolitik auch der Grund fuer die ganzen letzten Vorschlaege sowohl Frankreichs wie Englands in der Abruestungskonferenz liegen, die fuer Deutschland sowohl aus rechtlichen Gruenden, wie aus Gruenden seiner eigenen Sicherheit und seiner nationalen Ehre unannehmbar waren. Denn trotz der von den Westmaechten in der Fuenfmaechteerklaerung anerkannten Gleichberechtigung Deutschlands liessen sowohl der franzoesische Plan vom 14. November 1932 wie auch der englische Plan v 16. Maerz 1933, der Mac Donald-Plan und die zu diesen gefassten Beschluesse der Abruestungskonferenz auch vom objektivsten Standpunkt aus jede praktische Verwirklichung der Gleichberechtigung vermisse

Welcher gerecht und objektiv denkende Mensch kann und will de deutschen Staatsfuehrung einen Vorwurf daraus machen, wenn sie aus all dem die Konsequenzen zog und zu der Erkenntnis gelangte, dass in diesem Verhalten der Westmaechte nicht nur eine Verletzung bestehender Vertraege, auch des Versailler Vertrages, bezueglich der Abruestung lag, sondern auch der Wille der Westmaechte, Deutschland an einem Festhalten an seinen vertraglich berechtigten Forderungen gegebenenfalls mit Waffengewalt zu verhindern, es weiter als einen Staat zweiter Ordnung zu halten und ihm die auch im Versailler Vertrag gewahrleisteten Sicherheiten zu verweigern. Koennen Sie es meine Herren Richter, einer ihrer Verantwortung gegenueber ihrem Volke bewussten Staatsfuehrung zum Vorwurf machen, wenn diese Erkenntnis von jetzt ab mitbestimmend, wenn nichts ausschlaggebend sein musste fuer die weitere Fuehrung der Aussenpolitik ? Denn die oberste Pflicht jeder verantwortungsbewussten Staatsfuehrung in der Aussenpolitik ist die Sicherung und Erhaltung der Existenz und Unabhaengigkeit ihres Staates, die Wiedergewinnung einer geachtet

H0404-0103

und freien Stellung im Rate der Voelker. Ein Staatsmann, der diese Pflicht versaeumt, versuendigt sich an seinen eignen Volk. Diese Erkenntnis musste um so schwerer wiegen, als seitens Deutschlands nicht das geringste geschehen war, was als eine Bedrohung der Westmaechte haette ausgelegt werden koennen. Im Gegenteil, bereits in der ersten programmatischen Rede Hitlers im Reichstag am 23.Maerz 1933 hatte dieser unter einstimmigem Beifall des noch nach demokratischen Prinzipien gewaehlten Reichstages ausdruecklich seinen Will zum Frieden, zur Verstaendigung mit allen Voelkern, insbesondere mit Frankreich betont und sich zur friedlichen Zusammenarbeit mit d uebrigen Voelkern der Erde bekannt, aber dabei auch hervorgehoben, dass er als Voraussetzung fuer eine solche die endliche Beseitigung der Discriminierung Deutschlands, der Scheidung der Voelker in Sie und Besiegte, erachtete. Diese seine Erklaerungen aber waren von den Westmaechten in keiner Weise beachtet worden, trotzdem sie durc aus den gegebenen Verhaeltnissen entsprachen und alles andere eher als eine Drohung enthielten. Sie vermochten leider eine Aenderung der Haltung der Westmaechte nicht herbeizufuehren, die Verschaerfu der Krise nicht zu verhindern.

Eine fuehlbare Entspannung trat erst ein, als Hitler unter der Einfluss des Angeklagten von Neurath auf dem Hoehepunkt der Krise in seiner grossen sogen annten Friedensrede vor dem Reichstag am 16. Mai 1933, sie befindet sich auszugsweise in meinem Dokumentenbuch II Nr. 52, der Welt nochmals mit groesster Eindringlichkeit seinen und des deutschen Volkes Friedenswillen wiederholte, seiner Ueberzeugung Ausdruck gab, dass, wie er woertlich erklaerte, kein neuer europaeischer Krieg in der Lage waere, an Stelle der unbefri digenden Zustaende von heute etwas Besseres zu setzen, der Ausbruch eines solchen Wahnsinnes, wie er den Krieg bezeichnete, muesse zum Zusammenbruch der heutigen Gesellschafts- und Staatsordnung fuehre

Diese Rede Hitlers, deren Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit nach der stattgehabten Beweisaufnahme ausser jeden Zweifel steht und deren Ueberzeugungskraft sich auch die Westmaechte nicht verschlie konnten, bewirkte eine allgemeine Entspannung der Lage, die Gefahr

H0404-0104

eines neuen Voelkerkrieges war beseitigt, die Welt atmete auf. Sie fuehrte damit aber auch das Ende der Isolierung und Vereinsamung Deutschlands herbei, die seine innere Umwandlung, die jede Art Revolution verursacht hatte, und die deutsche Aussenpolitik ergriff gerne und aufrichtigen Willens die Gelegenheit zu einer aktiven Mitarbeit im politischen Spiel der Staaten, die sich ihr durch den Vorschlag Mussolinis bot, die Grossmaechte, England, Frankreich, Italien und Deutschland in einem sogenannten Viererpakt zu vereinen. Dieser Pakt, der am 8. Juni 1933 in Rom paraphiert und Mitte Juni 1933 auch von Deutschland unterschrieben wurde und der in seiner Praembel ausdruecklich auch auf das Fuenfmaechteabkommen vom 11. Dezember 1932 Bezug nahm, sollte die beteiligten Maechte in die Lage versetzen, wenn sich die weiteren Verhandlungen in groesserem Kreis, wie zum Beispiel in der Abruestungskonferenz zerschlagen sollten, an einen kleineren Verhandlungstisch zusammenzukommen. Fuer Deutschland lag das Hauptmoment darin, dass es wieder ein aktives Mitglied in der Gesamtheit der europaeischen Politik wurde, indem es als gleichberechtigter Partner an einem internationalen Vertrage beteiligt war, der sowohl inhaltlich wie s einem Wesen nach der Discriminierung Deutschlands widersprach. Der Abschluss dieses Paktes fiel allerdi bereits in das Entstehen und Wachsen einer neuen internationalen Spannung, die Deutschlands Stellung wieder zu isolieren drohte. Si ging diesmal weniger von der Abruestungskonferenz aus, deren Verha lungen nach den ueblichen vergeblichen Bemuehungen um einen Fortschri tt am 29. Juni 1933 auf den 16. Oktober 1933 vertagt worden waren, als von der auf der am 12. Juni 1933 in London beginnenden Weltwirtschaftskonferenz zum Ausdruck kommenden Gegensatz zwischen Deutschland und Oesterreich. Der oesterreichische Bundeskanzler Dollfuss benutzte diese Konferenz dazu, um die Maechte auf eine angebliche Bedrohung der Selbstaendigkeit Oesterreichs durch Deutschland hinzulenken, indem er Deutschland beschuldigte, die oesterreichischen Nationalsozialisten in ihrem Kampf gegen seine, Dollfu Regierung zu unterstuetzen. Indem er damit die oesterreichische Fr in den Mittelpunkt der europaeischen Politik stellte und die Maech

H0404-0105

zum Schutz gegen eine angebliche Bedrohung der von ihnen als einen wichtigen Stein im Bau der europaeischen Machtverhaeltnisse angesehenen Unabhaengigkeit Oesterreichs durch Deutschland aufrief, verschaerfte er von neuem ihre erst vor kurzer Zeit muehsam beruhigte Stimmung. Wie die Stimmung damals im Sommer 1933 war, ergibt sich aus den in meinem Dokumentenbuch I unter Nr. 11 und 12 befindliche Berichten des Angeklagten an den Reichspraesidenten von Hindenburg und an Hitler vom 19. Juni 1933, aber auch aus der Rede des Angeklagten vom 15. Sept. 1933, Dokumentenbuch II Nr. 56, vor Vertretern der auslaendischen Presse, in der er zugleich die Folgerungen dieser Stimmung fuer die Aussichten der kommenden Verhandlung der am 16. Oktober 1933 wieder zusammentretenden Abruestungskonferenz zog, die sich in seinen Worten wiederspiegelt:" Nach gewissen Anzeichen zu schliessen, scheint die Bereitschaft der hochgeruesteten Staaten zur Erfuellung ihrer Abruestungsverpflichtung heute geringer denn je. Es gibt schliesslich nur die eine Alternative: Verwirklichung der Gleichberechtigung oder aber Zusammenbruch der ganzen Abruestungsidee, fuer dessen unabsehbare Folgen nicht Deutschland die Verantwortung tragen wuerde."

Diese Skepsis des Angeklagten hinsichtlich der politischen Lage im allgemeinen und der Aussichten der Abruestungskonferenz im besonderen war nur allzu sehr begruendet. Denn der noch vor dem eigentlichen Beginn der Verhandlungen vor dem englischen Delegationsfuehrer Sir John Simon als Verhandlungsgrundlage vorgelegte neue, sogenannte Simon-Plan und nicht zum wenigsten die zu diesem von Sir John abgegebene Erklaerung liessen unzweideutig erkennen, dass die Einstellung der Westmaechte auch jetzt noch die gleiche war wie im Fruehjahr 1933, ja, dass sie noch weniger gewillt waren, der Forderung Deutschlands nach Gleichberechtigung gerecht zu werden. Denn Sir John erklaerte mit duerren Worten, dass die gegenwaertige ungeklaerte Lage Europas und das so heftig erschuetterte Vertrauen in Frieden eine Abruestungskonvention selbst nach dem Muster des von Deutschland im Fruehjahr fuer nicht annehmbar erklaerten Mac Donald-Planes unmoeglich mache. Das war nicht nur eine unberechtigte Beschuldigung Deutschlands, das nichts anderes getan hatte, als sei

H0404-0106

vertraglich begruendetes gutes Recht zu vertreten, sondern auch eine deutliche Absage jedweder Verwirklichung der deutschen Gleichberechtigung und der Abruestung. Und in der Tat ist dieser Simon-Pl noch weiter davon entfernt wie die frueheren Plaene, der berechtigt Forderung Deutschlands nach Gleichberechtigung und Abruestung beziehungsweise Abstimmung der Ruestungen aller Staaten einschliesslich Deutschlands untereinander gerecht zu werden. Auch hier muss i es mir mit Ruecksicht auf die zur Verfuegung stehende Zeit versagen seinen Inhalt haeher darzulegen und mich darauf beschraenken, darau hinzuweisen, dass er eine noch weitere Beschraenkung und Verringeru der deutschen Ruestung zu Gunsten der uebrigen Staaten bedeutete. Denn er sah vor, dass waehrend der ersten Haelfte der auf 8 Jahre vorgesehenen Dauer der vorzunehmenden Abruestungen nur Deutschland durch die Umwandlung seiner Reichswehr in eine Armee mit kurzer Dienstzeit praktisch noch weiter abruesten und sich obendrein einer neuen Ruestungskontrolle der Maechte unterwerfen sollte, waehrend d hochgeruesteten Staaten mit der Abruestung erst im fuenften Jahre beginnen sollten, und zwar auch nur bezueglich des Mannschaftsbestandes, nicht bezueglich der Bewaffnung. Diese Bestimmungen zeigte klarer denn je, dass die Westmaechte nicht nur nicht selbst abruesten, sondern Deutschland noch mehr zu schwaechen und es ihren Machtinteressen gefuegig zu machen gewillt waren. Von der in dem Fuenfmaechteabkommen vom 11. Dezember 1932 ausgesprochenen Anerkennung der Gleichberechtigung Deutschlands war keine Rede mehr.

Dass ein solcher Plan fuer Deutschland von vornherein unannehmbar war und ihm jede Moeglichkeit zu weiteren Verhandlungen in der Konferenz nahm, musste eigentlich auch den Westmaechten klar sein. Nach den Erfahrungen aber, die die deutsche Aussenpolitik im Fruehjahr 1933 gemacht hatte, als Deutschland dicht davor stand, v den Westmaechten mit Krieg ueberzogen zu werden, weil es nicht auf seine berechtigten Forderungen verzichten wollte, blieb ihr nichts anderes uebrig, als die in diesem Plan unzweifelhaft liegende neue Drohung dieses Mal nicht nur mit der Ablehnung des Planes, sondern auch mit seinem Austritt sowohl aus der Abruestungskonferenz wie a aus dem Voelkerbund zu beantworten. Denn unter diesen Umstaenden

H0404-0107

mussten alle weiteren Verhandlungen in der Konferenz von vornherein aussichtslos erscheinen und konnten nur eine neue und noch groessere Verschaerfung der Gegensaetz bringen.

Es ist schwer zu verstehen, dass die Westmaechte die Haltung Deutschlands nicht vorausgesehen haben und von seinem Austritt aus Voelkerbund und Abruestungskonferenz ueberrascht waren. Denn Hitler hatte bereits in seiner schon zitierten Friedensrede vom 17. Mai 1933 unmissverstaendlich zum Ausdruck gebracht, dass die deutsche Regierung und das deutsche Volk bei allem aufrichtigen Friedenswillen und ehrlicher Bereitschaft zu noch weiterer Abruestung im Falle der Gegenseitigkeit nie und nimmer sich zu weiteren Demuetigungen und zum Verzicht auf seine Anspruche auf Gleichberechtigung verstehen koenne und werde, aus dem Verlangen nach einem solchen vielmehr unweigerlich die Konsequenzen ziehen wuerden. Und noch unbegreiflicher ist es, wie die Anklage allen Ernstes aus diesem Austritt der deutschen Aussenpolitik einen Vorwurf machen und in ihm eine bewusste Vorbereitungshandlung kuenftiger Angriffskriege erblicken zu koennen glaubt; es ist dies nur erklaerlich aus der Tatsache, dass die Anklage die Gruende und Vorgaenge, die zu diesem Austritt gefuehrt haben, voellig verschweigt und dadurch den Eindruck hervorrufen will als ob der Austritt Deutschlands gaenzlich unmotiviert gewesen sei. Wie objektiv geschichtswidrig dieser Versuch der Anklage ist, den Austritt als eine kriegsvorbereitende Handlung hinzustellen, geht eindeutig aus der von der Anklage ebenfalls mit Schweigen uebergangenen Tatsache hervor, dass die deutsche Regierung gleichzeitig mit der Erklaerung dieses Austrittes nicht nur durch die Rede Hitlers vom 14. Oktober 1933, sondern auch durch die Rede des Angeklagten von Neurath vom 16. Oktober 1933, Dokumentenbuch II Nr. 58 und 59, mit allem Nachdruck ihren unveraenderten Friedenswillen und Verhandlungsbereitschaft ueber jeden die Gleichberechtigung Deutschlands beruecksichtigenden Abruestungsplan betonte, sondern auch in dem von meinen Klienten verfassten an die Maechten uebersandten Memorandum vom 18. Dezember 1933, Dokumentenbuch II Nr. 61, diese ihre Verhandlungsbereitschaft in die Tat umsaetzte, indem sie ihrerseits praktische Vorschlaege fuer eine allgemeine Abruestung vorlegte.

H0404-0108

Dem gleichen Bestreben diente auch das von dem Angeklagten am 29. Dezember 1933 dem Vertreter der New York Times in Berlin gewaehrten Interview, Dokumentenbuch II [illegible] 62,. Eine Regierung oder ein Aussenminister, der einen Angriffskrieg vorbereiten will oder auch nur plant, duerfte wohl kaum Vorschlaege machen durch welche die Ruestung auch seines eigenen Landes beschraenkt oder noch weiter herabgesetzt wird.

Die sich an diese Memorandum vom 18.12.33 anschliessenden diplomatischen Verhandlungen zwischen Deutschland und den einzelner Westmaechten endeten, wie ich als bekannt voraussetzen darf, mit der Note der franzoesischen Regierung an die englische Regierung vom 17.April 1934 -Dok.Buch III Nr. 70 -, in der diese, in Erwiderung sowohl auf ein englisches Memorandum vom 29. Januar 1934, wie auch auf eine weitere Denkschrift der deutschen Regierung vom 13. Maerz 1934 die Tuer zu weiteren Verhandlungen zuschlug, wie dies in der Rede des Angeklagten von Neurath vom 27, April 1934 -Dok.Buch III Nr. 70 - eingehe[illegible]rgelegt wird.

Interessant an den vorausgegangenen Verhandlungen aber ist und muss schon hier hervorgehoben werden die Tatsache, dass sich im Laufe derselben eine unbestreitbare Wandlung in den Beziehungen zwischen Frankreich und Russland zeigte, deren weitere Entwicklung mehr oder weniger nicht nur fuer die deutsche Aussenpolitik, sonder fuer die gesamte europaeische Politik in den kommenden Jahren massgebend werden sollte. In seiner Rede vor dem Buero der Abruestungskonferenz am 10. April 1934 stellte der russische Vertreter im Gegensatz zu dem bis dahin von Russland stets vertretenen Standpunk Aufgabe der Abruestungskonferenz sei, eine moeglichst weitgehende Verminderung der Ruestungen zu beschliessen, da dadurch am besten fuer Sicherheit gesorgt werde, zwar die Erfolglosigkeit der Abruestungsbemuehungen fest, zog aber daraus nicht etwa den Schluss, dass die Konferenz gescheitert sei, sondern bezeichnete im Gegente nunmehr die Schaffung neuer voelkerrechtlicher Sicherheitsinstrumente als die alleinige Aufgabe der Abruestungskonferenz, einen Standpunkt, den der russische Aussenminister Litvinow am 29.April 1934 weiter unterstrich. Mit dieser These hatte sich Russland den

H0404-0109

Standpunkt Frankreichs: Erst Sicherheit, dann Abruestung, zu eigen gemacht, darueber hinaus aber auch den nunmehr einsetzenden vermehrten Aufruestungsbestrebungen aller Voelker die Tuere geoeffnet. Von welch weittragender Bedeutung diese Tatsache war, erhellt sofort wenn ich Sie auf ein Jahr spaeter zur Unterzeichnung gelangenden franzoesisch-russischen Beistandpakt und die von diesem und den Ruestungsvermehrungen aller uebrigen Staaten veranlasste Rueck-nahme der deutschen Wehrhoheit hinweise. Denn von dieser Erklaerung des russischen Aussenministers fuehrte eine gerade Linie ueber die den Sommer 1934 ausfuellenden Verhandlungen ueber das Projekt des sogenannten Ostpaktes zu dem franzoesisch-russischen Beistandspakt vom 2. Mai 1935 und dem russisch-tschechoslowakischen Beistandspakt vom 16. Mai 1935.

Die franzoesische Note vom 17. April 1934 mit ihrem kategorischen "Nein" bedeutete den Abschluss einer Epoche und den Beginn einer neuen in der internationalen Politik. Frankreich gab endgueltig zu erkennen, dass es nicht laenger gewillt sei, im Wege einer allgemeinen Vereinbarung zwischen allen Staaten die Fragen der Abruestung und der Sicherheiten einer Loesung entgegenzufuehren, sondern entschlossen sei, nunmehr eigene andere Wege zu gehen. Der Grund hierfuer lag offensichtlich darin, dass es erkannt hatte oder erkennen zu sollen glaubte, dass die wichtigsten der beteiligten Maechte, England und Italien, nicht mehr bedingungslos bereit waren ihm zu folgen und Deutschland auch weiterhin die ihm bereits am 11. Dezember 1932 theoretisch zugebilligte Gleichberechtigung ptaktisch zu versagen. Dies war durch die weitgehende Annaeherung des englischen und italienischen Standpunktes in dem englischen Memorandum vom 29. Januar 1934 und in der Erklaerung Mussolinis gegenueber dem englischen Minister Eden vom 26. Februar 1934 zum Ausdruck gekommen, die sich mit den deutschen, in seinen Memoranden vom 13. Maerz und 16. April 1934 klar umrissenen deutschen Standpunkt beschaeftigten. Und auch die Denkschrift der sogen annten neutralen Maechte, naemlich Daenemarks, Spaniens, Norwegens, Schwedens und der Schweiz vom 14. April 1934, vor allem aber auch die Rede des belgischen Ministerpraesidenten Graf Brouqueville vom 6.Maerz 1934

- Dokumentenbuch III Nr. 66 - zeigten die gleiche Tendenz.

Mit dieser Note vom 17. April 1934, zu der der Angeklagte v. Neurath in seiner Rede vom 27. April 1934 -Dok.Buch III Nr. 74 - vor der deutschen Presse eingehend und ueberzeugend Stellung nahm, hatte Frankreich aber, wie sich alsbald zeigen sollte, endgueltig den Boden und die Grundsaetze des Versailler Vertrages verlassen, dessen Praembel zu Teil V in nicht misszuverstehender Weise die gemeinde Abruestung aller Staaten des Voelkerbundes als den Grun und die Gegenverpflichtung fuer die Abruestung Deutschlands fest stellt hatte. Die unmittelbar nach der Note vom 17.April 1934 ei setzende neue Politik Frahkreichs liess alsbald erkennen, dass es nunmehr entschlossen war, gerade das Gegenteil dieses der deutsch Abruestung zugrunde liegenden Gedankens des Versailler Vertrages zu tun.

Am 20. April 1934 trat der franzoesische Aussenminister Louis Barthou seine Reise nach dem Osten an, die ihn nach Warsch und Prag fuehrte und in erster Linie, wie sich alsbald herausstellte, dem bestreben galt, das Terrain fuer die Wiederaufnahme der bis dahin nicht bestehenden diplomatischen Beziehungen der Staaten der sogenannten Kleinen Entente zu Russland vorzubereite und damit der Einbeziehung dieser bis dahin ausserhalb stehenden groessten Militaermacht Europas in die europaeische Politik, an Seite Frankreichs, den Weg zu ebnen. Dies gelang. Am 9. Juni 193 erkannten die Tschechoslowakei und Rumaenien, die beiden wichti Staaten der Kleinen Entente, die russische Regierung an und nahm die diplomatischen Beziehungen zu ihr wieder auf. Damit hatte Frankreich die erste Bresche in die damalige ideologische und ps chologische Abneigung der europaeischen Staaten gegen das sowjetische Russland geschlagen und der franzoesische Aussenminister konnte nunmehr auf seiner zweiten Reise nach dem Osten nicht nur die Zustimmung aller Staaten der Kleinen Entente zu dem von Fr reich schon lange mit Russland verhandelten sogenannten Ostpakt gewinnen, sondern im Anschluss daran diesen selbst Anfang Juli i London offen auf den Tisch der grossen internationalen Politik

H0404-0111

legen. Damit kuendigte sich, wie der tschechoslowakische Aussenminister Benesch in seiner Rede vom 2. Juli 1934 -Dok.Buch III Nr. 81 - mit Recht sagte, eine Neugruppierung der europaeischen Kraefte an, die dazu angetan erschien, in einem gewissen Masse alle frueheren Beziehungen auf dem Kontinent umzuwaelzen.

England, das noch am 18. Mai 1934 durch den Mund seines damaligen Lordpraesidenten des Rates Stanley Baldwin vor dem Unterhaus erklaert hatte, dass es angesichts der Frage, ob es in ein Syst des sogenannten Kollektiv-Friedens, das unweigerlich die Notwendigkeit von Sanktionen enthalten muesse, vor einer der schwersten Entscheidungen seiner Geschichte staende - er praegte das Wort: Sanktionen sind Krieg - gab Anfang Juli 1934 gelegentlich des Besuches Barthous in London seine Zustimmung, nicht nur zum Ostpakt, sondern darueber hinaus auch zu dem von Frankreich angeregten Eintritt der Sowjet-Union in den Voelkerbund. Am 18. Dezember 1934 beschloss der Voelkerbund offiziell die Aufnahme Russlands in den Bund. Damit hatte Frankreich sein Ziel bereits im grossen und ganzen erreicht, die Einbeziehung Russlands, der staerksten Militaermacht, in die europaeische Politik und zwar an seiner Seite, wie sich alsbald herausstellen sollte.

Die deutsche Aussenpolitik hat trotz dieser sich ankuendigenden Umwaelzung der europaeischen Machtverhaeltnisse unter der Leitung des Angeklagten auch nach der von ihr als verhaengnisvoll empfundenen Note Frankreichs vom 17. April 1934 unbeirrt und konsequent nicht nur ihren friedlichen Kampf um die praktische Anerkennung der deutschen Gleichberechtigung, sondern auch ihre Friedenspolitik weitergefuehrt. In seiner bereits zitierten Rede vom 27. April 19 hat mein Klient erneut und ohne Einschraenkung den Willen Deutschlands zum Ausdruck gebracht, dass es auch weiterhin, auch um den Preis vertraglicher weiterer Ruestungsbeschraenkungen, zu jedweder Verstaendigung ueber eine allgemeine Abruestung bereit sei, wenn diese nur seinem Verlangen nach Gleichberechtigung gerecht wuerde. Damit allein begnuegte sich aber nicht. Um die internationalen Besprechungen und Verhandlungen ueber die Abruestungsfrage, die dann

H0404-0112

Frankreichs "Nein" von 17. April 1934 unterbrochen worden waren, wieder in Gang zu bringen, traf sich Hitler Mitte Juni 1934 in Venedig mit Mussolini. Den Zweck und Inhalt dieser Zusammenkunft fasste Mussolini damals in die Worte zusammen: " Wir haben uns getroffen, um den Versuch zu machen, die Wolken zu zerstreuen, die den politischen Horizont Europas verdunkeln." Ich darf vorsichtshalber daran erinnern, dass Italien damals noch unbedingt auf der Seite der Westmaechte stand. Einige Tage spaeter benutzte Hitler die Gelegenheit, in seiner Rede auf dem Gautage in Gera, am 17.Juli 1934 - im Dokumentenbuch NSD Nr. 80 - erneut seinen und Deutschlands unerschuetterlichen Friedenswillen zu betonen, indem er unter anderem woertlich erklaerte: " Wenn uns jemand sagt, wenn ihr Nationalsozialisten die Gleichberechtigung fuer Deutschland wuenscht, dann muessen wir mehr aufruesten, so koennen wir nur sagen, unseretwegen koennt Ihr das tun, denn wir haben ja nicht die Absicht, Euch anzugreifen. Allein wir wollen so stark sein, dass auch jeden anderen die Absicht vergeht uns anzugreifen. Jemehr die Welt von Blockbildungen spricht, umso klarer wird uns, dass man besorgt sein muss die Erhaltung der eigenen Kraft."

Es war derselbe sich durch die sich immer deutlicher abzeichnende Umbildung der Machtverhaeltnisse und politischen Tendenzen von selbst aufdraengende Gedanken, der den am 19. Juli 1934 vor dem Unterhause bekanntgegebene englischen Luftruestungsprogramm zugrunde lag und den der franzoesische Ministerpraesident Doumergue in seiner Rede vom 13. Oktober 1934 an der Bahre des ermordeten Ministers Louis Barthou mit den Worten Ausdruck gab:" Die schwachen Voelker sind eine Beute oder eine Gefahr." So unbestreitbar richtig dieser Gedanke aber auch war, er blieb, was die Einstellung der Westmaechte zu Deutschland anbetraf, ebenso unberuecksichtigt wie alle Versuche der deutschen Aussenpolitik, die Verhandlungen der Abruestungsfrage wieder weiter zu treiben, und wie die wiederholten Erklaerungen Deutschlands ueber seine Verstaendigungsbereitschaft. Deutschland blieb nach wie vor die praktische Anerkennung seiner Gleichberechtigung versagt. Diese Tatsache machte es der deutschen Aussenpolitik auch, abgesehen von der immer deutlicher zutage tretenden Einkrei-

H0404-0113

sungspolitik Frankreich unmoeglich, den Ostpakt beizutreten. Die Gruende fuer diese Ablehnung des Ostpaktes sind eingehend in dem Kommunique der deutschen Regierung von 10. September 1934 -Dokumentenbuch III Nr. 85 - dargelegt. Sie kulminieren in der Feststellung dass Deutschland angesichts seiner unbestreitbaren militaerischen Schwaeche und Unterlegenheit gegenueber den hochgeruesteten Staaten keine vertraglichen Verpflichtungen auf sich nehmen koenne, die es in alle im Osten moeglichen Konflikte hineinziehen und zum wahrscheinlichen Kriegsschauplatz machen koennten. Nicht mangelnde Bereitschaft zur Beteiligung an internationalen Vertraegen oder gar mangelnder Friedenswille war es, was Deutschland zu dieser Haltung veranlasste sondern in erster und ausschlaggebender Linie seine notorische militaerische Schwaeche. Hinzu kam weiter der sich mehr und mehr zeigende wahre Charakter der Politik Frankreichs und des Ostpaktes als eines gegen Deutschland gerichteten Instrumentes der franzoesischen Einkreisungspolitik ihm gegenueber. Dieser Charakter wurde vor aller Welt klar, als in der Sitzung des Heeresausschusses der franzoesischen Kammer am 23. November 1934 der Berichterstatter Archimbaud es als unleugbar bezeichnete, dass zwischen Frankreich und Russland eine foermliche Entente bestehe, auf Grund deren letzteres Frankreich ein ansehnliches, gut ausgeruestetes und gut ausgbildetes Heer im Falle eines Konfliktes zur Verfuegung zu stellen bereit sei.-Dokumentenbuch III Nr. 89. - Ganz klar und offen bewiesen aber wurde diese Tatsache durch die Erklaerung des franzoesischen Aussenminister Laval vom 20. Januar 1935 gegenueber einem Vertreter der russischen Zeitung Istwestja in Verbindung mit dem franzoesisch-russischen Protokoll vom 5. Dezember 1934 - Dokumentenbuch III Nr. 91 - und die zu demselben abgegebenen Erklaerungen Litwinows vom 9. Dezember 1934. Es konnte fuer den Einsichtigen kein Zweifel mehr an dem Bestehen eines engen franzoesischen-russischen Buendnisses bestehen, wenn die Unterzeichnung seines endgueltigen Textes erst am 2. Mai 1935 erfolgte, der dann die Unterzeichnung des russisch-tschechoslowakischen Angriffspaktes vom 16. Mai 1935 auf dem Fusse folgte.

Dass dieses derart vollendete Buendnissystem Frankreichs eine

H0404-0114

verzweifelte Aehnlichkeit mit demjenigen hatte, dem sich Deutschland schon einmal im Jahre 1914 gegenueber gesehen hatte, musste si jedem Klarblickenden geradezu aufdraengen. Und gerade dieser unwil kuerliche Vergleich musste fuer jeden deutschen Staatsmann zu der Folgerung fuehren, dass sich diese Buendnisse einzig und allein ge Deutschland richten konnten und daher in jeden F lle eine Drohung gegen dieses bedeutete. Dies umso mehr, als diese Buendnisse, dies offensichtliche Einkreisung Deutschlands nicht die einzigen alarmi renden Mom ente waren. Denn Hand in Hand damit war im Laufe der letzten Monate eine gewaltige Vermehrung der militaerischen Ruest gen fast aller ausser-deutschen Staaten erfolgt. Nicht nur Englan hatte mit der Durchfuehrung seines grossangelegten Aufruestungspro gramms begonnen, wie es aus dem englischen Weissbuch vom 1.Maerz 1 ersichtlich ist, dessen Vorlegung als eines amtlichen historischen Dokumentes nicht erforderlich erscheint, auch in Frankreich hatten die Bestrebungen nach Verstaerkung seiner Armee unter Fuehrung sei damals populaersten Generals, des Marschalls Petain, begonnen und Russland hatte unter der freudigen Zustimmung Frankreichs eine Ver mehrung der Friedensstaerke seines Landheeres von 600.000 auf 940. Mann vorgenommen. Die Tschechoslowakei hatte im Dezember 1934 die zweijaehrige Dienstzeit eingefuehrt - Dokumentenbuch III Nr.92 - I Italien vermehrte gleichfalls dauernd seine Ruestungen.

Alles diese konnte nach den bitteren Erfahrungen der letzte Jahre, wie ich sie Ihnen, meine Herren Richter, vor Augen gefueh habe, vom Standpunkt der Deutschen Politik aus nur als eine gewa tige Drohung empfunden und gewertet werden, eine Drohung, der Deutschland so gut wie machtlos gegenueberstand. Jeden Augenblick musste eine ihrer Verantwortung bewusste Aussenpolitik mit der Ge rechnen, dass diese geballte, sich staendig vergroessernde Macht Frankreichs und seiner Verbuendeten auf Deutschland niedersausen es zermalmen konnte. Denn nichts ist gefaehrlicher als die Anhaeu von Macht in einer Hand, sie fuehrt, wenn ihr nicht eine entspre andere Macht gegenuebersteht, nach alter Erfahrung eines Tages zu Explosion und zwar dann auf den naechstliegenden, als Gegner emp- fundenen Staat. Letzteres war und konnte nur Deutschland sein, der

H0404-0115

nur in diesem sah Frankreich seinen Widersacher, in keinem anderen Lande der Welt sonst. Und nun frage ich Sie, meine Herren Richter, war es daher nicht ein selbstverstaendliches Gebot der Notwehr, ei selbstverstaendliche Forderung des primitivsten Selbsterhaltungstriebes jedes lebenden Wesens, - und auch die Voelker sind lebendi Wesen, auch ihnen wohnt dieser Selbsterhaltungstrieb inne - dass nunmehr die deutsche Staatsfuehrung und das deutsche Volk diese ihm immer wieder grundlos verweigerte Wehrhoheit zurueckn[illegible]hm und auch ihrerseits sich gegen die ueber die Deutschland schwebende Drohung zu sichern suchten, indem sie die Organisation einer militaerischen Luftflotte und durch das Gesetz ueber den Aufbau der deutschen Wehrmacht vom 16. Maerz 1935 die Aufstellung eines auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhenden Friedensheeres von nur 36 Divisionen beschloss. Ich beziehe mich hierzu auf den Aufruf der deutschen Reichsregierung zur Wiederherstellung der deutschen Wehrpflicht vom 16. Maerz 1935 ..... (Dok.Buch II,Nr. 97).

VORSITZENDER: Sollen wir uns jetzt vertagen ?

(Woraufhin sich das Gericht bis auf 24.Juli 1946, 10.00 Uhr vertagt.)